

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

vom 14. September 1992¹⁾

1. Teil: Staatssteuern

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Staat erhebt nach diesem Gesetz:

Steuerarten

1. eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen;
2. eine Gewinn²⁾- und eine Kapitalsteuer oder an deren Stelle eine Minimalsteuer vom Grundeigentum von den juristischen Personen;
3. eine Quellensteuer;
4. eine Liegenschaftensteuer;
5. eine Grundstückgewinnsteuer;
6. eine Handänderungssteuer.

§ 2

Die Steuerteilung im interkommunalen Verhältnis richtet sich nach den bundesrechtlichen Grundsätzen, soweit der Regierungsrat keine abweichenden Vorschriften erlässt.

Doppel-
besteuerung

§ 3

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder Staaten Gegenrechtsvereinbarungen über Steuerbefreiungen, Beschränkungen der Steuerhoheit, Quellensteuern oder weitere Gegenstände abschliessen.

Gegenrechts-
vereinbarungen

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

²⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

Steuererleichterungen für Unternehmen	§ 4 Im wirtschaftlichen Interesse des Kantons kann der Regierungsrat Unternehmen durch Steuererleichterungen fördern, und zwar für den Rest des Jahres, in dem der Geschäftsbetrieb eröffnet wird sowie für neun folgende Jahre. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit steht einer Neueröffnung gleich.
Schaffung von Arbeitsplätzen	§ 4a¹⁾ Der Regierungsrat kann Unternehmen weitere Steuererleichterungen gewähren, wenn sie in der Regel zehn neue Arbeitsplätze schaffen. Ein Abbau von Stellen in den vorangegangenen fünf Jahren wird verrechnet.
Wirtschaftliche Betrachtungsweise	§ 5 Entsprechen Rechtsformen offensichtlich nicht dem wirtschaftlichen Sachverhalt, ist auf diesen abzustellen.
Einfache Steuer, Steuerfuss	§ 6 ¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn ¹⁾ und Kapital gilt als einfache Steuer zu 100 Prozent. Die Bestimmungen über die Quellensteuer bleiben vorbehalten. ² Der Grosse Rat setzt jährlich den Staatssteuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest.

2. Abschnitt: Steuern der natürlichen Personen

I. Steuerpflicht

Persönliche Zugehörigkeit	§ 7 ¹ Natürliche Personen sind unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie im Kanton ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. ² Steuerrechtlichen Wohnsitz hat, wer sich mit der Absicht dauernden Verbleibens hier aufhält oder nach Bundesrecht einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz hat. ³ Der Besuch einer Lehranstalt oder der Aufenthalt in einer Anstalt zu Heilzwecken begründet keinen steuerlichen Wohnsitz.
---------------------------	---

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

⁴ Steuerrechtlichen Aufenthalt hat, wer hier ungeachtet vorübergehender Unterbrechung

1. während mindestens 30 Tagen verweilt und im Kanton erwerbstätig ist oder
2. während mindestens 90 Tagen verweilt und nicht erwerbstätig ist.

¹⁾⁵ ...

§ 8

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind steuerpflichtig, wenn sie

1. Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Geschäftsbetrieben im Kanton sind,
2. im Kanton Betriebsstätten unterhalten,
3. an Grundstücken Eigentum oder andere dingliche oder solchen wirtschaftlich gleichzustellende persönliche Rechte haben.

Wirtschaftliche Zugehörigkeit aufgrund von Betrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken

² Die Steuerpflicht erfasst mindestens das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen.

§ 9

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind steuerpflichtig, wenn sie

1. im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben,
2. als Mitglieder der Verwaltung oder in der Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,
3. im Kanton gelegene Liegenschaften vermitteln,
4. Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Pfandrecht an Grundstücken im Kanton gesichert sind,
5. Pensionen, Ruhegehälter oder Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, aus gleichartigen Einrichtungen des öffentlichen Rechtes oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge von Versicherungseinrichtungen oder Bankstiftungen mit Sitz im Kanton beziehen,
6. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

Wirtschaftliche Zugehörigkeit aufgrund anderer Anknüpfung

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

² Kommen die Entgelte nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, sind diese steuerpflichtig.

³ Die Steuerpflicht richtet sich nach § 8 Absatz 2.

§ 10

Steuerberechnung
bei beschränkter
Steuerpflicht

¹ Natürliche Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens oder Vermögens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht.

² Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und dem im Kanton gelegenen Vermögen entspricht.

§ 11

Dauer

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Steuerpflichtige im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Tod, dem Wegzug des Steuerpflichtigen oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

¹³ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitaleleistungen gemäss § 39 sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Verlegt eine nach den §§ 109 und 113 Absatz 2 steuerpflichtige Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz, so steht dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu.

¹⁴ Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem andern Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

§ 12

¹ Einkommen sowie Vermögen von Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

Ehegatten;
eingetragene
Partnerinnen oder
Partner; Kinder
unter elterlicher
Sorge

^{1)bis} Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, werden zusammengerechnet. Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

²⁾² Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn der Steuerperiode, in der sie mündig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Für ihr Erwerbs- oder Ersatzeinkommen werden die Kinder jedoch selbständig besteuert.

²⁾³ Üben Eltern, die nicht zusammen veranlagt werden, die elterliche Sorge gemeinsam aus, versteuert derjenige Elternteil das Einkommen und Vermögen des Kindes, dem der Kinderabzug gemäss § 36 Absatz 2 Ziffer 1 zusteht.

§ 13

¹ Das Einkommen von Erbengemeinschaften wird den einzelnen Erben, das Einkommen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

Erbengemein-
schaften,
Personengesell-
schaften,
kollektive
Kapitalanlagen

² Sind die Beteiligungsverhältnisse ungewiss oder nicht nachweisbar, werden Einkommen und Vermögen als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Regeln besteuert.

³⁾³ Einkünfte aus³ Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagegesetz (KAG)⁴⁾ werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen davon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

³⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

⁴⁾ SR 951.31

§ 14

Ausländische
Handelsgesell-
schaften und
andere Personen-
gesamtheiten
ohne juristische
Persönlichkeit

¹ Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den für die juristischen Personen geltenden Bestimmungen.

§ 15

Steuernachfolge

¹ Stirbt der Steuerpflichtige, treten die Erben in seine Rechte und Pflichten ein.

² Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihres Erbteils unter Einschluss der Vorempfänge.

³ Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechtes nach schweizerischem Recht vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil hinaus erhält.

¹⁴ Die überlebenden eingetragenen Partnerinnen oder Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ²⁾ erhalten haben.

§ 16

Mithaftung des
Ehegatten und
der Kinder

³¹ Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Einkommen und Vermögen der Kinder entfällt.

² Jeder Ehegatte haftet nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn der eine von ihnen zahlungsunfähig ist.

³ Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehe entfällt die Solidarhaftung für alle noch offenen Steuerschulden.

³⁴ Die unter elterlicher Sorge stehenden Kinder haften bis zum Betrag des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer solidarisch.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ SR 211.231

³⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

§ 17

¹ Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch:

Mithaftung von
anderen Personen

1. die in der Schweiz wohnenden Teilhaber einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der im Ausland wohnenden Teilhaber;
2. die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen oder im Kanton gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrag des Reinerlöses, wenn der Steuerpflichtige keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.
3. ¹⁾ Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die vom Händler oder Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern.

² Werden Einkommen und Vermögen einer Personengemeinschaft ohne juristische Persönlichkeit nach § 13 Absatz 2 als Ganzes besteuert, haften die Beteiligten unbeschränkt und solidarisch.

¹⁾ ³ Mit dem Steuernachfolger haften für die Steuer des Erblassers solidarisch der Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker bis zum Betrag, der nach dem Stand des Nachlassvermögens im Zeitpunkt des Todes auf die Steuer entfällt. Die Haftung entfällt, wenn der Haftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

§ 17a²⁾

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

Besteuerung nach
dem Aufwand

² Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, kann ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zugestanden werden.

³ Die Steuer, die anstelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach dem weltweiten Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Einkommenssteuertarif berechnet. Zudem sind die Absätze 4 und 5 zu beachten.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

²⁾ Fassung gemäss G vom 15. Mai 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012.

⁴ Der massgebliche Aufwand für die Festsetzung der Steuer, die anstelle der Einkommenssteuer tritt (Absatz 3), muss mindestens das Zehnfache des Mietzinses oder des Eigenmietwertes bzw. das Vierfache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung betragen.

⁵ Die Einkommens- und Vermögenssteuern, die diese Steuerpflichtigen jährlich an den Kanton und die Gemeinden zu bezahlen haben, müssen jedoch mindestens Fr. 150 000.– betragen.

⁶ Die Steuer muss schliesslich insgesamt mindestens gleich hoch sein wie die nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

1. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
2. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
3. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der durch Grundpfand gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
4. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
5. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
6. der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

II. Einkommenssteuer

A. Steuerbare Einkünfte

§ 18

Grundsatz

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden oder einmaligen Einkünfte.

² Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft, sowie der Wert selbst verbrauchter Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes; massgebend ist der Marktwert.

§ 19

Unselbständige
Erwerbstätigkeit

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte.

§ 20

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus dem Betrieb eines Unternehmens, namentlich aus Handel, Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, aus freiberuflicher sowie jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

Selbständige
Erwerbstätigkeit

² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch:

1. Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen;

2. ¹⁾ Kapitalgewinne aus der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.

²⁾ Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

³⁾ Gewinne auf Grundstücken sind nur in dem Ausmass steuerbar, als Abschreibungen zugelassen worden sind.

§ 20a ⁴⁾

¹ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

Aufschubs-
tatbestände

² Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

§ 20b ⁵⁾

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zu-rechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Teilbesteuerung
der Einkünfte aus
Beteiligungen des
Geschäftsver-
mögens

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

²⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

³⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

⁵⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

²Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinne wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 21¹⁾

Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

1. bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
2. bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
3. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von § 79 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Ziffer 2 werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 204 bis 206 nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

§ 22

Einkünfte aus beweglichem Vermögen; Grundsatz

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

1. Zinsen aus Guthaben;
2. ²⁾ Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
3. Einkünfte des Inhabers aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit Einmalverzinsung;

¹⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

²⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

4. ¹⁾ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;
 5. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
 6. ²⁾ Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
 7. Einkünfte aus immateriellen Gütern.
- ²⁾ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinern, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.
- ²⁾ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

§ 22a ³⁾

¹⁾ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 22 Ziffer 4 gilt auch: Besondere Fälle

1. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

³⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

verkauft werden. Die ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den §§ 204 Absatz 1, 205 und 206 nachträglich besteuert;

2. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

§ 23

Einkünfte aus
unbeweglichem
Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

1. alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
2. ¹⁾ der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen; die unterpreisliche Vermietung an eine nahestehende Person ist dem Eigengebrauch gleichgestellt;
3. Einkünfte aus Baurecht;
4. Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand oder anderen Bestandteilen des Bodens.

²⁾ Der Mietwert von am Wohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum ist aufgrund der ortsüblichen Verhältnisse und tatsächlichen Nutzung festzulegen.

²⁾ Zur Bildung und Förderung von am Wohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum und zur Begünstigung der Selbstvorsorge wird von dem gemäss Absatz 2 festgelegten Mietwert ein Abzug von 40 Prozent vorgenommen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

²⁾ Fassung gemäss G vom 12. Mai 1997, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

§ 24¹⁾

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

Einkünfte
aus Vorsorge

² Als Einkünfte aus beruflicher Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- oder Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolice.

²⁾ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar. Bei Rückkauf einer Leibrentenversicherung während der Aufschubzeit wird lediglich die Differenz zwischen den Prämien und dem Rückzahlungsbetrag nach § 22 Ziffer 1 besteuert, sofern der Pflichtige dafür den Nachweis erbringt.

⁴ Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die Beiträge abzugsfähig waren.

§ 25

Steuerbar sind zudem:

Übrige Einkünfte

1. alle sonstigen Einkünfte, soweit sie an die Stelle der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit treten;
2. Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
3. Entschädigung für Nichtausübung eines Rechtes;
4. Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen;
- 5.²⁾ periodische Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält;
- 6.¹⁾ einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

*B. Steuerfreie Einkünfte***§ 26**Steuerfreie
Einkünfte

Steuerfrei sind:

1. Vermögensanfälle infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- 2.¹⁾ Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;
- 3.¹⁾ Vermögensanfälle aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen; vorbehalten bleibt § 22 Ziffer 2;
- 4.¹⁾ Erlöse aus Bezugsrechten, die zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören;
5. Kapitalgewinne aus Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;
- 6.¹⁾ Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
7. Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
8. Leistungen aus familienrechtlicher Verpflichtung mit Ausnahme von Unterhaltsbeiträgen nach § 25 Ziffer 5;
- 9.¹⁾ Soldzahlungen für Militär-, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
10. Genugtuungszahlungen;
- 11.²⁾ Gewinne bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes³⁾.

§ 27¹⁾*C. Ermittlung des Reineinkommens***§ 28**

Grundsatz

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge nach den §§ 29 bis 34 abgezogen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

³⁾ SR 935.52

§ 29

Als Berufskosten werden abgezogen:

Unselbständige
Erwerbstätigkeit

1. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Wohnstätte oder bei Schichtarbeit. Der Regierungsrat legt dafür Pauschalansätze fest;
- 2.¹⁾ die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten mit Einschluss der Wiedereinstiegskosten;
- 3.²⁾ die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten. Der Regierungsrat legt dafür Pauschalansätze fest. Der Nachweis höherer Kosten steht dem Steuerpflichtigen offen. Die Abzüge können für einzelne Berufsgruppen und für behördliche Tätigkeit einheitlich festgesetzt werden.

§ 30

¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit wird der geschäftsmässig begründete Aufwand abgezogen.

Selbständige
Erwerbstätigkeit

² Dazu gehören insbesondere:

1. die Aufwendungen, die zur Erzielung des Ertrages gemacht werden;
2. die Abschreibungen und Rückstellungen;
3. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;
4. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- 5.³⁾ die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu Fr. 1 000 000.-;
- 6.⁴⁾ die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 20 Absatz 3 entfallen.

⁴⁾ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger.

§ 31⁵⁾

Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter

Ersatzbeschaf-
fung

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Juli 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

²⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

³⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

⁵⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

§ 32¹⁾

Verlust-
verrechnung

¹ Vom Geschäftseinkommen können Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten.

² Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

§ 33²⁾

§ 34

Allgemeine
Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

1. die Kosten für den Unterhalt, einschliesslich jener für Energiesparen und Umweltschutz, und für die Versicherung von Liegenschaften sowie die Liegenschaftensteuer, ferner die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat;
2. die für die Verwaltung des Vermögens notwendigen Ausgaben;
3. ²⁾ die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den §§ 22, 22a und 23 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50 000.–, soweit sie nicht zu den Anlagekosten gehören;
4. ³⁾ die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
5. ⁴⁾ die periodischen Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder an den gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten sowie die periodischen Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungs-pflichten;

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

³⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

6. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
7. die Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum bundesrechtlich festgelegten Betrag;
8. die Prämien und Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung sowie gemäss der Erwerbsersatzordnung;
- 9.¹⁾ die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 8 fallende Unfallversicherung unter Verrechnung der erhaltenen Prämienverbilligungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm vertretenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:
 - a. Fr. 6 200.– für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben;
 - b. Fr. 3 100.– für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - c. zusätzlich Fr. 800.– für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt;
- 10.²⁾ die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen;
- 11.³⁾ die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit sie gesamthaft Fr. 200.– übersteigen, bis zu Fr. 8 000.– oder 20 Prozent des Reineinkommens. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;
- 12.²⁾ die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes⁴⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

²⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

³⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

⁴⁾ SR 151.3

13. ¹⁾die nachgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 4 000.– pro Kind und Jahr, für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben:
- a. für Alleinerziehende;
 - b. ²⁾ wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist;
 - c. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind;
 - d. ²⁾ wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

Der Regierungsrat regelt diesen Abzug.

14. ³⁾die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die:
- a. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte ⁴⁾ eingetragen sind,
 - b. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 - c. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

²⁾ ...

§ 35

Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Kann das Reineinkommen nicht zuverlässig ermittelt werden, gilt der Aufwand der daran beteiligten Personen als Reineinkommen des Steuerpflichtigen.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis, dass der Aufwand aus steuerfreien Einkünften oder aus dem Vermögen bestritten wurde.

D. Sozialabzüge

§ 36

Sozialabzüge

²⁾¹⁾ ...

²⁾ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

¹⁾ Fassung gemäss G vom 12. September 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.

²⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

³⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

⁴⁾ SR 161.1

1. ¹⁾ für nicht selbständig besteuerte, für in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige Kinder, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, je Kind Fr. 7 000.-;
der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind nach Vollendung des 16. Altersjahres auf Fr. 8 000.-;
und nach Vollendung des 20. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 26. Altersjahr auf Fr. 10 000.-;
 2. ¹⁾ für erwerbsunfähige und unterstützungsbedürftige Personen, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Absatz 2 Ziffer 1 gewährt wird, Fr. 2 600.-;
 3. von im AHV-Alter stehenden, erwerbsunfähigen oder verwitweten Steuerpflichtigen Fr. 4 000.-;
beträgt das Reineinkommen mehr als Fr. 16 000.-,
bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe mehr als Fr. 23 000.-, ermässigt sich der Abzug je Fr. 1 000.-
Mehreinkommen um Fr. 200.-;
 4. ²⁾ ...
 5. ²⁾ ...
- ³⁾ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.
- ³⁾ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.
- ⁵⁾ Bei beschränkter Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.
- ⁶⁾ Im internationalen Verhältnis werden die Sozialabzüge nur dem unbeschränkt Steuerpflichtigen gewährt. Vorbehalten bleibt das Bundesrecht einschliesslich der staatsvertraglichen Bestimmungen.
- ¹⁾ Erhält ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder Unterhaltsbeiträge, die er gemäss § 25 Ziffer 5 zu versteuern hat, stehen die Abzüge gemäss Absatz 2 Ziffer 1 ihm zu. Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt der Regierungsrat die Zuteilung der Abzüge.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

³⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

*E. Steuerberechnung***§ 37¹⁾**

Tarif

¹ Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

Fr.	0.– bis	Fr.	11 700.– und	2 %	für den Mehrbetrag
Fr.	46.– bis	Fr.	14 000.– und	3 %	für den Mehrbetrag
Fr.	106.– bis	Fr.	16 000.– und	4 %	für den Mehrbetrag
Fr.	186.– bis	Fr.	18 000.– und	5 %	für den Mehrbetrag
Fr.	286.– bis	Fr.	20 000.– und	6 %	für den Mehrbetrag
Fr.	1 186.– bis	Fr.	35 000.– und	7 %	für den Mehrbetrag
Fr.	4 336.– bis	Fr.	80 000.– und	7,5 %	für den Mehrbetrag
Fr.	9 586.– bis	Fr.	150 000.– und	8 %	für den Mehrbetrag

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 2,0 geteilt wird. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

§ 38

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

§ 38a²⁾

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 Prozent zu erheben. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinden abgegolten.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

²⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

² § 122 Absatz 1 Ziffer 1 gilt sinngemäss.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

⁴ Die AHV-Ausgleichskasse stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen.

⁵ Das Recht auf eine Bezugsprovision nach § 122 Absatz 3 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.

§ 38b¹⁾

²⁾ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 34 Absatz 1 Ziffer 6 sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 34 Absatz 1 Ziffer 6 nachweist, in gleicher Weise wie Kapitaleistungen aus Vorsorge gemäss § 39 erhoben. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird zum Satz der einfachen Steuer von 5 Prozent besteuert.

Liquidations-
gewinne

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie die übernommene Unternehmung nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

§ 39³⁾

¹ Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gemäss § 24 sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer für das Kalenderjahr, in dem sie zugeflossen sind.

Kapitaleistungen
aus Vorsorge

¹⁾² Die einfache Steuer beträgt 2 Prozent für Verheiratete in ungetrennter Ehe und 2,4 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen.

³ Die Sozialabzüge gemäss § 36 werden nicht gewährt.

⁴⁾⁴ ...

¹⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

³⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

Anpassung
an den Index

§ 40

¹ Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens sieben Prozent, beschliesst der Grosse Rat unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage sowie der Finanzlage des Kantons und der Gemeinden die Höhe des Ausgleichs.

¹⁾² Der Ausgleich erfolgt auf den Beginn einer Steuerperiode. Berücksichtigt wird dabei die Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise bis Ende Juni des Vorjahres.

¹⁾³ Der Regierungsrat ändert den Tarif der Einkommenssteuer und die Sozialabzüge gemäss § 36 einheitlich nach Massgabe des Beschlusses des Grossen Rates.

III. Vermögenssteuer

A. Steuerobjekt

Grundsatz

§ 41

¹ Der Steuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.

² Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

§ 42

Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

Steuerfreies
Vermögen

1. ¹⁾ Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände;
2. nicht rückkaufsfähige Ansprüche oder Anwartschaften auf periodische Leistungen.

*B. Aktiven***§ 43**

¹ Die Aktiven werden zum Verkehrswert bewertet, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes festsetzen.

Bewertung

²⁾ ...

³ Der Regierungsrat regelt die Bewertungsgrundsätze und das Verfahren der amtlichen Liegenschaftenschätzung.

§ 44

¹ Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit Einschluss der erforderlichen Gebäude werden zum Ertragswert bewertet, solange diese Nutzung andauert.

Landwirtschaftliche Grundstücke

² Grundstücke im Baugebiet werden nur dann zum Ertragswert bewertet, wenn sie Bestandteil eines gesamthaft existenzfähigen Betriebes sind, der vom Eigentümer oder Nutzniesser hauptberuflich selbst bewirtschaftet wird, oder wenn ein existenzfähiger Betrieb gesamthaft verpachtet und hauptberuflich als Einheit bewirtschaftet wird.

§ 45³⁾

Fahnis des Geschäftsvermögens wie Waren, Maschinen, Fahrzeuge, Instrumente, Mobiliar, Viehhabe, wird zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert besteuert.

Fahnis im Geschäftsvermögen

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

³⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

§ 46

Forderungs- oder
Beteiligungs-
rechte, Anteil-
scheine an
Immobilienfonds

¹ Bei Forderungs- oder Beteiligungsrechten mit regelmässiger Kursnotierung gilt diese als Verkehrswert.

² Bei Forderungs- oder Beteiligungsrechten ohne Kurswert ist der Verkehrswert zu schätzen, wobei für Beteiligungsrechte der Ertrags- und der Substanzwert des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen sind.

¹⁾³ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

§ 47

Immaterielle
Güter

¹ Immaterielle Güter sind als Vermögen steuerbar, sofern sie nicht selbst geschaffen worden sind. Als Verkehrswert gilt in der Regel der Kaufpreis.

²⁾² Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu den für die Einkommenssteuer massgebenden Werten besteuert.

§ 48¹⁾

Ansprüche aus
Versicherungen
und Sparein-
richtungen

Kapital- und Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist, unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

*C. Passiven***§ 49**

Abzug von
Schulden

¹ Schulden, für die ein Steuerpflichtiger allein haftet, werden in vollem Umfang berücksichtigt, andere Schulden nur insoweit, als der Steuerpflichtige hierfür aufkommen muss.

² Rentenverpflichtungen werden mit dem jeweiligen Barwert der Rente als Schuld berücksichtigt, wenn die Rente gegen Entgelt zugesichert wurde.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

²⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

*D. Ergänzende Vermögenssteuer***§ 50**

¹ Wird eine Liegenschaft, die zum Ertragswert bewertet worden ist, ganz oder zum Teil veräussert oder der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet, wird auf diesen Zeitpunkt vom bisherigen Eigentümer eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben. Gegenstand

² Die ergänzende Vermögenssteuer wird in einem besonderen, vom ordentlichen Einschätzungsverfahren unabhängigen Verfahren festgesetzt.

¹⁾³ Der Betrag der ergänzenden Vermögenssteuer wird in den Fällen von § 44 Absatz 2 veranlagt. Die Fälligkeit tritt erst bei der Veräusserung des Grundstückes ein. Mit der Veräusserung beginnt die Bezugsverjährung.

§ 51

In den Fällen von § 129 wird die Erhebung der ergänzenden Vermögenssteuer aufgeschoben. Aufschub der Besteuerung

§ 52

¹ Steuerbar ist die Hälfte der Differenz zwischen dem Ertragswert zu Beginn der Berechnungsperiode und 75 Prozent des Veräusserungserlöses oder des Marktwertes im Zeitpunkt der Veräusserung oder der Zweckentfremdung. Die nachträgliche Besteuerung der Differenz erfolgt entsprechend der Eigentumsdauer, höchstens jedoch für die letzten 15 Jahre. Berechnung

² Veräusserungen im Sinn von § 129 werden bei Berechnung der Eigentumsdauer nicht berücksichtigt.

*E. Steuerberechnung***§ 53**

²⁾¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- | | | |
|---|---------------|---------------------|
| 1. bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe | Fr. 200 000.– | Steuerfreie Beträge |
| 2. bei allen übrigen Steuerpflichtigen | Fr. 100 000.– | |
| 3. für jedes nicht selbständig besteuerte Kind zusätzlich | Fr. 100 000.– | |

¹⁾² Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

¹₃ Bei beschränkter Steuerpflicht werden die steuerfreien Beträge anteilmässig gewährt.

²₄ Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt der Regierungsrat die Zuteilung des Abzuges gemäss Absatz 1 Ziffer 3.

§ 54³⁾

Steuersätze,
ergänzende
Vermögenssteuer

¹ Die Vermögenssteuer beträgt 1,1 Promille des steuerbaren Vermögens.

² Die ergänzende Vermögenssteuer beträgt 1,1 Promille. Massgebend ist der Steuerfuss, der im Jahr der Veräusserung oder der Beendigung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung gilt.

IV. Zeitliche Bemessung

A. ¹⁾

§ 55¹⁾

Steuerperiode

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Besteht die Steuerpflicht für das Einkommen nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. Die Berechnung der Abzüge erfolgt sinngemäss. § 39 bleibt vorbehalten.

⁴ Besteht die Steuerpflicht für das Vermögen nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben.

²₅ Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen, gilt Absatz 4 sinngemäss.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

³⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

§ 56¹⁾

¹ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

Bemessung des Einkommens

² Bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend.

³ Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode sowie bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Ein Geschäftsabschluss ist nicht notwendig, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen worden ist.

B.¹⁾**§ 57**¹⁾

¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Bemessung des Vermögens

² Für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

§ 58¹⁾

¹ Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Besteuerung bei Begründung oder Auflösung der Ehe

² Bei Scheidung, rechtlicher oder tatsächlicher Trennung erfolgt für die ganze Steuerperiode eine getrennte Besteuerung.

³ Stirbt ein Ehegatte im Verlauf einer Steuerperiode, erfolgt bis zum Todestag eine gemeinsame Veranlagung beider Ehegatten. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

§ 59¹⁾

¹ Steuerpflichtige werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie mündig werden, selbständig veranlagt.

Beginn der selbständigen Veranlagung

²⁾ Selbständig veranlagt werden auch Unmündige für ihr Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder wenn sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

§§ 60 – 61¹⁾C.¹⁾**§§ 62 – 64**¹⁾D.¹⁾**§§ 65 – 66**¹⁾*3. Abschnitt: Steuern der juristischen Personen***I. Steuerpflicht****§ 67**

Steuersubjekte

¹ Als juristische Personen werden besteuert:

1. die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften;
2. die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.
- 3.²⁾ die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG³⁾, die wie Kapitalgesellschaften besteuert werden.

² Die Kantonbank ist den Kapitalgesellschaften gleichgestellt; vorbehalten bleibt § 97.^{2b)} Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG⁴ Ausländische juristische Personen sowie die gemäss § 14 steuerpflichtigen ausländischen Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten werden jenen inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.**§ 68**Persönliche
Zugehörigkeit

Juristische Personen sind steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.³⁾ SR 951.31

§ 69

Die Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit richtet sich sinngemäss nach den §§ 8 und 9.

Wirtschaftliche
Zugehörigkeit

§ 70

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht grundsätzlich unbeschränkt, erstreckt sich aber nicht auf ausserkantonale Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke.

Umfang der
Steuerpflicht

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinnes¹⁾ und des Kapitals, für die nach § 69 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben mindestens den im Kanton erzielten Gewinn¹⁾ und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

§ 71

Die Steuerberechnung bei beschränkter Steuerpflicht richtet sich sinngemäss nach § 10.

Steuerberechnung
bei beschränkter
Steuerpflicht

§ 72²⁾

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten.

Dauer der
Steuerpflicht

² Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

³ Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig.

⁴ Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem anderen Kanton als demjenigen des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.

⁵ In den Fällen gemäss Absatz 3 oder 4 werden der Gewinn und das Kapital zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

- § 73**
- Steuernachfolge ¹ Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, sind die von ihr geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.
- ¹⁾² ...
- § 74**
- Mithaftung ¹ Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, haften die mit ihrer Verwaltung und die mit der Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Reinvermögens der juristischen Person. Die Haftung entfällt, wenn der Haftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.
- ² Für die Steuern aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit haften solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses Personen, die
1. Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen,
 2. Grundstücke im Kanton oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.
- ³ Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften oder anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.
- § 75**
- Steuerbefreiung ¹ Von der Steuerpflicht befreit sind:
1. der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechtes;
 2. der Kanton und seine Anstalten mit Ausnahme der Kantonalbank;
 3. die politischen, Schul- und Kirchgemeinden sowie die Zweckverbände;
 4. ²⁾ die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;
 5. inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinter-
-
- ¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.
- ²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

- lassenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;
6. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmungen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmungen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
 7. juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die sich im Interesse des Kantons oder im allgemeinen schweizerischen Interesse öffentlichen, ausschliesslich gemeinnützigen, religiösen, wohltätigen, kulturellen, geselligen oder sportlichen Zwecken widmen und keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke verfolgen.
 - 8.¹⁾ die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Ziffer 6 oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Ziffer 5 sind.
- ¹⁾² Die in Absatz 1 Ziffern 4 bis 8 genannten juristischen Personen unterliegen für ihre Grundstücke den Steuern vom Grundeigentum.
- ³ Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 1 Ziffer 7 erfolgt durch das zuständige Departement des Regierungsrates.

II. Gewinnsteuer²⁾

A. Steuerobjekt

§ 76

¹ Gegenstand der Gewinnsteuer²⁾ ist der Reingewinn. Dieser setzt sich Grundsatz zusammen aus:

1. dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldo-vortrages des Vorjahres;

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

²⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

2. allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, insbesondere
 - a. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,
 - b. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen,
 - c. Einlagen in die Reserven,
 - d. Zuweisungen in das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn¹⁾ versteuerten Reserven erfolgen,
 - e. offenen und verdeckten Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründeten Zuwendungen an Dritte;
- 3.²⁾ den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, unter Vorbehalt von Ersatzbeschaffungen. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt. Als Liquidationswert gilt der Verkehrswert.

²⁾ Zum steuerbaren Reingewinn¹⁾ der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, der nach § 95 zum Eigenkapital zu rechnen ist.

§ 77

Geschäftsmässig
begründeter
Aufwand

¹⁾ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- 1.³⁾ Abschreibungen und Rückstellungen. Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gesteuerungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach § 86 Absatz 5 erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind;
- 2.³⁾ eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, ausgenommen Steuerbussen;
3. Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

³⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

4. ¹⁾ freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;
 5. Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen oder Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
 6. ²⁾ Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu Fr. 1 000 000.–.
- ³⁾² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger.

§ 78

Kein steuerbarer Gewinn ²⁾ entsteht durch:

1. Kapitaleinlagen von Beteiligten an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einschliesslich Aufgeldern und Leistungen à fonds perdu,
2. Kapitalzuwachs aus Zuwendungen durch Schenkung oder von Todes wegen,
3. ⁴⁾ Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden.

Erfolgsneutrale Vorgänge

§ 79 ⁵⁾

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

1. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
2. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und

Umstrukturierungen

¹⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

³⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

⁵⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;

3. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
4. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Ziffer 4 werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 204 bis 206 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräußert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

1. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Ziffer 4;
2. die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach den §§ 87 oder 88 besteuert wird.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräußert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 204 bis 206 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der

übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

§ 80

¹ Auf die Ersatzbeschaffung ist § 31 sinngemäss anwendbar.

Ersatzbeschaffung

¹⁾² Beim Ersatz von Beteiligungen im Rahmen einer Umstrukturierung können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 81

¹ Die statutarischen Mitgliederbeiträge an Vereine und die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zu deren steuerbarem Gewinn ²⁾ gerechnet.

Vereine,
Stiftungen,
kollektive
Kapitalanlagen

² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die Aufwendungen, die mit der Erzielung dieser Erträge in Zusammenhang stehen, abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

¹⁾³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

§ 82 ²⁾

¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Verluste

² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen gemäss § 78 Ziffer 1 sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

²⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

§ 83

Verlustrücktrag

¹ Der Verlust aus dem der Bemessungsperiode folgenden Geschäftsjahr kann verrechnet werden. Der verrechnete Verlust kann nicht mehr vorge-
tragen werden.

² Bereits erfolgte Veranlagungen sind auf Antrag zu revidieren.

§ 84¹⁾**B. Steuerberechnung****§ 85**²⁾

Steuersatz

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Gewinnsteuer von 4 Prozent des steuerbaren Reingewinnes.

§ 86³⁾Beteiligungs-
gesellschaften

¹⁾ Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens Fr. 1 000 000.–, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.

² Der Nettoertrag entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Beteiligungsertrag gehören auch die Kapitalgewinne aus diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. § 235 bleibt vorbehalten.

³ Keine Beteiligungserträge sind:

1. Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;
2. Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

²⁾ Fassung gemäss G vom 14. September 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

³⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

⁴ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zulasten des steuerbaren Reingewinnes keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.

¹⁾⁵ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt,

1. soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt und
2. soweit die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens Fr. 1 000 000.– hatten.

⁶ Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinnes oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne der §§ 77 und 86 in kausalem Zusammenhang stehen.

§ 86a¹⁾

Veräussert eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Immobilien-gesellschaft, unterliegt der erzielte Kapitalgewinn der ordentlichen Besteuerung. Eine Ermässigung gemäss § 86 ist ausgeschlossen.

Veräusserung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobilien-gesellschaft

§ 87²⁾

¹ Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Beteiligungserträge längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

Holding-gesellschaften

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

²⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

¹⁾² Erträge aus Grundeigentum im Kanton werden zu einem Satz von 4 Prozent besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.

²⁾³ Kapitalgewinne aus der Veräusserung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft im Sinne von § 86a werden als Erträge aus Grundeigentum der ordentlichen Besteuerung unterworfen.

§ 88

Verwaltungs-
gesellschaften

¹ Für die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, gelten folgende Bestimmungen:³⁾

1. ²⁾ Die Beteiligungserträge gemäss § 86 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei; vorbehalten bleibt § 86a.
2. Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert.
3. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert.
4. ³⁾ Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste aus Beteiligungen im Sinne von Ziffer 1 können nur mit Erträgen gemäss Ziffer 1 verrechnet werden.

³⁾² Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Ziffer 3 werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 14. September 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

³⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

§ 89

¹ Die Besteuerung der Kapitalgewinne auf Beteiligungen bleibt vorbehalten sofern

Übergang zu einer Holdinggesellschaft

1. diese von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Muttergesellschaft zum Buchwert übertragen worden sind oder
2. die auf sie entfallenden stillen Reserven bei Anerkennung einer bestehenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holding-, Domizil- oder Verwaltungsgesellschaft nicht besteuert worden sind.

¹⁾² Die auf die Beteiligungen entfallenden stillen Reserven sind beim Übergang zu einer Holdinggesellschaft festzulegen. Sie werden steuerbar bei der Veräusserung von Beteiligungen innerhalb von zehn Jahren nach dem Übergang. Geschuldet ist eine Jahressteuer von 4 Prozent der Kapitalgewinne ohne jeglichen Abzug.

§ 90

Einkünfte und Erträge von Holding- oder Verwaltungsgesellschaften sind steuerbar, wenn eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

Doppelbesteuerungsabkommen

§ 91

¹ Die Gewinnsteuer²⁾ der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt vier Prozent des Reingewinnes.

Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen

² Gewinne²⁾ unter Fr. 5000.– werden nicht besteuert.

III. Kapitalsteuer*A. Steuerobjekt***§ 92**

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

Grundsatz

¹⁾ Fassung gemäss G vom 14. September 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

²⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften	<p>§ 93</p> <p>Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital sowie den offenen und den aus versteuertem Gewinn¹⁾ gebildeten stillen Reserven.</p>
Holding- und Verwaltungsgesellschaften	<p>§ 94¹⁾</p> <p>Das steuerbare Eigenkapital der gemäss den §§ 87 oder 88 besteuerten juristischen Personen besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der bei einer Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.</p>
Verdecktes Eigenkapital	<p>§ 95</p> <p>Zum steuerbaren Eigenkapital von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften gehört zusätzlich jener Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.</p>
Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen	<p>§ 96</p> <p>¹ Als steuerbares Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen; das Grund- oder Dotationskapital wird nicht als Schuld berücksichtigt.</p> <p>² Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften.</p>
Kantonalbank	<p>§ 97</p> <p>¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kantonalbank besteht aus den Reserven.</p> <p>²⁾ ...</p>

B. Steuerberechnung

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften	<p>§ 98³⁾</p> <p>Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,3 Promille des steuerbaren Kapitals, mindestens jedoch Fr. 100.–.</p>
---	---

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

³⁾ Fassung gemäss G vom 14. September 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

§ 99¹⁾

Die Kapitalsteuer der Holding- und Verwaltungsgesellschaften beträgt 0,01 Promille des steuerbaren Kapitals, mindestens jedoch Fr. 300.–.

Holding- und
Verwaltungs-
gesellschaften

§ 100

¹⁾ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 0,3 Promille.

Vereine, Stif-
tungen, übrige
juristische
Personen

²⁾ Eigenkapital unter Fr. 100 000.– wird nicht besteuert.

§ 100a²⁾

Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

Anrechnung
Gewinnsteuer

IV. Minimalsteuer**§ 101³⁾**

Juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz entrichten anstelle der Gewinn- und der Kapitalsteuer eine Minimalsteuer auf den im Kanton gelegenen Grundstücken, wenn diese Steuer höher ist als die Summe von Gewinn- und Kapitalsteuer.

Voraussetzungen,
Objekt

§ 102

Von der Minimalsteuer ausgenommen sind:

Ausnahmen

1. juristische Personen für Grundstücke, die zur Hauptsache dem Betrieb des eigenen Unternehmens dienen;
2. ²⁾ juristische Personen, welche Beiträge im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum erhalten.

§ 103

¹⁾ Bemessungsgrundlage ist der Verkehrswert der Grundstücke. Dieser wird nach den Bestimmungen für die Vermögenssteuer der natürlichen Personen ermittelt.

Bemessung,
Steuersatz

²⁾ Die Minimalsteuer beträgt 0,6 Promille des Verkehrswertes.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 14. September 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

²⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

³⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

V. Zeitliche Bemessung

§ 104

Steuerperiode

¹ Die Steuern von Reingewinn und Eigenkapital werden für eine Steuerperiode festgesetzt und bezogen.

¹⁾² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

¹⁾³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

§ 105¹⁾

Bemessung des Reingewinnes

¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

² Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes nur die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet.

³ Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

§ 106¹⁾

Bemessung des Eigenkapitals

¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

² Bei unter- oder überjährigen Geschäftsabschlüssen wird eine der Dauer des Geschäftsjahres entsprechende Kapitalsteuer erhoben.

§ 107¹⁾

Steuerfüsse

Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Tarife und Steuerfüsse.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

§ 108¹⁾*4. Abschnitt: Quellensteuer für natürliche und juristische Personen***I. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton****§ 109**

²⁾ Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, aber mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 38a unterstehen.

Steuersubjekt

² Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizerbürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung hat.

§ 110

¹ Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

Steuerobjekt

² Steuerbar sind alle Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit mit Einschluss der Nebeneinkünfte und Naturalleistungen sowie die Ersatzeinkünfte.

§ 111

Das Departement bestimmt die Höhe des Steuerabzuges nach Massgabe der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze.

Steuertarif

§ 112

¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufsauslagen und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt.

Ausgestaltung

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

¹⁾² Der Steuerabzug für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 1 berücksichtigen.

§ 113

Vorbehalt der
ordentlichen
Veranlagung

¹ Die gemäss § 109 der Quellensteuer unterstehenden Personen werden für Vermögen und für Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterliegt, im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz ist § 10 sinngemäss anwendbar.

² Übersteigen die der Besteuerung an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte im Kalenderjahr einen durch den Regierungsrat festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung unter Anrechnung der an der Quelle abgezogenen Steuer durchgeführt; eine Verzinsung erfolgt nicht.

II. Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 114

Arbeitnehmer

Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 109 bis 112.

§ 115

Künstler,
Artisten,
Sportler,
Referenten

¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, Artisten, Sportler oder Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die einem Dritten zufließen.

²⁾² Die Steuer beträgt 13 Prozent der steuerbaren Leistungen.

³⁾³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.

³⁾⁴ Der Regierungsrat kann für die abzugsfähigen Gewinnungskosten eine Pauschale festlegen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

³⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

§ 116

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen steuerpflichtig.

Verwaltungsräte

² Die im Ausland wohnhaften Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen oder ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

¹⁾³ Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.

§ 117

¹ Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, für die ein Pfandrecht an Grundstücken im Kanton besteht, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

Hypothekargläubiger

¹⁾² Die Steuer beträgt 13 Prozent der Bruttoeinkünfte.

§ 118

¹ Im Ausland wohnhafte Grundstückvermittler sind für Entschädigungen für die Vermittlung von Objekten im Kanton hier steuerpflichtig.

Grundstückvermittler

¹⁾² Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.

§ 119

¹ Im Ausland wohnhafte Personen, die Pensionen, Ruhegehälter oder Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge von Versicherungseinrichtungen oder Bankstiftungen mit Sitz im Kanton erhalten, sind hierfür steuerpflichtig.

Renten, Kapitalabfindungen

²⁾² Die Steuer beträgt 7 Prozent der Bruttoeinkünfte.

§ 120

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der

Arbeitnehmer im internationalen Transportverkehr

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

²⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

Strasse Lohn oder andere Vergütungen beziehen, werden hierfür nach den §§ 110 bis 113 besteuert.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 121

Abgegoltene Steuern

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Kantons und der Gemeinden; im ganzen Kanton ist der gleiche Tarif anwendbar.

§ 122

Mitwirkung des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet

1. bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern,
2. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen,
3. die zurückbehaltenen oder eingeforderten Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. In den Fällen von § 115 haftet der mit der Organisation der Darbietung beauftragte Veranstalter solidarisch. Für nicht abgezogene Steuern haftet der Steuerpflichtige solidarisch.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine vom Regierungsrat festgelegte Bezugsprovision.

5. Abschnitt: Steuern vom Grundeigentum

I. Liegenschaftensteuer

§ 123

Steuerobjekt

¹ Die Liegenschaftensteuer wird jährlich auf den im Kanton gelegenen Liegenschaften erhoben.

¹⁾² Liegenschaften der gemäss § 75 Absatz 1 Ziffer 7 steuerbefreiten juristischen Personen sind von der Liegenschaftensteuer ausgenommen, sofern die Liegenschaften zur unmittelbaren Erfüllung der steuerbefreiten Zwecke dienen.

§ 124

¹ Steuerpflichtig ist, wer zu Beginn des Steuerjahres Eigentümer oder Nutzniesser der Liegenschaft ist. Steuersubjekt

²⁾² Bei Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sowie kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird die Steuer von diesen Rechtsträgern erhoben.

§ 125

Die Liegenschaftensteuer beträgt 0,5 Promille des Wertes gemäss den §§ 43 und 44 ohne Schuldenabzug. Steuersatz

II. Grundstückgewinnsteuer

§ 126

¹ Der Steuer unterliegen: Steuerobjekt

1. Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von natürlichen Personen oder Personengesellschaften;

2. ¹⁾ ...;

3. ¹⁾ ...;

4. ²⁾ Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss § 75 Absatz 1 Ziffern 4 bis 8 von der Steuerpflicht befreit sind.

² Der Veräusserung von Grundstücken ist die Veräusserung von Anteilen an solchen gleichgestellt.

§ 127

¹ Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung begründet, mit der Eigentum an einem Grundstück übertragen wird. Bei Tauschgeschäften ist jede Handänderung getrennt steuerpflichtig. Steuer-
begründende
Veräusserung

² Als Veräusserung gelten auch:

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

1. Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung im Sinne von Absatz 1 wirken;
2. die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten oder Eigentumsbeschränkungen gegen Entgelt, wenn diese die Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen. Wird das Entgelt nur während beschränkter Zeit ausgerichtet, unterliegt es der Einkommens- oder Gewinnsteuer¹⁾.

§ 128¹⁾

§ 129

Steuerauf-
schiebende
Veräusserung

Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

1. Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis, Erbvorbezug oder Schenkung;
2. Handänderung unter Ehegatten;
- 3.²⁾ Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung nach § 21, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden;
- 4.²⁾ ...;
- 5.²⁾ ...;
- 6.¹⁾ Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung; ausgenommen bleiben allfällige Aufzahlungen und der freihändige Verkauf;
- 7.³⁾ Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines Ersatzobjektes mit gleicher Funktion in der Schweiz verwendet wird;

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

³⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

8. ¹⁾vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird;

9. ¹⁾Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Erlös innert angemessener Frist vor und nach der Veräusserung zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird;

10. ²⁾...

³⁾² Der Steueraufschub gemäss Absatz 1 Ziffern 7 bis 9 gilt nur soweit, als der in die Ersatzliegenschaft reinvestierte Betrag die Anlagekosten der veräusserten Liegenschaft übersteigt.

³⁾³ Bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person nach Absatz 1 Ziffer 3 werden die übertragenen stillen Reserven auf Liegenschaften im Verfahren nach den §§ 204 bis 206 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden.

³⁾⁴ Die aufgeschobene Besteuerung nach Absatz 1 Ziffern 7 bis 9 wird im Nachsteuerverfahren nach den §§ 204 bis 206 nachgeholt, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.

§ 130

¹ Steuerpflichtig ist der Veräusserer.

Steuersubjekt

² Mehrere Veräusserer haben die Steuern entsprechend ihren Anteilen unter solidarischer Haftbarkeit zu entrichten.

§ 131

¹ Als Grundstücksgewinn gilt der Betrag, um den der Erlös die Anlagekosten übersteigt.

Grundstück-
gewinn

² Massgebend für die Berechnung des Gewinnes und der Besitzesdauer ist die letzte steuerbegründende Handänderung.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

²⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

³⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

¹₃ Wird das Ersatzgrundstück nach einer aufgeschobenen Besteuerung veräussert, ist der Grundstücksgewinn in dem Kanton steuerbar, in dem das Ersatzgrundstück liegt. Vorbehalten bleiben § 129 Absätze 3 und 4.

§ 132

Veräusserungs-
erlös

¹ Als Erlös gilt der Verkaufspreis unter Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers.

² Bei Tausch ist der Verkehrswert der eingetauschten Vermögensobjekte massgebend.

§ 133

Anlagekosten

¹ Zu den Anlagekosten gehören der Erwerbspreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers, die mit dem Erwerb und der Veräusserung unmittelbar zusammenhängenden Kosten und die wertvermehrenden Aufwendungen seit dem Erwerb.

² Als Erwerbspreis gilt bei entgeltlichem Erwerb der vertraglich beurkundete oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis.

²₃ Bei Erwerb mit Steueraufschub ist der Erwerbspreis bei der letzten Veräusserung massgebend, die keinen Steueraufschub bewirkt hat oder bewirkt hätte.

¹₄ Wird nach einer aufgeschobenen Besteuerung gemäss § 129 Absatz 1 Ziffern 7 bis 9 oder einer entsprechenden Bestimmung eines anderen Kantons das Ersatzgrundstück veräussert, ist bei der Ermittlung des Grundstückgewinnes der aufgeschobene Gewinn von den Anlagekosten des Ersatzgrundstückes abzuziehen.

²₅ Liegt die massgebliche Handänderung bei natürlichen Personen mehr als 20 Jahre zurück, kann der Steuerpflichtige den durch die Steuer-schätzung festgelegten Wert des Grundstückes vor 20 Jahren in Anrechnung bringen.

²₆ Bei Erwerb durch einen Pfandgläubiger oder Pfandbürgen, der das Grundstück im Zwangsverwertungsverfahren erworben hat, gelten die erlittenen Verluste als Teil des Erwerbspreises.

§ 134

Verlust-
verrechnung

Grundstückgewinne können verrechnet werden mit Grundstückverlusten, die der Pflichtige im Kalenderjahr und in den dem Steuerjahr vorausgegangenen vier Kalenderjahren erlitten hat.

¹) Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

²) Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

§ 135

¹ Die Grundstückgewinnsteuer beträgt 40 Prozent des Grundstücksgewinns. Steuersatz

¹⁾² ...

§ 136

¹ War das veräusserte Grundstück während weniger als drei Jahren im Eigentum des Steuerpflichtigen, wird der Steuerbetrag für jeden Monat, den die Eigentumsdauer weniger ausmacht, um ein Prozent erhöht; bei Härtefällen kann der Zuschlag bis zur Hälfte reduziert werden. Zuschläge
und Abzüge

² Bei einer Eigentumsdauer von sechs Jahren sowie für jedes weitere Jahr ermässigt sich die Steuer um vier Prozent, höchstens jedoch um 72 Prozent.

III. Handänderungssteuer**§ 137²⁾**

Der Handänderungssteuer unterliegen Eigentumsübertragungen nach den §§ 86a und 127. Steuertatbestand

§ 138³⁾

¹ Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Veräusserungen sowie Handänderungen zwischen Eltern und Kindern, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenommen sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6 sowie die Nachbesteuerung nach den Absätzen 3 und 4. Steuerbefreiung

² Bei der Ersatzbeschaffung nach § 129 Absatz 1 Ziffern 7 bis 9 gilt die Steuerbefreiung soweit, als der in die Ersatzliegenschaft reinvestierte Betrag die Anlagekosten der veräusserten Liegenschaft umfasst.

§ 139

Die Steuer wird von der Gesamtsumme der Leistungen erhoben, die dem Veräusserer zufließen oder die der Erwerber zu dessen Gunsten gegenüber Dritten übernimmt. Steuerobjekt

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

³⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

	§ 140 ¹⁾
Steuersatz	Der Steuersatz beträgt 1 Prozent.
	§ 141
Steuersubjekt	¹ Die Steuer ist vom Erwerber zu entrichten. ² Der Veräusserer haftet solidarisch.
	<i>6. Abschnitt: Steuerbehörden</i>
	§ 142
Veranlagungs- behörden	Veranlagungsbehörden sind: 1. ²⁾ ...; 2. ¹⁾ ...; 3. für die Handänderungssteuer das Grundbuchamt für die Steuerverwaltung; 4. in den übrigen Fällen die Steuerverwaltung.
	§ 143
Mitarbeit bei der Veranlagung	Der Kanton kann die Gemeinden bei der Veranlagung von natürlichen Personen beiziehen.
	§ 144
Einsprache- instanz	¹ Einspracheinstanz ist die Veranlagungsbehörde. ²⁾ ... ³ Über Einsprachen betreffend die Handänderungssteuer entscheidet die Steuerverwaltung.
	§ 145 ²⁾
	§ 146
Bezug und Kontrolle	¹ Der Regierungsrat bestimmt die Bezugsbehörden und regelt die Mitarbeit der Gemeinden. ² Er regelt die Überprüfung des Steuerbezugs und die Abrechnung der Gemeinden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

²⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

7. Abschnitt: Veranlagungsverfahren

I. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 147

¹ Aus wichtigen Gründen kann das Departement öffentlichen Organen Auskünfte aus den Steuerakten erteilen oder die Veranlagungsbehörden dazu ermächtigen.

Datenschutz

¹⁾² Der Regierungsrat oder das Departement können für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen.

§ 147a²⁾

¹ Das Amt für Geoinformation ist berechtigt, Adressdaten zu beziehen, welche die Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Liegenschaftenschätzung und der Liegenschaftsteuer führt, soweit dies für die Ausübung des hoheitlichen Auftrags notwendig ist.

Datenweitergabe
an das Amt für
Geoinformation

² Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte, die nicht hoheitlich tätig sind, ist untersagt.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere betreffend die elektronische Datenweitergabe.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

§ 148

Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, ausgenommen die Kantonalbank, sind verpflichtet, den Steuerbehörden Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind. Vermuten sie, dass eine Veranlagung unvollständig ist, können sie die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen.

Amtshilfe

§ 149

¹ Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

Ehegatten in
ungetrennter Ehe

² Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, wird dem

¹⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Nachfrist eingeräumt. Läuft diese unbenützt ab, wird Vertretung durch den unterzeichnenden Ehegatten angenommen.

³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

⁴ Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet.

§ 150

Ehegatten in
getrennter Ehe

Zustellungen an Ehegatten in rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe haben an beide Ehegatten zu erfolgen.

§ 151

Vertretung

¹ Wer einen Steuerpflichtigen vertritt, hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

² Die Steuerbehörden können von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass er einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

§ 152

Veranlagungs-
verjährung

¹⁾ Das Recht zur Veranlagung einer Steuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleiben die §§ 205, 219 und 220.

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

1. während der Dauer eines Einsprache- oder Rechtsmittelverfahrens;
2. solange die Steuerforderung sichergestellt ist;
3. solange weder der Steuerpflichtige noch ein Mithaftender in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

³ Die Verjährung wird unterbrochen durch:

1. jede auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichtete Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
2. jede ausdrückliche Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder einen Mithaftenden;
3. die Einleitung eines Verfahrens wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder einer Strafverfolgung wegen Steuervergehens.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

⁴ Das Recht zur Veranlagung einer Steuer verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres.

§ 153

¹ Steuerforderungen verjähren fünf Jahre nach Rechtskraft der Veranlagung.

Bezugsver-
jährung

² Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach § 152 Absätze 2 und 3. Die Verjährung wird zudem durch Einreichung eines Stundungs- oder Erlassgesuches unterbrochen.

³ Das Recht zum Steuerbezug verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuern rechtskräftig veranlagt worden sind.

§ 153a¹⁾

Die Steuerverwaltung regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden.

Elektronischer
Datenaustausch

II. Veranlagung von Einkommens- und Vermögenssteuer sowie von Gewinn²⁾- und Kapitalsteuer

A. Veranlagungsbehörde

§ 154

¹ Die Veranlagungsbehörde stellt zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.

Aufgaben

² Sie kann insbesondere Einvernahmen und Augenscheine durchführen, Sachverständige beiziehen sowie Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen. Die Kosten können ganz oder zum Teil den zur Auskunft oder Mitwirkung verpflichteten Personen auferlegt werden, sofern diese solche Massnahmen durch schuldhaftes Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

²⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

*B. Mitwirkung des Steuerpflichtigen***§ 155**

Steuererklärung

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, denen kein Formular zugestellt wurde, haben es bei der zuständigen Behörde zu verlangen.

² Der Steuerpflichtige hat das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einzureichen.

³ Der Steuerpflichtige, der die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.

¹₄ ...

§ 156

Beilagen zur Steuererklärung

¹ Natürliche Personen haben der Steuererklärung insbesondere beizulegen:

1. Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
2. Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
3. Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen haben der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Bemessungsperiode oder, wenn nicht buchführungspflichtig, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizulegen.

§ 157

Weitere Mitwirkung

¹ Der Steuerpflichtige hat auf Verlangen der Veranlagungsbehörde mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen. Er hat Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorzulegen.

¹₂ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen haben Urkunden und andere Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren, bei

¹) Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

noch hängigen Verfahren während weiteren fünf Jahren aufzubewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁾.

C. Bescheinigungs- und Mitwirkungspflicht Dritter

§ 158

¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet: Bescheinigungs-
pflicht

1. Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer;
2. Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
3. Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
4. Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger und andere Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen besitzen oder verwalten, über dieses Vermögen und seine Erträge;
5. Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte abschliessen, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.

² Bringt der Steuerpflichtige trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht bei, kann sie die Veranlagungsbehörde von Dritten einfordern.

§ 159

Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer haben auf Verlangen der Steuerbehörde über ihr Rechtsverhältnis zum Steuerpflichtigen Auskunft zu erteilen. Auskunftspflicht

§ 160

¹ Für jede Steuerperiode haben eine Bescheinigung einzureichen: Meldepflicht

1. juristische Personen über die den Organen ausgerichteten Leistungen;
2. Stiftungen zudem über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen;
3. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
4. einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über den Anteil der Gesellschafter am Einkommen und Vermögen.

¹⁾ SR 220

² Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

¹⁾³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

D. Veranlagung

§ 161

Prüfung der
Steuererklärung

Die Veranlagungsbehörde prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Abklärungen vor.

§ 162

Ermessens-
veranlagung

Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Sie berücksichtigt dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen.

§ 163

Eröffnung

²⁾¹ Die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen unter Angabe von Einsprachemöglichkeit oder Rechtsmittel schriftlich mitzuteilen. Sie muss das steuerbare Einkommen und Vermögen oder den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital enthalten.

² Abweichungen von der Steuererklärung werden dem Steuerpflichtigen spätestens bei der Eröffnung des Veranlagungsentscheides bekanntgegeben.

E. Einsprache

§ 164

Voraussetzungen

¹ Gegen den Veranlagungsentscheid kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich Einsprache erheben.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

²⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

¹⁾² Eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

²⁾³ Auf verspätete Einsprachen wird nur eingetreten, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er durch Militär-, Schutz- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde.

§ 165

¹ Das Einspracheverfahren ist in der Regel mündlich und kostenlos. Auf Antrag des Steuerpflichtigen oder der Veranlagungsbehörde wird es schriftlich durchgeführt. Verfahren

² Im Einspracheverfahren hat die Behörde die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.

³ Ein Rückzug der Einsprache ist unbeachtlich, wenn anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.

§ 166

¹ Die Behörde kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen. Nach Anhören des Steuerpflichtigen kann sie die Veranlagung auch zu seinem Nachteil abändern. Entscheid

² Der Entscheid ist kurz zu begründen. Der Einsprecher kann auf eine schriftliche Begründung verzichten.

III. Veranlagung der Grundsteuern

§ 167

Die Bestimmungen über das Veranlagungsverfahren nach den §§ 154 folgende finden sinngemäss auf die Grundsteuern Anwendung. Allgemeines

§ 168

¹ Die Grundbuchämter und Notariate haben bei der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mitzuwirken. Insbesondere sind sie verpflichtet, Grundstückgewinnsteuer

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

jede Übertragung von Grundeigentum der zuständigen Veranlagungsbehörde innert 14 Tagen schriftlich zu melden.

¹⁾² Die Veranlagungsbehörde setzt den zur Sicherung des Steueranspruches notwendigen Betrag in allen Fällen fest; § 196 findet sinngemäss Anwendung. Mit der Eröffnung des Sicherstellungsentscheides oder der definitiven Veranlagung wird das Verfahren eingeleitet.

§ 169

Handänderungssteuer

Der Betrag der Handänderungssteuer ist vor Übertragung von Grundeigentum zu entrichten oder sicherzustellen.

§ 170

Meldepflicht bei Handänderung ohne Grundbucheintrag

Der Steuerpflichtige hat jede steuerbegründende Veräusserung, die nicht durch Eintragung im Grundbuch erfolgt, innert 30 Tagen der Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.

IV. Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer

§ 171

Verfahrenspflichten

Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung haben auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen. Die Vorschriften der §§ 154 folgende sind sinngemäss anwendbar.

§ 172

Entscheid

¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerbezug nicht einverstanden, erlässt die Veranlagungsbehörde einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

§ 173

Nachforderung

Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der Steuer.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

§ 174

Dem Steuerpflichtigen und dem Schuldner der steuerbaren Leistung stehen Einsprachemöglichkeit und Rechtsmittel zu.

Einsprache und
Rechtsmittel

*8. Abschnitt: Rechtsmittel, Berichtigung, Revision¹⁾***I. Rechtsmittel****§ 175¹⁾**

¹ Gegen Einspracheentscheide der Steuerverwaltung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Steuerrekurskommission erheben.

Rekurs

² § 164 Absatz 3 gilt sinngemäss.

§ 176¹⁾

¹ Gegen Entscheide der Steuerrekurskommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zur Beschwerde berechtigt ist auch die Steuerverwaltung.

Beschwerde

² Die Gerichtsferien gemäss § 63 des Gesetzes über die Verwaltungspflege²⁾ haben im Steuerverfahren keine Geltung.

³ § 164 Absatz 3 gilt sinngemäss.

§ 177

Beweismittel, deren Vorlage im Veranlagungsverfahren trotz Aufforderung verweigert wurde, können im Rechtsmittelverfahren nicht mehr gewürdigt werden.

Beweismittel

¹⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ 170.1

§ 178¹⁾**II. Berichtigung**

§ 179

Berichtigung

¹ Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Entscheiden können innert fünf Jahren seit Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen berichtigt werden.

² Gegen die Berichtigung oder deren Ablehnung können Einsprache und Rechtsmittel wie gegen den Entscheid ergriffen werden.

III. Revision²⁾§ 179a²⁾

Revision

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:

- a. wenn erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden;
- b. wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
- c. wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragssteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

³ Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.

⁴ Für die Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die fragliche Verfügung oder den fraglichen Entscheid erlassen hat.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

²⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

9. Abschnitt: Inventar

§ 180

¹ Nach dem Tod eines Steuerpflichtigen wird innert 14 Tagen ein amtliches Inventar aufgenommen.

Pflicht zur Inventaraufnahme

² Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

§ 181

¹ Die Inventaraufnahme erfolgt durch den Notar. Die Gemeinde ist bei der Inventaraufnahme vertreten.

Inventarbehörde

² Die Steuerverwaltung kann an der Inventaraufnahme teilnehmen.

§ 182

¹⁾ In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen des Erblassers, seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

Gegenstand

² Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, werden im Inventar festgehalten.

§ 183

¹ Erben und Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen darüber vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen.

Sicherung der Inventaraufnahme

² Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde die Siegelung vornehmen.

§ 184

¹ Erben, deren gesetzliche Vertreter, Erbschaftsverwalter oder Willensvollstrecker sind verpflichtet,

Mitwirkungspflicht

1. über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, Auskunft zu erteilen,
2. alle Bücher, Urkunden, Ausweise oder Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen,
3. alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

² Erhalten sie nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, haben sie diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntzugeben.

³ Erben und ihre gesetzlichen Vertreter, die mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, sind verpflichtet, Einsicht in ihre Räume und Behältnisse zu gewähren.

⁴ Der Inventaraufnahme hat mindestens ein handlungsfähiger Erbe und in der Regel der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beizuwohnen.

§ 185

Auskunfts-,
Bescheinigungs-
pflicht

¹ Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben oder die gegenüber dem Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche haben, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle sachbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

² Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, können Dritte die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde machen.

³ Im übrigen gelten die §§ 158 und 159 sinngemäss.

§ 186

Mitteilungs-
pflicht

¹ Die Zivilstandsämter informieren bei einem Todesfall unverzüglich die Steuerbehörde am letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt des Verstorbenen.

² Ordnet die Vormundschaftsbehörde oder der Richter eine Inventaraufnahme an, ist diese der Inventarbehörde zur Verfügung zu stellen.

10. Abschnitt: Bezug und Sicherung der Steuer

I. Fälligkeit der Steuer

§ 187

Fälligkeit

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer.

² Die Steuer kann in Raten bezogen werden.

II. Steuerbezug

§ 188¹⁾

¹ Die Steuern von Einkommen und Vermögen natürlicher Personen sowie von Gewinn und Kapital juristischer Personen werden in jeder Steuerperiode provisorisch bezogen.

Provisorischer
Bezug

² Die provisorische Steuerrechnung wird nach Massgabe des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrages ausgestellt. Dabei können insbesondere die letzte Veranlagung oder die letzte Steuererklärung berücksichtigt werden.

³ Gegen die provisorische Steuerrechnung kann der Steuerpflichtige bei der Gemeinde innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Dabei kann er nur die Steuerpflicht bestreiten oder geltend machen, der mutmassliche Steuerbetrag entspreche nicht dem in Rechnung gestellten.

²⁾⁴ Einspracheentscheide der Gemeinde können mit Rekurs bei der Steuerrekurskommission angefochten werden; deren Entscheide sind endgültig.

§ 188a³⁾

Die Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Bisher erfolgte Zahlungen werden an die veranlagte Steuer angerechnet.

Schlussrechnung

§ 189³⁾

¹ Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet:

Ausgleichszinsen

1. zugunsten des Steuerpflichtigen auf allen Zahlungen, die er aufgrund einer provisorischen Steuerrechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat;
2. zulasten des Steuerpflichtigen auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag in der Steuerperiode.

⁴⁾² Auf Kapitaleistungen nach § 39 sowie auf der ergänzenden Vermögenssteuer nach § 50 werden keine Ausgleichszinsen berechnet.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

³⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

Verzugszins	<p>§ 190¹⁾</p> <p>Auf dem veranlagten Steuerbetrag wird nach Ablauf der Zahlungsfrist, ungeachtet eines allfälligen Einsprache- oder Rechtsmittelverfahrens, ein Verzugszins geschuldet.</p>
Rückerstattungs- zins	<p>§ 190a¹⁾</p> <p>Auf Steuerrückerstattungen gemäss § 195 werden Zinsen gewährt.</p>
Steuerrück- erstattung an ungetrennt lebende Ehegatten	<p>§ 190b¹⁾</p> <p>¹ Bei Steuerrückerstattungen an Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, gilt jeder Ehegatte als berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.</p> <p>² Steuerrückerstattungen können mit offenen Steuerforderungen verrechnet werden.</p>
Steuerrück- erstattung an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten	<p>§ 190c¹⁾</p> <p>¹ Wurden die Ehegatten geschieden oder haben sie sich rechtlich oder tatsächlich getrennt und sind in der Folge Steuerbeträge zurückzuerstatten, die aufgrund von provisorischen Steuerrechnungen oder Schlussrechnungen für beide Ehegatten geleistet wurden, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten.</p> <p>² Solche Steuerrückerstattungen können verrechnet werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit offenen Steuerforderungen für beide Ehegatten, 2. je zur Hälfte mit offenen Steuerforderungen für jeden Ehegatten. <p>³ Vorbehalten bleibt eine anderweitige Vereinbarung der Ehegatten, sofern diese der zuständigen Bezugsbehörde vor der Rückerstattung mitgeteilt wird.</p>
Zinsen, Limiten	<p>§ 191¹⁾</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zinsfuss für Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für Steuern, Ausgleichs-, Verzugs- oder Rückerstattungszinsen untere Limiten festlegen.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

§ 191a¹⁾

¹ Gegen die Schlussrechnung sowie gegen Entscheide über Verzugs- oder Rückerstattungszinsen kann bei der Bezugsbehörde Einsprache erhoben werden.

Einsprache,
Rekurs

²⁾ Einspracheentscheide der kommunalen und kantonalen Bezugsbehörden können mit Rekurs bei der Steuerrekurskommission angefochten werden; deren Entscheide sind endgültig.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Einsprache- und Rekursverfahren sinngemäss.

§ 192

¹ Wird der Steuerbetrag trotz Mahnung nicht bezahlt, ist Betreibung einzuleiten.

Zwangsvoll-
streckung

² Die Mahnung kann durch persönlichen Brief oder durch Bekanntgabe von Fälligkeit und Aufforderung zur Zahlung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde erfolgen.

³ Hat der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder wurde ein Arrest gelegt, kann ohne vorgängige Mahnung Betreibung eingeleitet werden.

¹⁾ Rechtskräftige Entscheide der Steuer- oder Gerichtsbehörden über Steuerveranlagungen, provisorische Steuerrechnungen, Bussen, Zinsen und Kosten sowie Pfandrechtsentscheide sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs³⁾ gleichgestellt. Die gleichen Wirkungen haben Sicherstellungsentscheide, sobald sie eröffnet sind.

III. Stundung und Erlass**§ 193**

²⁾ Ist ein Steuerpflichtiger in Zahlungsschwierigkeiten, kann ihm auf schriftlich begründetes Gesuch hin Stundung oder Ratenzahlung gewährt werden.

Stundung

² Gestundete Beträge sind in der Regel zu verzinsen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

²⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

³⁾ SR 281.1

¹⁾³ Über Gesuche um Stundung bis 16 Monate oder um Ratenzahlungen für das laufende Steuerjahr entscheidet die Bezugsbehörde, in den übrigen Fällen die Steuerverwaltung; deren Entscheide sind endgültig.

⁴ Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

⁵ Die Stundung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft ist, nicht erfüllt werden.

§ 194

Erlass

¹ Liegen Verhältnisse vor, bei denen die Bezahlung der Steuer oder einer Steuerbusse unmöglich oder zur grossen Härte wird, kann auf schriftlich begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise Erlass gewährt werden.

² Als Erlassgründe gelten insbesondere Erwerbsunfähigkeit, andauernde Krankheit, Unglücksfälle oder Unterstützungsbedürftigkeit.

³ Über Erlassgesuche entscheidet:

1. ²⁾ die Bezugsbehörde bis Fr. 5 000.– pro Steuerjahr;

2. ²⁾ die Steuerverwaltung in den übrigen Fällen.

¹⁾⁴ Entscheide der Bezugsbehörde sowie der Steuerverwaltung können mit Rekurs bei der Steuerrekurskommission angefochten werden; deren Entscheide sind endgültig.

¹⁾⁵ Entscheide der kommunalen Bezugsbehörden können von der Steuerverwaltung bei der Steuerrekurskommission angefochten werden.

§ 195

Rückforderung

Die Rückforderung bezahlter Steuern ist innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der zuständigen Bezugsbehörde geltend zu machen. Deren Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Departement.

IV. Steuersicherung

§ 196

Sicherstellung,
Arrest

¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die von ihm geschuldete Steuer als gefährdet, kann die Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages die Sicher-

¹⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

stellung verlangen. Im Sicherstellungsentscheid ist der sicherzustellende Betrag anzugeben.

² Die Sicherstellung ist in Geld, durch Hinterlegung sicherer, markt-gängiger Wertschriften, Grundpfand oder Bankbürgschaft zu leisten.

¹⁾³ Der Sicherstellungsentscheid kann mit Rekurs bei der Steuerrekurskommission angefochten werden; deren Entscheid ist endgültig. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung des Sicherstellungsentscheides nicht.

⁴ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ²⁾.

§ 197

Einträge im Handelsregister über juristische Personen sowie Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen dürfen nur mit Zustimmung der Steuerverwaltung gelöscht werden.

Löschung im Handelsregister

§ 198

¹ Die Steuern vom Grundeigentum sind gemäss § 68 EG ZGB ³⁾ grundpfandgesichert.

Gesetzliches Pfandrecht

⁴⁾² Das Grundpfand besteht für alle Steuerforderungen, die durch das Halten oder Veräussern von Liegenschaften entstehen.

³ Der Erwerber kann von der Steuerverwaltung Auskunft über die anfallenden Steuern verlangen.

§ 199 ⁵⁾

¹ Will die Steuerverwaltung das Pfandrecht geltend machen, erlässt sie vor Einleitung der Betreibung auf Pfandverwertung gegenüber dem Pfand-eigentümer einen Entscheid.

Ausübung des Pfandrechtes

² Im Entscheid werden Bestand und Umfang des Pfandrechtes festgestellt und der Pfand-eigentümer zur Tilgung der Steuerschuld angehalten.

³ Das Pfandrecht ist nach Rechtskraft des Entscheides gemäss Absatz 1 beim Grundbuchamt zur Anmerkung anzumelden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ SR 281.1

³⁾ 210.1

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

⁵⁾ Vom Bund genehmigt am 29. Juni 2001.

Wirkung des Pfandrechts-entscheides	<p>§ 200</p> <p>¹ Der Erlass des Pfandrechtsentscheides hemmt den Lauf der Fristen gemäss § 68 EG ZGB ¹⁾.</p> <p>² Die Fristen laufen weiter, wenn innerhalb von drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft die Betreibung auf Pfandverwertung nicht eingeleitet wird.</p>
-------------------------------------	--

V. Ablieferung und Aufteilung

Mitwirkungs-entschädigung	<p>§ 201</p> <p>²⁾ Für die Mithilfe bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen sowie für den Bezug und die Ablieferung der Staatssteuer erhalten die Politischen Gemeinden jährlich eine Entschädigung von insgesamt zwei Prozent der einfachen Staatssteueranlage zu 100 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden wird durch die Steuerverwaltung aufgrund der Anzahl Steuerpflichtiger gemäss Steuerrevisionstabelle und der einfachen Staatssteueranlage des Vorjahres vorgenommen.</p> <p>² Soweit die Gemeinde bei der Veranlagung natürlicher Personen mitwirkt, wird eine zusätzliche Entschädigung vergütet, deren Höhe der Regierungsrat festlegt.</p> <p>³ Einer Gemeinde, die den Steuerbezug oder die Ablieferung der Steuer an den Staat nicht vorschriftsgemäss durchführt, wird die Mitwirkungsentschädigung nicht oder nur zum Teil ausgerichtet.</p>
---------------------------	---

Aufteilung der Quellensteuer	<p>§ 202</p> <p>Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Quellensteuer zwischen Kanton und Gemeinden nach Massgabe der durchschnittlichen Steuerfüsse.</p>
------------------------------	--

Aufteilung der Grundsteuern	<p>§ 203 ³⁾</p> <p>²⁾ Der Ertrag der Liegenschaftensteuer fällt zu 55 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 45 Prozent an den Kanton.</p>
-----------------------------	--

1) 210.1

2) Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

3) Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

¹⁾² Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer fällt zu 45 Prozent an den Kanton, zu 25 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 25 Prozent an die Schulgemeinden. Die restlichen 5 Prozent fallen an die Kirchgemeinde jener Konfession, welcher der Steuerpflichtige angehört. Gehört ein Steuerpflichtiger keiner staatlich anerkannten Kirche an, fällt dieser Anteil an die Politische Gemeinde. Die Aufteilung zwischen Sekundar- und Primarschulgemeinde erfolgt im Verhältnis der Steuerfüsse.

11. Abschnitt: Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren

I. Nachsteuern

§ 204

²⁾¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

Voraussetzungen
für ordentliche
Nachsteuer

² Bei nichtperiodischen Steuern gilt eine Veranlagung als unterblieben, wenn der Steuertatbestand am Ende des Kalenderjahres, welches auf das steuerbare Ereignis folgt, nicht gemeldet ist.

§ 205

²⁾¹ Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

Verwirkung

² Die Eröffnung des Verfahrens wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

²⁾³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

§ 206

¹ Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen schriftlich mitgeteilt.

Verfahren

¹⁾ Fassung gemäss G vom 23. Februar 2005 betreffend die Änderung des G über die Volksschule und den Kindergarten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

²⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

¹⁾bis Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

² Das Verfahren, das beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt.

³ Im übrigen sind die Vorschriften über die Haftungsbestimmungen, die Verfahrensgrundsätze sowie das Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sinngemäss anwendbar.

§ 206a ¹⁾

Vereinfachte
Nachbesteuerung
von Erben

¹ Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

1. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
2. sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und
3. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Ausgleichszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

II. Steuerstrafverfahren

A. Verletzung von Verfahrenspflichten

§ 207

Verletzung von
Verfahrenspflichten

¹ Wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung trotz Mahnung nicht nachkommt, insbesondere

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

1. die Steuererklärung oder die verlangten Beilagen nicht einreicht,
2. eine Bescheinigungs-, Auskunft- oder Meldepflicht nicht erfüllt,
3. Pflichten verletzt, die ihm als Erben oder Drittem im Inventarverfahren obliegen,

wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu Fr. 1000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 10 000.–.

B. Steuerhinterziehung

§ 208

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

Vollendete
Begehung

1. bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist,
2. einen Steuerabzug an der Quelle nicht oder nicht vollständig vornimmt,
3. eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt.

² Die Busse entspricht in der Regel der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

¹⁾³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

1. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
2. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
3. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

¹⁾⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

§ 209

¹ Wer eine Steuerhinterziehung zu begehen versucht, wird mit Busse bestraft.

Versuchte
Begehung

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

² Die Busse beträgt zwei Drittel des Betrages, der bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

§ 210

Anstiftung,
Gehilfenschaft,
sonstige
Mitwirkung

¹⁾ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer.

² Die Busse beträgt bis zu Fr. 10 000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 50 000.–.

²⁾ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 208 Absatz 3 Ziffern 1 und 2 erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

§ 211

Verheimlichen
oder Beiseite-
schaffen von
Nachlasswerten
im Inventar-
verfahren

²⁾ Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, sowie wer dazu anstiftet, Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft.

² Der Versuch ist strafbar.

³ Die Busse beträgt bis zu Fr. 10 000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 50 000.–.

²⁾ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

1. die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist und
2. die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

§ 212 ²⁾

Steuerhinter-
ziehung von
Ehegatten

Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

gebüsst. Vorbehalten bleibt § 210. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach § 210 dar.

§ 213¹⁾

§ 214

¹ Werden in bezug auf eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

Steuerhinterziehung von juristischen Personen

² Werden Teilnahmehandlungen an Steuerhinterziehungen Dritter im Geschäftsbereich einer juristischen Person begangen, ist § 210 auf diese anwendbar.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach § 210 bleibt vorbehalten.

⁴ Bei Körperschaften oder Anstalten des ausländischen Rechtes und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit sind die Absätze 1 bis 3 sinngemäss anwendbar.

§ 214a²⁾

¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

Selbstanzeige

1. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
2. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
3. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

²Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

1. nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
2. nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 bis 68 des Fusionsgesetzes (FusG)³⁾ durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
3. nach einer Absorption (Artikel 3 Absatz 1 litera a FusG) oder Abspaltung (Artikel 29 litera b FusG) durch die weiterbestehende

¹⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

³⁾ SR 221.301

juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

C. Steuervergehen

§ 215

Steuerbetrug

¹⁾ Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 208 bis 210 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

¹⁾ Liegt eine Selbstanzeige nach den §§ 208 Absatz 3 oder 214a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen aller anderer Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 210 Absatz 3 und 214a Absätze 3 und 4 anwendbar.

§ 216¹⁾

Steuerbetrug
Quellensteuern

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und die Steuern nicht abliefern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

² Liegt eine Selbstanzeige nach den §§ 208 Absatz 3 oder 214a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderer Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 210 Absatz 3 und 214a Absätze 3 und 4 anwendbar.

D. Verfahren

§ 217¹⁾

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. Sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

Eröffnung des
Strafverfahrens
wegen Steuer-
hinterziehung

² Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen gemäss § 162 mit Umkehr der Beweislast im Sinne von § 164 Absatz 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

§ 217a¹⁾

¹ Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die Steuerverwaltung eine Verfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet.

Verfahren

² Im Übrigen sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Rechtsmittelverfahren sinngemäss anwendbar. Die Straferichtbarkeit ist ausgeschlossen.

§ 218

Das Strafverfahren wegen Steuervergehen richtet sich nach den Vorschriften des Strafprozessrechtes.

Steuervergehen

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

*E. Verjährung***§ 219**

Verletzung
von Verfahrenspflichten,
Steuerhinterziehung

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

1. bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Veranlagungsverfahrens;
2. bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Veranlagungsverfahrens;
3. ¹⁾ bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle unvollständig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.

² Die Verjährung wird durch jede Verfolgungshandlung unterbrochen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, sie kann insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Dauer verlängert werden.

§ 220

Steuervergehen

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seit der Täter die letzte strafbare Handlung ausgeführt hat.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen mit Wirkung für alle diese Personen unterbrochen. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung neu zu laufen; sie kann insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre verlängert werden.

*F. Bezug und Verjährung von Bussen und Kosten***§ 221**

Bezug, Bezugsverjährung

¹ Für den Bezug gelten die §§ 187 folgende.

² Die Verjährung richtet sich nach § 153.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

2. Teil: Gemeindesteuern

§ 222

¹⁾ Politische Gemeinden, Schul- und Kirchgemeinden können Gemeindesteuern in Prozenten der einfachen Steuer erheben.

Steuerarten,
Gemeindesteuerfuss

²⁾ Sie bestimmen jährlich den Steuerfuss.

§ 223

¹⁾ Die Entscheide für die Staatssteuer über Bestand und Umfang der Steuerpflicht sowie über die Fälligkeit der Steuern gelten auch für die Gemeindesteuern.

Bestand und
Umfang der
Steuerpflicht

²⁾ Für die Folgen des Beginns, der Änderung oder des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit im interkommunalen Verhältnis kann der Regierungsrat die interkantonalen Grundsätze sinngemäss als anwendbar erklären.

³⁾ Bei Steuerpflicht in mehreren thurgauischen Gemeinden erfolgt eine Steuerteilung, sofern die auf die Gemeinde entfallende einfache Steuer mindestens Fr. 100.– beträgt.

§ 224

¹⁾ Die juristischen Personen haben sowohl den evangelischen als auch den katholischen Kirchgemeinden Steuern zu entrichten.

Kirchensteuer
juristischer
Personen

²⁾ Massgebend für die Kirchensteuer ist das Verhältnis von Niederlassenen und Aufenthalt in der beiden Konfessionen der Munizipalgemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist.

3. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 225

¹⁾ Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1984 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

Renten und
Kapitalabfindungen aus
Einrichtungen
der beruflichen
Vorsorge

¹⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

1. zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
 2. zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.
- ² Den Leistungen des Steuerpflichtigen sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn der Steuerpflichtige den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

§ 226

Einkauf von Beitragsjahren

Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren können abgezogen werden, wenn die Altersleistungen nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden.

§ 227¹⁾

§ 228

Bisheriges Recht

¹ Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 9. Juli 1964 wird aufgehoben.

² Veranlagungen für frühere Steuerjahre oder für Tatbestände, die sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, werden aufgrund des bisherigen Rechtes vorgenommen.

§ 229

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

²⁾ Die §§ 25 Ziffer 5 und 34 Ziffer 5 dürfen, soweit sie die Kinderunterhaltsbeiträge betreffen, nicht vor dem 1. Januar 1997 in Kraft treten.

§ 230¹⁾

Übergang von der Wertzerlegungszur Präponderanzmethode

¹ Wurden auf teilweise geschäftlich und teilweise privat genutzten Vermögenswerten, die nach ihrer überwiegenden Nutzung neu ausschliesslich als Privatvermögen gelten, Abschreibungen vorgenommen, sind diese als Einkommen steuerbar.

² Geschuldet ist eine volle Jahressteuer für das erste Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieser Bestimmung zu dem Satz, der sich für diese Einkünfte

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997, 640.11, § 64 Absatz 3.

allein ergibt. Die Sozialabzüge gemäss § 36 werden nicht gewährt.

³ Die Jahressteuer wird veranlagt. Die Fälligkeit tritt erst bei der Veräusserung der Vermögenswerte ein. Mit der Veräusserung beginnt die Bezugsverjährung.

§ 231¹⁾

Bei Kapitalversicherungen gemäss § 22 Ziffer 2, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.

Kapital-
versicherungen
mit Einmal-
prämie

§ 232²⁾

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen für die erste Steuerperiode nach Inkrafttreten dieser Bestimmung (Übergangsperiode) wird nur nach neuem Recht erhoben. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

Wechsel der
zeitlichen
Bemessung
für natürliche
Personen

² In der Übergangsperiode sowie im folgenden Steuerjahr können zusätzlich je hälftig die ausserordentlichen Kosten für den Unterhalt von privaten Liegenschaften in den beiden Kalenderjahren vor Inkrafttreten dieser Bestimmung von den Einkünften abgezogen werden, soweit sie pro Jahr die Unterhaltskostenpauschale übersteigen und nicht mit ausserordentlichen Einkünften gemäss Absatz 3 verrechenbar sind. Beim Steuersatz werden die ausserordentlichen Unterhaltskosten der beiden Vorjahre nicht mitberücksichtigt.

³ Ausserordentliche Einkünfte, die in den beiden Kalenderjahren vor Inkrafttreten dieser Bestimmung oder in den in diesen Jahren abgeschlossenen Geschäftsjahren erzielt wurden, unterliegen für die Übergangsperiode einer separaten Jahressteuer zu dem Satz, der sich für diese Einkünfte allein ergibt, mindestens aber zu einem Satz von 2 Prozent, soweit sie die ausserordentlichen Aufwendungen sowie die verrechenbaren Verluste übersteigen. Die Sozialabzüge gemäss § 36 werden nicht gewährt.

⁴ Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sowie aperiodische Vermögenserträge, wie Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, Erträge aus Lebensversicherungen mit Einmalprämie, Substanzdividenden oder im Vergleich mit den Vorjahren ungewöhnlich hohe Dividenden, ferner Lotteriegewinne und

¹⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

²⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

realisierte stille Reserven auf Geschäftsvermögen, wie Kapital- und Aufwertungsgewinne, Auflösung von Rückstellungen oder Unterlassung geschäftsmässig notwendiger Abschreibungen und Rückstellungen.

§ 233¹⁾

Wechsel der zeitlichen Bemessung für juristische Personen

¹ Die Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen für die im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Bestimmung zu Ende gehende Steuerperiode (Übergangsperiode) wird nur nach neuem Recht erhoben. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Ausserordentliche Erträge, die in jenem Geschäftsjahr erzielt wurden, das unmittelbar vor Inkrafttreten dieser Bestimmung abgeschlossen wurde, unterliegen für die Übergangsperiode einer separaten Jahressteuer zu einem Steuersatz von 6 Prozent, soweit sie die ausserordentlichen Aufwendungen sowie die verrechenbaren Verluste übersteigen.

³ Als ausserordentliche Erträge gelten insbesondere realisierte stille Reserven, wie Kapital- und Aufwertungsgewinne, Auflösung von Rückstellungen oder Unterlassung geschäftsmässig notwendiger Abschreibungen und Rückstellungen.

⁴ Soweit die im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Bestimmung zu Ende gehende Steuerperiode in das vorangegangene Kalenderjahr zurückreicht, werden die auf diesen Zeitraum entfallenden Steuern des vorangegangenen Steuerjahres an die für den gleichen Zeitraum berechneten Steuern der Übergangsperiode angerechnet; ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Die Anrechnung erfolgt aufgrund der einfachen Steuer.

§ 234²⁾

Gewinnsteuersatz 2006

In Abweichung zu den §§ 85, 87 Absatz 2 und 89 Absatz 2 beträgt der Gewinnsteuersatz für die Steuerperiode 2006 4,5 Prozent.

§ 235¹⁾

Kapitalgewinne auf Beteiligungen

¹ Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrages gemäss § 86 Absatz 2 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1999 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2009 erzielt werden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ Fassung gemäss G vom 14. September 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

² Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1999 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1999 endet, als Gesteungskosten (§ 77 Ziffer 1 und § 86 Absatz 5 Ziffer 1).

³ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in ihrem Besitz war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 1999 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerterte Reserve zu bilden. Diese Reserve ist steuerlich wirksam aufzulösen, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine unbesteuerterte Reserve im Sinne dieses Paragraphen besteht. Am 31. Dezember 2008 wird die unbesteuerterte Reserve steuerneutral aufgelöst.

§ 236¹⁾

¹ In Abweichung von § 36 Absatz 1 werden für die Steuerjahre 1999 und 2000 vom Reineinkommen abgezogen für:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Steuerpflichtige in ungetrennter Ehe | Fr. 8 600.-; |
| 2. Steuerpflichtige, die nicht unter Ziffer 1 fallen und einen eigenen Haushalt mit Personen führen, für die gemäss Absatz 2 Ziffern 1 oder 2 das Recht auf einen Abzug besteht, | Fr. 8 600.-; |
| müssen sie die Kinder berufsbedingt gegen angemessene Entschädigung dauernd in fremde Obhut geben, erhöht sich dieser Abzug für jedes Kind unter 16 Jahren um höchstens | Fr. 1 000.-; |
| 3. übrige Steuerpflichtige | Fr. 4 800.-. |

Aufschub
des Ausgleichs
der kalten
Progression

² In Abweichung von § 36 Absatz 2 können für die Steuerjahre 1999 und 2000 zusätzlich abgezogen werden:

¹⁾ Fassung gemäss G vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

1. für nicht selbständig besteuerte, für in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige Kinder, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, je Kind der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind nach Vollendung des 16. Altersjahres auf und nach Vollendung des 20. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 26. Altersjahr auf

	Fr. 3 700.-;
	Fr. 4 700.-;
	Fr. 6 700.-;
2. für erwerbsunfähige und unterstützungsbedürftige Personen, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und für die kein Abzug gemäss Absatz 1 oder Absatz 2 Ziffer 1 gewährt wird,

	Fr. 2 000.-;
--	--------------
3. von im AHV-Alter stehenden, erwerbsunfähigen oder verwitweten Steuerpflichtigen

	Fr. 3 800.-;
--	--------------

 beträgt das Reineinkommen mehr als Fr. 16 000.-, bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe mehr als Fr. 23 000.-, ermässigt sich der Abzug je Fr. 1 000.- Mehreinkommen um Fr. 200.-.

³ Der revidierte § 37 wird auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

§ 237¹⁾

Vermögenssteuersätze 2001

¹ In Abweichung zu § 54 beträgt die Vermögenssteuer für das Steuerjahr 2001:

		bis Fr. 500 000.-	1,4 Promille
von Fr. 500 001.-	bis Fr. 1 500 000.-		1,9 Promille
von Fr. 1 500 001.-	bis Fr. 2 000 000.-		2,4 Promille

² Über Fr. 2 000 000.- beträgt die Steuer für das gesamte Vermögen 1,9 Promille.

³ Die ergänzende Vermögenssteuer beträgt 1,4 Promille. Massgebend ist der Steuerfuss, der im Jahr der Veräusserung oder der Beendigung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung gilt.

§ 238²⁾

Ausgleich der kalten Progression

Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 30. Juni 2004 betreffend Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuer-gesetz) gilt die Teuerung gemäss § 40 als ausgeglichen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

²⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

§ 239¹⁾**§ 240**¹⁾

Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 9. Juni 2010 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuer-gesetz) gilt die Teuerung gemäss § 40 als ausgeglichen.

Ausgleich der kalten Progression

§ 241²⁾

Für Personen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 15. Mai 2011 nach dem Aufwand besteuert werden, gilt noch während drei Jahren die Regelung nach § 17a in der bisherigen Fassung.

Besteuerung nach dem Aufwand

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

²⁾ Fassung gemäss G vom 15. Mai 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012.

Tabelle der Einfachen Einkommenssteuer ¹⁾

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
11600	—	—	—	—
11700	—	—	—	—
11800	2.—	0,0169	—	—
11900	4.—	0,0336	—	—
12000	6.—	0,0500	—	—
12100	8.—	0,0661	—	—
12200	10.—	0,0820	—	—
12300	12.—	0,0976	—	—
12400	14.—	0,1129	—	—
12500	16.—	0,1280	—	—
12600	18.—	0,1429	—	—
12700	20.—	0,1575	—	—
12800	22.—	0,1719	—	—
12900	24.—	0,1860	—	—
13000	26.—	0,2000	—	—
13100	28.—	0,2137	—	—
13200	30.—	0,2273	—	—
13300	32.—	0,2406	—	—
13400	34.—	0,2537	—	—
13500	36.—	0,2667	—	—

¹⁾ Stand 2011.

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
13600	38.—	0,2794	—	—
13700	40.—	0,2920	—	—
13800	42.—	0,3043	—	—
13900	44.—	0,3165	—	—
14000	46.—	0,3286	—	—
14100	49.—	0,3475	—	—
14200	52.—	0,3662	—	—
14300	55.—	0,3846	—	—
14400	58.—	0,4028	—	—
14500	61.—	0,4207	—	—
14600	64.—	0,4384	—	—
14700	67.—	0,4558	—	—
14800	70.—	0,4730	—	—
14900	73.—	0,4899	—	—
15000	76.—	0,5067	—	—
15100	79.—	0,5232	—	—
15200	82.—	0,5395	—	—
15300	85.—	0,5556	—	—
15400	88.—	0,5714	—	—
15500	91.—	0,5871	—	—
15600	94.—	0,6026	—	—
15700	97.—	0,6178	—	—
15800	100.—	0,6329	—	—
15900	103.—	0,6478	—	—
16000	106.—	0,6625	—	—

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
16100	110.—	0,6832	—	—
16200	114.—	0,7037	—	—
16300	118.—	0,7239	—	—
16400	122.—	0,7439	—	—
16500	126.—	0,7636	—	—
16600	130.—	0,7831	—	—
16700	134.—	0,8024	—	—
16800	138.—	0,8214	—	—
16900	142.—	0,8402	—	—
17000	146.—	0,8588	—	—
17100	150.—	0,8772	—	—
17200	154.—	0,8953	—	—
17300	158.—	0,9133	—	—
17400	162.—	0,9310	—	—
17500	166.—	0,9486	—	—
17600	170.—	0,9659	—	—
17700	174.—	0,9831	—	—
17800	178.—	1,0000	—	—
17900	182.—	1,0168	—	—
18000	186.—	1,0333	—	—
18100	191.—	1,0552	—	—
18200	196.—	1,0769	—	—
18300	201.—	1,0984	—	—
18400	206.—	1,1196	—	—
18500	211.—	1,1405	—	—

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
18600	216.—	1,1613	—	—
18700	221.—	1,1818	—	—
18800	226.—	1,2021	—	—
18900	231.—	1,2222	—	—
19000	236.—	1,2421	—	—
19100	241.—	1,2618	—	—
19200	246.—	1,2813	—	—
19300	251.—	1,3005	—	—
19400	256.—	1,3196	—	—
19500	261.—	1,3385	—	—
19600	266.—	1,3571	—	—
19700	271.—	1,3756	—	—
19800	276.—	1,3939	—	—
19900	281.—	1,4121	—	—
20000	286.—	1,4300	—	—
20100	292.—	1,4527	—	—
20200	298.—	1,4752	—	—
20300	304.—	1,4975	—	—
20400	310.—	1,5196	—	—
20500	316.—	1,5415	—	—
20600	322.—	1,5631	—	—
20700	328.—	1,5845	—	—
20800	334.—	1,6058	—	—
20900	340.—	1,6268	—	—
21000	346.—	1,6476	—	—

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
21100	352.—	1,6682	—	—
21200	358.—	1,6887	—	—
21300	364.—	1,7089	—	—
21400	370.—	1,7290	—	—
21500	376.—	1,7488	—	—
21600	382.—	1,7685	—	—
21700	388.—	1,7880	—	—
21800	394.—	1,8073	—	—
21900	400.—	1,8265	—	—
22000	406.—	1,8455	—	—
22100	412.—	1,8643	—	—
22200	418.—	1,8829	—	—
22300	424.—	1,9013	—	—
22400	430.—	1,9196	—	—
22500	436.—	1,9378	—	—
22600	442.—	1,9558	—	—
22700	448.—	1,9736	—	—
22800	454.—	1,9912	—	—
22900	460.—	2,0087	—	—
23000	466.—	2,0261	—	—
23100	472.—	2,0433	—	—
23200	478.—	2,0603	—	—
23300	484.—	2,0773	—	—
23400	490.—	2,0940	—	—
23500	496.—	2,1106	—	—

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
23600	502.—	2,1271	4.—	0,0169
23700	508.—	2,1435	4.—	0,0169
23800	514.—	2,1597	8.—	0,0336
23900	520.—	2,1757	8.05	0,0336
24000	526.—	2,1917	12.—	0,0500
24100	532.—	2,2075	12.05	0,0500
24200	538.—	2,2231	16.—	0,0661
24300	544.—	2,2387	16.05	0,0661
24400	550.—	2,2541	20.—	0,0820
24500	556.—	2,2694	20.10	0,0820
24600	562.—	2,2846	24.—	0,0976
24700	568.—	2,2996	24.10	0,0976
24800	574.—	2,3145	28.—	0,1129
24900	580.—	2,3293	28.10	0,1129
25000	586.—	2,3440	32.—	0,1280
25100	592.—	2,3586	32.15	0,1280
25200	598.—	2,3730	36.—	0,1429
25300	604.—	2,3874	36.15	0,1429
25400	610.—	2,4016	40.—	0,1575
25500	616.—	2,4157	40.15	0,1575
25600	622.—	2,4297	44.—	0,1719
25700	628.—	2,4436	44.20	0,1719
25800	634.—	2,4574	48.—	0,1860
25900	640.—	2,4710	48.15	0,1860
26000	646.—	2,4846	52.—	0,2000

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
26100	652.—	2,4981	52.20	0,2000
26200	658.—	2,5115	56.—	0,2137
26300	664.—	2,5247	56.20	0,2137
26400	670.—	2,5379	60.—	0,2273
26500	676.—	2,5509	60.25	0,2273
26600	682.—	2,5639	64.—	0,2406
26700	688.—	2,5768	64.25	0,2406
26800	694.—	2,5896	68.—	0,2537
26900	700.—	2,6022	68.25	0,2537
27000	706.—	2,6148	72.—	0,2667
27100	712.—	2,6273	72.30	0,2667
27200	718.—	2,6397	76.—	0,2794
27300	724.—	2,6520	76.30	0,2794
27400	730.—	2,6642	80.—	0,2920
27500	736.—	2,6764	80.30	0,2920
27600	742.—	2,6884	84.—	0,3043
27700	748.—	2,7004	84.30	0,3043
27800	754.—	2,7122	88.—	0,3165
27900	760.—	2,7240	88.30	0,3165
28000	766.—	2,7357	92.—	0,3286
28100	772.—	2,7473	92.35	0,3286
28200	778.—	2,7589	98.—	0,3475
28300	784.—	2,7703	98.35	0,3475
28400	790.—	2,7817	104.—	0,3662
28500	796.—	2,7930	104.35	0,3662

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
28600	802.—	2,8042	110.—	0,3846
28700	808.—	2,8153	110.40	0,3846
28800	814.—	2,8264	116.—	0,4028
28900	820.—	2,8374	116.40	0,4028
29000	826.—	2,8483	122.—	0,4207
29100	832.—	2,8591	122.40	0,4207
29200	838.—	2,8699	128.—	0,4384
29300	844.—	2,8805	128.45	0,4384
29400	850.—	2,8912	134.—	0,4558
29500	856.—	2,9017	134.45	0,4558
29600	862.—	2,9122	140.—	0,4730
29700	868.—	2,9226	140.50	0,4730
29800	874.—	2,9329	146.—	0,4899
29900	880.—	2,9431	146.50	0,4899
30000	886.—	2,9533	152.—	0,5067
30100	892.—	2,9635	152.50	0,5067
30200	898.—	2,9735	158.—	0,5232
30300	904.—	2,9835	158.55	0,5232
30400	910.—	2,9934	164.—	0,5395
30500	916.—	3,0033	164.55	0,5395
30600	922.—	3,0131	170.—	0,5556
30700	928.—	3,0228	170.55	0,5556
30800	934.—	3,0325	176.—	0,5714
30900	940.—	3,0421	176.55	0,5714
31000	946.—	3,0516	182.—	0,5871

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
31100	952.—	3,0611	182.60	0,5871
31200	958.—	3,0705	188.—	0,6026
31300	964.—	3,0799	188.60	0,6026
31400	970.—	3,0892	194.—	0,6178
31500	976.—	3,0984	194.60	0,6178
31600	982.—	3,1076	200.—	0,6329
31700	988.—	3,1167	200.65	0,6329
31800	994.—	3,1258	206.—	0,6478
31900	1'000.—	3,1348	206.65	0,6478
32000	1'006.—	3,1438	212.—	0,6625
32100	1'012.—	3,1526	212.65	0,6625
32200	1'018.—	3,1615	220.—	0,6832
32300	1'024.—	3,1703	220.65	0,6832
32400	1'030.—	3,1790	228.—	0,7037
32500	1'036.—	3,1877	228.70	0,7037
32600	1'042.—	3,1963	236.—	0,7239
32700	1'048.—	3,2049	236.70	0,7239
32800	1'054.—	3,2134	244.—	0,7439
32900	1'060.—	3,2219	244.75	0,7439
33000	1'066.—	3,2303	252.—	0,7636
33100	1'072.—	3,2387	252.75	0,7636
33200	1'078.—	3,2470	260.—	0,7831
33300	1'084.—	3,2553	260.75	0,7831
33400	1'090.—	3,2635	268.—	0,8024
33500	1'096.—	3,2716	268.80	0,8024

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
33600	1'102.—	3,2798	276.—	0,8214
33700	1'108.—	3,2878	276.80	0,8214
33800	1'114.—	3,2959	284.—	0,8402
33900	1'120.—	3,3038	284.85	0,8402
34000	1'126.—	3,3118	292.—	0,8588
34100	1'132.—	3,3196	292.85	0,8588
34200	1'138.—	3,3275	300.—	0,8772
34300	1'144.—	3,3353	300.90	0,8772
34400	1'150.—	3,3430	308.—	0,8953
34500	1'156.—	3,3507	308.90	0,8953
34600	1'162.—	3,3584	316.—	0,9133
34700	1'168.—	3,3660	316.90	0,9133
34800	1'174.—	3,3736	324.—	0,9310
34900	1'180.—	3,3811	324.90	0,9310
35000	1'186.—	3,3886	332.—	0,9486
35100	1'193.—	3,3989	332.95	0,9486
35200	1'200.—	3,4091	340.—	0,9659
35300	1'207.—	3,4193	340.95	0,9659
35400	1'214.—	3,4294	348.—	0,9831
35500	1'221.—	3,4394	349.—	0,9831
35600	1'228.—	3,4494	356.—	1,0000
35700	1'235.—	3,4594	357.—	1,0000
35800	1'242.—	3,4693	364.—	1,0168
35900	1'249.—	3,4791	365.05	1,0168
36000	1'256.—	3,4889	372.—	1,0333

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
36100	1'263.—	3,4986	373.—	1,0333
36200	1'270.—	3,5083	382.—	1,0552
36300	1'277.—	3,5179	383.05	1,0552
36400	1'284.—	3,5275	392.—	1,0769
36500	1'291.—	3,5370	393.05	1,0769
36600	1'298.—	3,5464	402.—	1,0984
36700	1'305.—	3,5559	403.10	1,0984
36800	1'312.—	3,5652	412.—	1,1196
36900	1'319.—	3,5745	413.15	1,1196
37000	1'326.—	3,5838	422.—	1,1405
37100	1'333.—	3,5930	423.15	1,1405
37200	1'340.—	3,6022	432.—	1,1613
37300	1'347.—	3,6113	433.15	1,1613
37400	1'354.—	3,6203	442.—	1,1818
37500	1'361.—	3,6293	443.20	1,1818
37600	1'368.—	3,6383	452.—	1,2021
37700	1'375.—	3,6472	453.20	1,2021
37800	1'382.—	3,6561	462.—	1,2222
37900	1'389.—	3,6649	463.20	1,2222
38000	1'396.—	3,6737	472.—	1,2421
38100	1'403.—	3,6824	473.25	1,2421
38200	1'410.—	3,6911	482.—	1,2618
38300	1'417.—	3,6997	483.25	1,2618
38400	1'424.—	3,7083	492.—	1,2813
38500	1'431.—	3,7169	493.30	1,2813

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
38600	1'438.—	3,7254	502.—	1,3005
38700	1'445.—	3,7339	503.30	1,3005
38800	1'452.—	3,7423	512.—	1,3196
38900	1'459.—	3,7506	513.30	1,3196
39000	1'466.—	3,7590	522.—	1,3385
39100	1'473.—	3,7673	523.35	1,3385
39200	1'480.—	3,7755	532.—	1,3571
39300	1'487.—	3,7837	533.35	1,3571
39400	1'494.—	3,7919	542.—	1,3756
39500	1'501.—	3,8000	543.35	1,3756
39600	1'508.—	3,8081	552.—	1,3939
39700	1'515.—	3,8161	553.40	1,3939
39800	1'522.—	3,8241	562.—	1,4121
39900	1'529.—	3,8321	563.45	1,4121
40000	1'536.—	3,8400	572.—	1,4300
40100	1'543.—	3,8479	573.45	1,4300
40200	1'550.—	3,8557	584.—	1,4527
40300	1'557.—	3,8635	585.45	1,4527
40400	1'564.—	3,8713	596.—	1,4752
40500	1'571.—	3,8790	597.45	1,4752
40600	1'578.—	3,8867	608.—	1,4975
40700	1'585.—	3,8943	609.50	1,4975
40800	1'592.—	3,9020	620.—	1,5196
40900	1'599.—	3,9095	621.50	1,5196
41000	1'606.—	3,9171	632.—	1,5415

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
41100	1613.—	3,9246	633.55	1,5415
41200	1620.—	3,9320	644.—	1,5631
41300	1627.—	3,9395	645.55	1,5631
41400	1634.—	3,9469	656.—	1,5845
41500	1641.—	3,9542	657.55	1,5845
41600	1648.—	3,9615	668.—	1,6058
41700	1655.—	3,9688	669.60	1,6058
41800	1662.—	3,9761	680.—	1,6268
41900	1669.—	3,9833	681.65	1,6268
42000	1676.—	3,9905	692.—	1,6476
42100	1683.—	3,9976	693.65	1,6476
42200	1690.—	4,0047	704.—	1,6682
42300	1697.—	4,0118	705.65	1,6682
42400	1704.—	4,0189	716.—	1,6887
42500	1711.—	4,0259	717.70	1,6887
42600	1718.—	4,0329	728.—	1,7089
42700	1725.—	4,0398	729.70	1,7089
42800	1732.—	4,0467	740.—	1,7290
42900	1739.—	4,0536	741.75	1,7290
43000	1746.—	4,0605	752.—	1,7488
43100	1753.—	4,0673	753.75	1,7488
43200	1760.—	4,0741	764.—	1,7685
43300	1767.—	4,0808	765.75	1,7685
43400	1774.—	4,0876	776.—	1,7880
43500	1781.—	4,0943	777.80	1,7880

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
43600	1788.—	4,1009	788.—	1,8073
43700	1795.—	4,1076	789.80	1,8073
43800	1802.—	4,1142	800.—	1,8265
43900	1809.—	4,1207	801.85	1,8265
44000	1816.—	4,1273	812.—	1,8455
44100	1823.—	4,1338	813.85	1,8455
44200	1830.—	4,1403	824.—	1,8643
44300	1837.—	4,1467	825.90	1,8643
44400	1844.—	4,1532	836.—	1,8829
44500	1851.—	4,1596	837.90	1,8829
44600	1858.—	4,1659	848.—	1,9013
44700	1865.—	4,1723	849.90	1,9013
44800	1872.—	4,1786	860.—	1,9196
44900	1879.—	4,1849	861.90	1,9196
45000	1886.—	4,1911	872.—	1,9378
45100	1893.—	4,1973	873.95	1,9378
45200	1900.—	4,2035	884.—	1,9558
45300	1907.—	4,2097	886.—	1,9558
45400	1914.—	4,2159	896.—	1,9736
45500	1921.—	4,2220	898.—	1,9736
45600	1928.—	4,2281	908.—	1,9912
45700	1935.—	4,2341	910.—	1,9912
45800	1942.—	4,2402	920.—	2,0087
45900	1949.—	4,2462	922.—	2,0087
46000	1956.—	4,2522	932.—	2,0261

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
46100	1963.—	4,2581	934.05	2,0261
46200	1970.—	4,2641	944.—	2,0433
46300	1977.—	4,2700	946.05	2,0433
46400	1984.—	4,2759	956.—	2,0603
46500	1991.—	4,2817	958.05	2,0603
46600	1998.—	4,2876	968.—	2,0773
46700	2005.—	4,2934	970.10	2,0773
46800	2012.—	4,2991	980.—	2,0940
46900	2019.—	4,3049	982.10	2,0940
47000	2026.—	4,3106	992.—	2,1106
47100	2033.—	4,3163	994.10	2,1106
47200	2040.—	4,3220	1004.—	2,1271
47300	2047.—	4,3277	1006.10	2,1271
47400	2054.—	4,3333	1016.—	2,1435
47500	2061.—	4,3389	1018.15	2,1435
47600	2068.—	4,3445	1028.—	2,1597
47700	2075.—	4,3501	1030.20	2,1597
47800	2082.—	4,3556	1040.—	2,1757
47900	2089.—	4,3612	1042.15	2,1757
48000	2096.—	4,3667	1052.—	2,1917
48100	2103.—	4,3721	1054.20	2,1917
48200	2110.—	4,3776	1064.—	2,2075
48300	2117.—	4,3830	1066.20	2,2075
48400	2124.—	4,3884	1076.—	2,2231
48500	2131.—	4,3938	1078.20	2,2231

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
48600	2138.—	4,3992	1088.—	2,2387
48700	2145.—	4,4045	1090.25	2,2387
48800	2152.—	4,4098	1100.—	2,2541
48900	2159.—	4,4151	1102.25	2,2541
49000	2166.—	4,4204	1112.—	2,2694
49100	2173.—	4,4257	1114.30	2,2694
49200	2180.—	4,4309	1124.—	2,2846
49300	2187.—	4,4361	1126.30	2,2846
49400	2194.—	4,4413	1136.—	2,2996
49500	2201.—	4,4465	1138.30	2,2996
49600	2208.—	4,4516	1148.—	2,3145
49700	2215.—	4,4567	1150.30	2,3145
49800	2222.—	4,4618	1160.—	2,3293
49900	2229.—	4,4669	1162.30	2,3293
50000	2236.—	4,4720	1172.—	2,3440
50100	2243.—	4,4770	1174.35	2,3440
50200	2250.—	4,4821	1184.—	2,3586
50300	2257.—	4,4871	1186.40	2,3586
50400	2264.—	4,4921	1196.—	2,3730
50500	2271.—	4,4970	1198.35	2,3730
50600	2278.—	4,5020	1208.—	2,3874
50700	2285.—	4,5069	1210.40	2,3874
50800	2292.—	4,5118	1220.—	2,4016
50900	2299.—	4,5167	1222.40	2,4016
51000	2306.—	4,5216	1232.—	2,4157

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
51100	2313.—	4,5264	1234.40	2,4157
51200	2320.—	4,5313	1244.—	2,4297
51300	2327.—	4,5361	1246.45	2,4297
51400	2334.—	4,5409	1256.—	2,4436
51500	2341.—	4,5456	1258.45	2,4436
51600	2348.—	4,5504	1268.—	2,4574
51700	2355.—	4,5551	1270.50	2,4574
51800	2362.—	4,5598	1280.—	2,4710
51900	2369.—	4,5645	1282.45	2,4710
52000	2376.—	4,5692	1292.—	2,4846
52100	2383.—	4,5739	1294.50	2,4846
52200	2390.—	4,5785	1304.—	2,4981
52300	2397.—	4,5832	1306.50	2,4981
52400	2404.—	4,5878	1316.05	2,5115
52500	2411.—	4,5924	1318.55	2,5115
52600	2418.—	4,5970	1328.—	2,5247
52700	2425.—	4,6015	1330.50	2,5247
52800	2432.—	4,6061	1340.—	2,5379
52900	2439.—	4,6106	1342.55	2,5379
53000	2446.—	4,6151	1352.—	2,5509
53100	2453.—	4,6196	1354.55	2,5509
53200	2460.—	4,6241	1364.—	2,5639
53300	2467.—	4,6285	1366.55	2,5639
53400	2474.—	4,6330	1376.—	2,5768
53500	2481.—	4,6374	1378.60	2,5768

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
53600	2488.—	4,6418	1388.05	2,5896
53700	2495.—	4,6462	1390.60	2,5896
53800	2502.—	4,6506	1400.—	2,6022
53900	2509.—	4,6549	1402.60	2,6022
54000	2516.—	4,6593	1412.—	2,6148
54100	2523.—	4,6636	1414.60	2,6148
54200	2530.—	4,6679	1424.—	2,6273
54300	2537.—	4,6722	1426.60	2,6273
54400	2544.—	4,6765	1436.—	2,6397
54500	2551.—	4,6807	1438.65	2,6397
54600	2558.—	4,6850	1448.—	2,6520
54700	2565.—	4,6892	1450.65	2,6520
54800	2572.—	4,6934	1460.—	2,6642
54900	2579.—	4,6976	1462.65	2,6642
55000	2586.—	4,7018	1472.—	2,6764
55100	2593.—	4,7060	1474.70	2,6764
55200	2600.—	4,7101	1484.—	2,6884
55300	2607.—	4,7143	1486.70	2,6884
55400	2614.—	4,7184	1496.—	2,7004
55500	2621.—	4,7225	1498.70	2,7004
55600	2628.—	4,7266	1508.—	2,7122
55700	2635.—	4,7307	1510.70	2,7122
55800	2642.—	4,7348	1520.—	2,7240
55900	2649.—	4,7388	1522.70	2,7240
56000	2656.—	4,7429	1532.—	2,7357

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
56100	2663.—	4,7469	1534.75	2,7357
56200	2670.—	4,7509	1544.—	2,7473
56300	2677.—	4,7549	1546.75	2,7473
56400	2684.—	4,7589	1556.—	2,7589
56500	2691.—	4,7628	1558.80	2,7589
56600	2698.—	4,7668	1568.—	2,7703
56700	2705.—	4,7707	1570.75	2,7703
56800	2712.—	4,7746	1580.—	2,7817
56900	2719.—	4,7786	1582.80	2,7817
57000	2726.—	4,7825	1592.—	2,7930
57100	2733.—	4,7863	1594.80	2,7930
57200	2740.—	4,7902	1604.—	2,8042
57300	2747.—	4,7941	1606.80	2,8042
57400	2754.—	4,7979	1616.—	2,8153
57500	2761.—	4,8017	1618.80	2,8153
57600	2768.—	4,8056	1628.—	2,8264
57700	2775.—	4,8094	1630.85	2,8264
57800	2782.—	4,8131	1640.—	2,8374
57900	2789.—	4,8169	1642.85	2,8374
58000	2796.—	4,8207	1652.—	2,8483
58100	2803.—	4,8244	1654.85	2,8483
58200	2810.—	4,8282	1664.—	2,8591
58300	2817.—	4,8319	1666.85	2,8591
58400	2824.—	4,8356	1676.—	2,8699
58500	2831.—	4,8393	1678.90	2,8699

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
58600	2838.—	4,8430	1687.95	2,8805
58700	2845.—	4,8467	1690.85	2,8805
58800	2852.—	4,8503	1700.05	2,8912
58900	2859.—	4,8540	1702.90	2,8912
59000	2866.—	4,8576	1712.—	2,9017
59100	2873.—	4,8613	1714.90	2,9017
59200	2880.—	4,8649	1724.—	2,9122
59300	2887.—	4,8685	1726.95	2,9122
59400	2894.—	4,8721	1736.—	2,9226
59500	2901.—	4,8756	1738.95	2,9226
59600	2908.—	4,8792	1748.—	2,9329
59700	2915.—	4,8827	1750.95	2,9329
59800	2922.—	4,8863	1759.95	2,9431
59900	2929.—	4,8898	1762.90	2,9431
60000	2936.—	4,8933	1772.—	2,9533
60100	2943.—	4,8968	1774.95	2,9533
60200	2950.—	4,9003	1784.05	2,9635
60300	2957.—	4,9038	1787.—	2,9635
60400	2964.—	4,9073	1796.—	2,9735
60500	2971.—	4,9107	1798.95	2,9735
60600	2978.—	4,9142	1808.—	2,9835
60700	2985.—	4,9176	1811.—	2,9835
60800	2992.—	4,9211	1820.—	2,9934
60900	2999.—	4,9245	1823.—	2,9934
61000	3006.—	4,9279	1832.—	3,0033

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
61100	3013.—	4,9313	1835.—	3,0033
61200	3020.—	4,9346	1844.—	3,0131
61300	3027.—	4,9380	1847.05	3,0131
61400	3034.—	4,9414	1856.—	3,0228
61500	3041.—	4,9447	1859.—	3,0228
61600	3048.—	4,9481	1868.—	3,0325
61700	3055.—	4,9514	1871.05	3,0325
61800	3062.—	4,9547	1880.—	3,0421
61900	3069.—	4,9580	1883.05	3,0421
62000	3076.—	4,9613	1892.—	3,0516
62100	3083.—	4,9646	1895.05	3,0516
62200	3090.—	4,9678	1904.—	3,0611
62300	3097.—	4,9711	1907.05	3,0611
62400	3104.—	4,9744	1916.—	3,0705
62500	3111.—	4,9776	1919.05	3,0705
62600	3118.—	4,9808	1928.—	3,0799
62700	3125.—	4,9841	1931.10	3,0799
62800	3132.—	4,9873	1940.—	3,0892
62900	3139.—	4,9905	1943.10	3,0892
63000	3146.—	4,9937	1952.—	3,0984
63100	3153.—	4,9968	1955.10	3,0984
63200	3160.—	5,0000	1964.—	3,1076
63300	3167.—	5,0032	1967.10	3,1076
63400	3174.—	5,0063	1976.—	3,1167
63500	3181.—	5,0094	1979.10	3,1167

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
63600	3188.—	5,0126	1988.—	3,1258
63700	3195.—	5,0157	1991.15	3,1258
63800	3202.—	5,0188	2000.—	3,1348
63900	3209.—	5,0219	2003.15	3,1348
64000	3216.—	5,0250	2012.05	3,1438
64100	3223.—	5,0281	2015.20	3,1438
64200	3230.—	5,0312	2023.95	3,1526
64300	3237.—	5,0342	2027.10	3,1526
64400	3244.—	5,0373	2036.—	3,1615
64500	3251.—	5,0403	2039.15	3,1615
64600	3258.—	5,0433	2048.—	3,1703
64700	3265.—	5,0464	2051.20	3,1703
64800	3272.—	5,0494	2060.—	3,1790
64900	3279.—	5,0524	2063.15	3,1790
65000	3286.—	5,0554	2072.—	3,1877
65100	3293.—	5,0584	2075.20	3,1877
65200	3300.—	5,0613	2084.—	3,1963
65300	3307.—	5,0643	2087.20	3,1963
65400	3314.—	5,0673	2096.—	3,2049
65500	3321.—	5,0702	2099.20	3,2049
65600	3328.—	5,0732	2108.—	3,2134
65700	3335.—	5,0761	2111.20	3,2134
65800	3342.—	5,0790	2120.—	3,2219
65900	3349.—	5,0819	2123.25	3,2219
66000	3356.—	5,0848	2132.—	3,2303

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
66100	3363.—	5,0877	2135.25	3,2303
66200	3370.—	5,0906	2144.—	3,2387
66300	3377.—	5,0935	2147.25	3,2387
66400	3384.—	5,0964	2156.—	3,2470
66500	3391.—	5,0992	2159.25	3,2470
66600	3398.—	5,1021	2168.05	3,2553
66700	3405.—	5,1049	2171.30	3,2553
66800	3412.—	5,1078	2180.—	3,2635
66900	3419.—	5,1106	2183.30	3,2635
67000	3426.—	5,1134	2191.95	3,2716
67100	3433.—	5,1162	2195.25	3,2716
67200	3440.—	5,1190	2204.05	3,2798
67300	3447.—	5,1218	2207.30	3,2798
67400	3454.—	5,1246	2216.—	3,2878
67500	3461.—	5,1274	2219.25	3,2878
67600	3468.—	5,1302	2228.05	3,2959
67700	3475.—	5,1329	2231.30	3,2959
67800	3482.—	5,1357	2240.—	3,3038
67900	3489.—	5,1384	2243.30	3,3038
68000	3496.—	5,1412	2252.—	3,3118
68100	3503.—	5,1439	2255.35	3,3118
68200	3510.—	5,1466	2263.95	3,3196
68300	3517.—	5,1493	2267.30	3,3196
68400	3524.—	5,1520	2276.—	3,3275
68500	3531.—	5,1547	2279.35	3,3275

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
68600	3538.—	5,1574	2288.—	3,3353
68700	3545.—	5,1601	2291.35	3,3353
68800	3552.—	5,1628	2300.—	3,3430
68900	3559.—	5,1655	2303.35	3,3430
69000	3566.—	5,1681	2312.—	3,3507
69100	3573.—	5,1708	2315.35	3,3507
69200	3580.—	5,1734	2324.—	3,3584
69300	3587.—	5,1760	2327.35	3,3584
69400	3594.—	5,1787	2336.—	3,3660
69500	3601.—	5,1813	2339.35	3,3660
69600	3608.—	5,1839	2348.05	3,3736
69700	3615.—	5,1865	2351.40	3,3736
69800	3622.—	5,1891	2360.—	3,3811
69900	3629.—	5,1917	2363.40	3,3811
70000	3636.—	5,1943	2372.—	3,3886
70100	3643.—	5,1969	2375.40	3,3886
70200	3650.—	5,1994	2386.05	3,3989
70300	3657.—	5,2020	2389.45	3,3989
70400	3664.—	5,2045	2400.—	3,4091
70500	3671.—	5,2071	2403.40	3,4091
70600	3678.—	5,2096	2414.05	3,4193
70700	3685.—	5,2122	2417.45	3,4193
70800	3692.—	5,2147	2428.—	3,4294
70900	3699.—	5,2172	2431.45	3,4294
71000	3706.—	5,2197	2441.95	3,4394

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
71100	3713.—	5,2222	2445.40	3,4394
71200	3720.—	5,2247	2455.95	3,4494
71300	3727.—	5,2272	2459.40	3,4494
71400	3734.—	5,2297	2470.—	3,4594
71500	3741.—	5,2322	2473.45	3,4594
71600	3748.—	5,2346	2484.—	3,4693
71700	3755.—	5,2371	2487.50	3,4693
71800	3762.—	5,2396	2498.—	3,4791
71900	3769.—	5,2420	2501.45	3,4791
72000	3776.—	5,2444	2512.—	3,4889
72100	3783.—	5,2469	2515.50	3,4889
72200	3790.—	5,2493	2526.—	3,4986
72300	3797.—	5,2517	2529.50	3,4986
72400	3804.—	5,2541	2540.—	3,5083
72500	3811.—	5,2566	2543.50	3,5083
72600	3818.—	5,2590	2554.—	3,5179
72700	3825.—	5,2613	2557.50	3,5179
72800	3832.—	5,2637	2568.—	3,5275
72900	3839.—	5,2661	2571.55	3,5275
73000	3846.—	5,2685	2582.—	3,5370
73100	3853.—	5,2709	2585.55	3,5370
73200	3860.—	5,2732	2595.95	3,5464
73300	3867.—	5,2756	2599.50	3,5464
73400	3874.—	5,2779	2610.05	3,5559
73500	3881.—	5,2803	2613.60	3,5559

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
73600	3888.—	5,2826	2624.—	3,5652
73700	3895.—	5,2849	2627.55	3,5652
73800	3902.—	5,2873	2638.—	3,5745
73900	3909.—	5,2896	2641.55	3,5745
74000	3916.—	5,2919	2652.—	3,5838
74100	3923.—	5,2942	2655.60	3,5838
74200	3930.—	5,2965	2666.—	3,5930
74300	3937.—	5,2988	2669.60	3,5930
74400	3944.—	5,3011	2680.05	3,6022
74500	3951.—	5,3034	2683.65	3,6022
74600	3958.—	5,3056	2694.05	3,6113
74700	3965.—	5,3079	2697.65	3,6113
74800	3972.—	5,3102	2708.—	3,6203
74900	3979.—	5,3124	2711.60	3,6203
75000	3986.—	5,3147	2722.—	3,6293
75100	3993.—	5,3169	2725.60	3,6293
75200	4000.—	5,3191	2736.—	3,6383
75300	4007.—	5,3214	2739.65	3,6383
75400	4014.—	5,3236	2750.—	3,6472
75500	4021.—	5,3258	2753.65	3,6472
75600	4028.—	5,3280	2764.—	3,6561
75700	4035.—	5,3303	2767.65	3,6561
75800	4042.—	5,3325	2778.—	3,6649
75900	4049.—	5,3347	2781.65	3,6649
76000	4056.—	5,3368	2792.—	3,6737

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
76100	4063.—	5,3390	2795.70	3,6737
76200	4070.—	5,3412	2806.—	3,6824
76300	4077.—	5,3434	2809.65	3,6824
76400	4084.—	5,3455	2820.—	3,6911
76500	4091.—	5,3477	2823.70	3,6911
76600	4098.—	5,3499	2833.95	3,6997
76700	4105.—	5,3520	2837.65	3,6997
76800	4112.—	5,3542	2847.95	3,7083
76900	4119.—	5,3563	2851.70	3,7083
77000	4126.—	5,3584	2862.—	3,7169
77100	4133.—	5,3606	2865.75	3,7169
77200	4140.—	5,3627	2876.—	3,7254
77300	4147.—	5,3648	2879.75	3,7254
77400	4154.—	5,3669	2890.05	3,7339
77500	4161.—	5,3690	2893.75	3,7339
77600	4168.—	5,3711	2904.—	3,7423
77700	4175.—	5,3732	2907.75	3,7423
77800	4182.—	5,3753	2917.95	3,7506
77900	4189.—	5,3774	2921.70	3,7506
78000	4196.—	5,3795	2932.—	3,7590
78100	4203.—	5,3816	2935.80	3,7590
78200	4210.—	5,3836	2946.05	3,7673
78300	4217.—	5,3857	2949.80	3,7673
78400	4224.—	5,3878	2960.—	3,7755
78500	4231.—	5,3898	2963.75	3,7755

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
78600	4238.—	5,3919	2974.—	3,7837
78700	4245.—	5,3939	2977.75	3,7837
78800	4252.—	5,3959	2988.—	3,7919
78900	4259.—	5,3980	2991.80	3,7919
79000	4266.—	5,4000	3002.—	3,8000
79100	4273.—	5,4020	3005.80	3,8000
79200	4280.—	5,4040	3016.—	3,8081
79300	4287.—	5,4061	3019.80	3,8081
79400	4294.—	5,4081	3030.—	3,8161
79500	4301.—	5,4101	3033.80	3,8161
79600	4308.—	5,4121	3044.—	3,8241
79700	4315.—	5,4141	3047.80	3,8241
79800	4322.—	5,4160	3058.—	3,8321
79900	4329.—	5,4180	3061.85	3,8321
80000	4336.—	5,4200	3072.—	3,8400
80100	4343.50	5,4226	3075.85	3,8400
80200	4351.—	5,4252	3086.—	3,8479
80300	4358.50	5,4278	3089.85	3,8479
80400	4366.—	5,4303	3100.—	3,8557
80500	4373.50	5,4329	3103.85	3,8557
80600	4381.—	5,4355	3114.—	3,8635
80700	4388.50	5,4380	3117.85	3,8635
80800	4396.—	5,4406	3128.—	3,8713
80900	4403.50	5,4431	3131.90	3,8713
81000	4411.—	5,4457	3142.—	3,8790

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
81100	4418.50	5,4482	3145.85	3,8790
81200	4426.—	5,4507	3156.—	3,8867
81300	4433.50	5,4533	3159.90	3,8867
81400	4441.—	5,4558	3169.95	3,8943
81500	4448.50	5,4583	3173.85	3,8943
81600	4456.—	5,4608	3184.05	3,9020
81700	4463.50	5,4633	3187.95	3,9020
81800	4471.—	5,4658	3197.95	3,9095
81900	4478.50	5,4683	3201.90	3,9095
82000	4486.—	5,4707	3212.—	3,9171
82100	4493.50	5,4732	3215.95	3,9171
82200	4501.—	5,4757	3226.—	3,9246
82300	4508.50	5,4781	3229.95	3,9246
82400	4516.—	5,4806	3239.95	3,9320
82500	4523.50	5,4830	3243.90	3,9320
82600	4531.—	5,4855	3254.05	3,9395
82700	4538.50	5,4879	3257.95	3,9395
82800	4546.—	5,4903	3268.05	3,9469
82900	4553.50	5,4928	3272.—	3,9469
83000	4561.—	5,4952	3282.—	3,9542
83100	4568.50	5,4976	3285.95	3,9542
83200	4576.—	5,5000	3295.95	3,9615
83300	4583.50	5,5024	3299.95	3,9615
83400	4591.—	5,5048	3310.—	3,9688
83500	4598.50	5,5072	3313.95	3,9688

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
83600	4606.—	5,5096	3324.—	3,9761
83700	4613.50	5,5119	3328.—	3,9761
83800	4621.—	5,5143	3338.—	3,9833
83900	4628.50	5,5167	3342.—	3,9833
84000	4636.—	5,5190	3352.—	3,9905
84100	4643.50	5,5214	3356.—	3,9905
84200	4651.—	5,5238	3366.—	3,9976
84300	4658.50	5,5261	3370.—	3,9976
84400	4666.—	5,5284	3379.95	4,0047
84500	4673.50	5,5308	3383.95	4,0047
84600	4681.—	5,5331	3394.—	4,0118
84700	4688.50	5,5354	3398.—	4,0118
84800	4696.—	5,5377	3408.05	4,0189
84900	4703.50	5,5400	3412.05	4,0189
85000	4711.—	5,5424	3422.—	4,0259
85100	4718.50	5,5447	3426.05	4,0259
85200	4726.—	5,5469	3436.05	4,0329
85300	4733.50	5,5492	3440.05	4,0329
85400	4741.—	5,5515	3450.—	4,0398
85500	4748.50	5,5538	3454.05	4,0398
85600	4756.—	5,5561	3464.—	4,0467
85700	4763.50	5,5583	3468.—	4,0467
85800	4771.—	5,5606	3478.—	4,0536
85900	4778.50	5,5629	3482.05	4,0536
86000	4786.—	5,5651	3492.05	4,0605

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
86100	4793.50	5,5674	3496.10	4,0605
86200	4801.—	5,5696	3506.—	4,0673
86300	4808.50	5,5718	3510.10	4,0673
86400	4816.—	5,5741	3520.—	4,0741
86500	4823.50	5,5763	3524.10	4,0741
86600	4831.—	5,5785	3533.95	4,0808
86700	4838.50	5,5807	3538.05	4,0808
86800	4846.—	5,5829	3548.05	4,0876
86900	4853.50	5,5852	3552.10	4,0876
87000	4861.—	5,5874	3562.05	4,0943
87100	4868.50	5,5896	3566.15	4,0943
87200	4876.—	5,5917	3576.—	4,1009
87300	4883.50	5,5939	3580.10	4,1009
87400	4891.—	5,5961	3590.05	4,1076
87500	4898.50	5,5983	3594.15	4,1076
87600	4906.—	5,6005	3604.05	4,1142
87700	4913.50	5,6026	3608.15	4,1142
87800	4921.—	5,6048	3617.95	4,1207
87900	4928.50	5,6069	3622.10	4,1207
88000	4936.—	5,6091	3632.—	4,1273
88100	4943.50	5,6112	3636.15	4,1273
88200	4951.—	5,6134	3646.—	4,1338
88300	4958.50	5,6155	3650.15	4,1338
88400	4966.—	5,6176	3660.05	4,1403
88500	4973.50	5,6198	3664.15	4,1403

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
88600	4981.—	5,6219	3674.—	4,1467
88700	4988.50	5,6240	3678.10	4,1467
88800	4996.—	5,6261	3688.05	4,1532
88900	5003.50	5,6282	3692.20	4,1532
89000	5011.—	5,6303	3702.05	4,1596
89100	5018.50	5,6324	3706.20	4,1596
89200	5026.—	5,6345	3716.—	4,1659
89300	5033.50	5,6366	3720.15	4,1659
89400	5041.—	5,6387	3730.05	4,1723
89500	5048.50	5,6408	3734.20	4,1723
89600	5056.—	5,6429	3744.05	4,1786
89700	5063.50	5,6449	3748.20	4,1786
89800	5071.—	5,6470	3758.05	4,1849
89900	5078.50	5,6491	3762.25	4,1849
90000	5086.—	5,6511	3772.—	4,1911
90100	5093.50	5,6532	3776.20	4,1911
90200	5101.—	5,6552	3785.95	4,1973
90300	5108.50	5,6573	3790.15	4,1973
90400	5116.—	5,6593	3799.95	4,2035
90500	5123.50	5,6613	3804.15	4,2035
90600	5131.—	5,6634	3814.—	4,2097
90700	5138.50	5,6654	3818.20	4,2097
90800	5146.—	5,6674	3828.05	4,2159
90900	5153.50	5,6694	3832.25	4,2159
91000	5161.—	5,6714	3842.—	4,2220

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
91100	5168.50	5,6734	3846.25	4,2220
91200	5176.—	5,6754	3856.05	4,2281
91300	5183.50	5,6774	3860.25	4,2281
91400	5191.—	5,6794	3869.95	4,2341
91500	5198.50	5,6814	3874.20	4,2341
91600	5206.—	5,6834	3884.—	4,2402
91700	5213.50	5,6854	3888.25	4,2402
91800	5221.—	5,6874	3898.—	4,2462
91900	5228.50	5,6893	3902.25	4,2462
92000	5236.—	5,6913	3912.—	4,2522
92100	5243.50	5,6933	3916.30	4,2522
92200	5251.—	5,6952	3925.95	4,2581
92300	5258.50	5,6972	3930.25	4,2581
92400	5266.—	5,6991	3940.05	4,2641
92500	5273.50	5,7011	3944.30	4,2641
92600	5281.—	5,7030	3954.—	4,2700
92700	5288.50	5,7050	3958.30	4,2700
92800	5296.—	5,7069	3968.05	4,2759
92900	5303.50	5,7088	3972.30	4,2759
93000	5311.—	5,7108	3982.—	4,2817
93100	5318.50	5,7127	3986.25	4,2817
93200	5326.—	5,7146	3996.05	4,2876
93300	5333.50	5,7165	4000.35	4,2876
93400	5341.—	5,7184	4010.05	4,2934
93500	5348.50	5,7203	4014.35	4,2934

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
93600	5356.—	5,7222	4023.95	4,2991
93700	5363.50	5,7241	4028.25	4,2991
93800	5371.—	5,7260	4038.—	4,3049
93900	5378.50	5,7279	4042.30	4,3049
94000	5386.—	5,7298	4051.95	4,3106
94100	5393.50	5,7317	4056.25	4,3106
94200	5401.—	5,7335	4065.95	4,3163
94300	5408.50	5,7354	4070.25	4,3163
94400	5416.—	5,7373	4079.95	4,3220
94500	5423.50	5,7392	4084.30	4,3220
94600	5431.—	5,7410	4094.—	4,3277
94700	5438.50	5,7429	4098.35	4,3277
94800	5446.—	5,7447	4107.95	4,3333
94900	5453.50	5,7466	4112.30	4,3333
95000	5461.—	5,7484	4121.95	4,3389
95100	5468.50	5,7503	4126.30	4,3389
95200	5476.—	5,7521	4135.95	4,3445
95300	5483.50	5,7539	4140.30	4,3445
95400	5491.—	5,7558	4150.—	4,3501
95500	5498.50	5,7576	4154.35	4,3501
95600	5506.—	5,7594	4163.95	4,3556
95700	5513.50	5,7612	4168.30	4,3556
95800	5521.—	5,7630	4178.05	4,3612
95900	5528.50	5,7649	4182.40	4,3612
96000	5536.—	5,7667	4192.05	4,3667

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
96100	5543.50	5,7685	4196.40	4,3667
96200	5551.—	5,7703	4205.95	4,3721
96300	5558.50	5,7721	4210.35	4,3721
96400	5566.—	5,7739	4220.—	4,3776
96500	5573.50	5,7756	4224.40	4,3776
96600	5581.—	5,7774	4234.—	4,3830
96700	5588.50	5,7792	4238.35	4,3830
96800	5596.—	5,7810	4247.95	4,3884
96900	5603.50	5,7828	4252.35	4,3884
97000	5611.—	5,7845	4262.—	4,3938
97100	5618.50	5,7863	4266.40	4,3938
97200	5626.—	5,7881	4276.—	4,3992
97300	5633.50	5,7898	4280.40	4,3992
97400	5641.—	5,7916	4290.—	4,4045
97500	5648.50	5,7933	4294.40	4,4045
97600	5656.—	5,7951	4303.95	4,4098
97700	5663.50	5,7968	4308.35	4,4098
97800	5671.—	5,7986	4317.95	4,4151
97900	5678.50	5,8003	4322.40	4,4151
98000	5686.—	5,8020	4332.—	4,4204
98100	5693.50	5,8038	4336.40	4,4204
98200	5701.—	5,8055	4346.05	4,4257
98300	5708.50	5,8072	4350.45	4,4257
98400	5716.—	5,8089	4360.—	4,4309
98500	5723.50	5,8107	4364.45	4,4309

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
98600	5731.—	5,8124	4374.—	4,4361
98700	5738.50	5,8141	4378.45	4,4361
98800	5746.—	5,8158	4388.—	4,4413
98900	5753.50	5,8175	4392.45	4,4413
99000	5761.—	5,8192	4402.05	4,4465
99100	5768.50	5,8209	4406.50	4,4465
99200	5776.—	5,8226	4416.—	4,4516
99300	5783.50	5,8243	4420.45	4,4516
99400	5791.—	5,8260	4429.95	4,4567
99500	5798.50	5,8276	4434.40	4,4567
99600	5806.—	5,8293	4443.95	4,4618
99700	5813.50	5,8310	4448.40	4,4618
99800	5821.—	5,8327	4457.95	4,4669
99900	5828.50	5,8343	4462.45	4,4669
100000	5836.—	5,8360	4472.—	4,4720
100100	5843.50	5,8377	4476.45	4,4720
100200	5851.—	5,8393	4485.95	4,4770
100300	5858.50	5,8410	4490.45	4,4770
100400	5866.—	5,8426	4500.05	4,4821
100500	5873.50	5,8443	4504.50	4,4821
100600	5881.—	5,8459	4514.—	4,4871
100700	5888.50	5,8476	4518.50	4,4871
100800	5896.—	5,8492	4528.05	4,4921
100900	5903.50	5,8508	4532.55	4,4921
101000	5911.—	5,8525	4541.95	4,4970

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
101100	5918.50	5,8541	4546.45	4,4970
101200	5926.—	5,8557	4556.—	4,5020
101300	5933.50	5,8574	4560.55	4,5020
101400	5941.—	5,8590	4570.—	4,5069
101500	5948.50	5,8606	4574.50	4,5069
101600	5956.—	5,8622	4584.—	4,5118
101700	5963.50	5,8638	4588.50	4,5118
101800	5971.—	5,8654	4598.—	4,5167
101900	5978.50	5,8670	4602.50	4,5167
102000	5986.—	5,8686	4612.05	4,5216
102100	5993.50	5,8702	4616.55	4,5216
102200	6001.—	5,8718	4626.—	4,5264
102300	6008.50	5,8734	4630.50	4,5264
102400	6016.—	5,8750	4640.05	4,5313
102500	6023.50	5,8766	4644.60	4,5313
102600	6031.—	5,8782	4654.05	4,5361
102700	6038.50	5,8797	4658.55	4,5361
102800	6046.—	5,8813	4668.05	4,5409
102900	6053.50	5,8829	4672.60	4,5409
103000	6061.—	5,8845	4681.95	4,5456
103100	6068.50	5,8860	4686.50	4,5456
103200	6076.—	5,8876	4696.—	4,5504
103300	6083.50	5,8892	4700.55	4,5504
103400	6091.—	5,8907	4709.95	4,5551
103500	6098.50	5,8923	4714.55	4,5551

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
103600	6106.—	5,8938	4723.95	4,5598
103700	6113.50	5,8954	4728.50	4,5598
103800	6121.—	5,8969	4737.95	4,5645
103900	6128.50	5,8985	4742.50	4,5645
104000	6136.—	5,9000	4751.95	4,5692
104100	6143.50	5,9015	4756.55	4,5692
104200	6151.—	5,9031	4766.—	4,5739
104300	6158.50	5,9046	4770.60	4,5739
104400	6166.—	5,9061	4779.95	4,5785
104500	6173.50	5,9077	4784.55	4,5785
104600	6181.—	5,9092	4794.05	4,5832
104700	6188.50	5,9107	4798.60	4,5832
104800	6196.—	5,9122	4808.—	4,5878
104900	6203.50	5,9137	4812.60	4,5878
105000	6211.—	5,9152	4822.—	4,5924
105100	6218.50	5,9167	4826.60	4,5924
105200	6226.—	5,9183	4836.05	4,5970
105300	6233.50	5,9198	4840.65	4,5970
105400	6241.—	5,9213	4850.—	4,6015
105500	6248.50	5,9227	4854.60	4,6015
105600	6256.—	5,9242	4864.05	4,6061
105700	6263.50	5,9257	4868.65	4,6061
105800	6271.—	5,9272	4878.—	4,6106
105900	6278.50	5,9287	4882.65	4,6106
106000	6286.—	5,9302	4892.—	4,6151

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
106100	6293.50	5,9317	4896.60	4,6151
106200	6301.—	5,9331	4906.—	4,6196
106300	6308.50	5,9346	4910.65	4,6196
106400	6316.—	5,9361	4920.05	4,6241
106500	6323.50	5,9376	4924.65	4,6241
106600	6331.—	5,9390	4934.—	4,6285
106700	6338.50	5,9405	4938.60	4,6285
106800	6346.—	5,9419	4948.05	4,6330
106900	6353.50	5,9434	4952.70	4,6330
107000	6361.—	5,9449	4962.—	4,6374
107100	6368.50	5,9463	4966.65	4,6374
107200	6376.—	5,9478	4976.—	4,6418
107300	6383.50	5,9492	4980.65	4,6418
107400	6391.—	5,9507	4990.—	4,6462
107500	6398.50	5,9521	4994.65	4,6462
107600	6406.—	5,9535	5004.05	4,6506
107700	6413.50	5,9550	5008.70	4,6506
107800	6421.—	5,9564	5018.—	4,6549
107900	6428.50	5,9578	5022.65	4,6549
108000	6436.—	5,9593	5032.05	4,6593
108100	6443.50	5,9607	5036.70	4,6593
108200	6451.—	5,9621	5046.—	4,6636
108300	6458.50	5,9635	5050.70	4,6636
108400	6466.—	5,9649	5060.—	4,6679
108500	6473.50	5,9664	5064.65	4,6679

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
108600	6481.—	5,9678	5074.—	4,6722
108700	6488.50	5,9692	5078.70	4,6722
108800	6496.—	5,9706	5088.05	4,6765
108900	6503.50	5,9720	5092.70	4,6765
109000	6511.—	5,9734	5101.95	4,6807
109100	6518.50	5,9748	5106.65	4,6807
109200	6526.—	5,9762	5116.—	4,6850
109300	6533.50	5,9776	5120.70	4,6850
109400	6541.—	5,9790	5130.—	4,6892
109500	6548.50	5,9804	5134.65	4,6892
109600	6556.—	5,9818	5143.95	4,6934
109700	6563.50	5,9831	5148.65	4,6934
109800	6571.—	5,9845	5157.95	4,6976
109900	6578.50	5,9859	5162.65	4,6976
110000	6586.—	5,9873	5172.—	4,7018
110100	6593.50	5,9886	5176.70	4,7018
110200	6601.—	5,9900	5186.—	4,7060
110300	6608.50	5,9914	5190.70	4,7060
110400	6616.—	5,9928	5199.95	4,7101
110500	6623.50	5,9941	5204.65	4,7101
110600	6631.—	5,9955	5214.—	4,7143
110700	6638.50	5,9968	5218.75	4,7143
110800	6646.—	5,9982	5228.—	4,7184
110900	6653.50	5,9995	5232.70	4,7184
111000	6661.—	6,0009	5242.—	4,7225

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
111100	6668.50	6,0023	5246.70	4,7225
111200	6676.—	6,0036	5256.—	4,7266
111300	6683.50	6,0049	5260.70	4,7266
111400	6691.—	6,0063	5270.—	4,7307
111500	6698.50	6,0076	5274.75	4,7307
111600	6706.—	6,0090	5284.05	4,7348
111700	6713.50	6,0103	5288.75	4,7348
111800	6721.—	6,0116	5298.—	4,7388
111900	6728.50	6,0130	5302.70	4,7388
112000	6736.—	6,0143	5312.05	4,7429
112100	6743.50	6,0156	5316.80	4,7429
112200	6751.—	6,0169	5326.—	4,7469
112300	6758.50	6,0183	5330.75	4,7469
112400	6766.—	6,0196	5340.—	4,7509
112500	6773.50	6,0209	5344.75	4,7509
112600	6781.—	6,0222	5354.—	4,7549
112700	6788.50	6,0235	5358.75	4,7549
112800	6796.—	6,0248	5368.05	4,7589
112900	6803.50	6,0261	5372.80	4,7589
113000	6811.—	6,0274	5381.95	4,7628
113100	6818.50	6,0287	5386.75	4,7628
113200	6826.—	6,0300	5396.—	4,7668
113300	6833.50	6,0313	5400.80	4,7668
113400	6841.—	6,0326	5409.95	4,7707
113500	6848.50	6,0339	5414.75	4,7707

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
113600	6856.—	6,0352	5423.95	4,7746
113700	6863.50	6,0365	5428.70	4,7746
113800	6871.—	6,0378	5438.05	4,7786
113900	6878.50	6,0391	5442.85	4,7786
114000	6886.—	6,0404	5452.05	4,7825
114100	6893.50	6,0416	5456.85	4,7825
114200	6901.—	6,0429	5465.95	4,7863
114300	6908.50	6,0442	5470.75	4,7863
114400	6916.—	6,0455	5480.—	4,7902
114500	6923.50	6,0467	5484.80	4,7902
114600	6931.—	6,0480	5494.05	4,7941
114700	6938.50	6,0493	5498.85	4,7941
114800	6946.—	6,0505	5508.—	4,7979
114900	6953.50	6,0518	5512.80	4,7979
115000	6961.—	6,0530	5521.95	4,8017
115100	6968.50	6,0543	5526.75	4,8017
115200	6976.—	6,0556	5536.05	4,8056
115300	6983.50	6,0568	5540.85	4,8056
115400	6991.—	6,0581	5550.05	4,8094
115500	6998.50	6,0593	5554.85	4,8094
115600	7006.—	6,0606	5563.95	4,8131
115700	7013.50	6,0618	5568.75	4,8131
115800	7021.—	6,0630	5577.95	4,8169
115900	7028.50	6,0643	5582.80	4,8169
116000	7036.—	6,0655	5592.—	4,8207

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
116100	7043.50	6,0668	5596.85	4,8207
116200	7051.—	6,0680	5605.95	4,8244
116300	7058.50	6,0692	5610.80	4,8244
116400	7066.—	6,0704	5620.—	4,8282
116500	7073.50	6,0717	5624.85	4,8282
116600	7081.—	6,0729	5634.—	4,8319
116700	7088.50	6,0741	5638.85	4,8319
116800	7096.—	6,0753	5648.—	4,8356
116900	7103.50	6,0766	5652.80	4,8356
117000	7111.—	6,0778	5662.—	4,8393
117100	7118.50	6,0790	5666.80	4,8393
117200	7126.—	6,0802	5676.—	4,8430
117300	7133.50	6,0814	5680.85	4,8430
117400	7141.—	6,0826	5690.05	4,8467
117500	7148.50	6,0838	5694.85	4,8467
117600	7156.—	6,0850	5703.95	4,8503
117700	7163.50	6,0862	5708.80	4,8503
117800	7171.—	6,0874	5718.—	4,8540
117900	7178.50	6,0886	5722.85	4,8540
118000	7186.—	6,0898	5731.95	4,8576
118100	7193.50	6,0910	5736.85	4,8576
118200	7201.—	6,0922	5746.05	4,8613
118300	7208.50	6,0934	5750.90	4,8613
118400	7216.—	6,0946	5760.05	4,8649
118500	7223.50	6,0958	5764.90	4,8649

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
118600	7231.—	6,0970	5774.05	4,8685
118700	7238.50	6,0981	5778.90	4,8685
118800	7246.—	6,0993	5788.05	4,8721
118900	7253.50	6,1005	5792.95	4,8721
119000	7261.—	6,1017	5801.95	4,8756
119100	7268.50	6,1029	5806.85	4,8756
119200	7276.—	6,1040	5816.—	4,8792
119300	7283.50	6,1052	5820.90	4,8792
119400	7291.—	6,1064	5829.95	4,8827
119500	7298.50	6,1075	5834.85	4,8827
119600	7306.—	6,1087	5844.—	4,8863
119700	7313.50	6,1099	5848.90	4,8863
119800	7321.—	6,1110	5858.—	4,8898
119900	7328.50	6,1122	5862.85	4,8898
120000	7336.—	6,1133	5871.95	4,8933
120100	7343.50	6,1145	5876.85	4,8933
120200	7351.—	6,1156	5885.95	4,8968
120300	7358.50	6,1168	5890.85	4,8968
120400	7366.—	6,1179	5899.95	4,9003
120500	7373.50	6,1191	5904.85	4,9003
120600	7381.—	6,1202	5914.—	4,9038
120700	7388.50	6,1214	5918.90	4,9038
120800	7396.—	6,1225	5928.—	4,9073
120900	7403.50	6,1237	5932.95	4,9073
121000	7411.—	6,1248	5941.95	4,9107

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
121100	7418.50	6,1259	5946.85	4,9107
121200	7426.—	6,1271	5956.—	4,9142
121300	7433.50	6,1282	5960.90	4,9142
121400	7441.—	6,1293	5969.95	4,9176
121500	7448.50	6,1305	5974.90	4,9176
121600	7456.—	6,1316	5984.05	4,9211
121700	7463.50	6,1327	5989.—	4,9211
121800	7471.—	6,1338	5998.05	4,9245
121900	7478.50	6,1349	6002.95	4,9245
122000	7486.—	6,1361	6012.05	4,9279
122100	7493.50	6,1372	6016.95	4,9279
122200	7501.—	6,1383	6026.05	4,9313
122300	7508.50	6,1394	6031.—	4,9313
122400	7516.—	6,1405	6039.95	4,9346
122500	7523.50	6,1416	6044.90	4,9346
122600	7531.—	6,1427	6054.—	4,9380
122700	7538.50	6,1438	6058.95	4,9380
122800	7546.—	6,1450	6068.05	4,9414
122900	7553.50	6,1461	6073.—	4,9414
123000	7561.—	6,1472	6082.—	4,9447
123100	7568.50	6,1483	6086.95	4,9447
123200	7576.—	6,1494	6096.05	4,9481
123300	7583.50	6,1504	6101.—	4,9481
123400	7591.—	6,1515	6110.05	4,9514
123500	7598.50	6,1526	6115.—	4,9514

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
123600	7606.—	6,1537	6124.—	4,9547
123700	7613.50	6,1548	6128.95	4,9547
123800	7621.—	6,1559	6138.—	4,9580
123900	7628.50	6,1570	6142.95	4,9580
124000	7636.—	6,1581	6152.—	4,9613
124100	7643.50	6,1591	6156.95	4,9613
124200	7651.—	6,1602	6166.05	4,9646
124300	7658.50	6,1613	6171.—	4,9646
124400	7666.—	6,1624	6179.95	4,9678
124500	7673.50	6,1635	6184.90	4,9678
124600	7681.—	6,1645	6194.—	4,9711
124700	7688.50	6,1656	6198.95	4,9711
124800	7696.—	6,1667	6208.05	4,9744
124900	7703.50	6,1677	6213.05	4,9744
125000	7711.—	6,1688	6222.—	4,9776
125100	7718.50	6,1699	6227.—	4,9776
125200	7726.—	6,1709	6235.95	4,9808
125300	7733.50	6,1720	6240.95	4,9808
125400	7741.—	6,1730	6250.05	4,9841
125500	7748.50	6,1741	6255.05	4,9841
125600	7756.—	6,1752	6264.05	4,9873
125700	7763.50	6,1762	6269.05	4,9873
125800	7771.—	6,1773	6278.05	4,9905
125900	7778.50	6,1783	6283.05	4,9905
126000	7786.—	6,1794	6292.05	4,9937

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
126100	7793.50	6,1804	6297.05	4,9937
126200	7801.—	6,1815	6305.95	4,9968
126300	7808.50	6,1825	6310.95	4,9968
126400	7816.—	6,1835	6320.—	5,0000
126500	7823.50	6,1846	6325.—	5,0000
126600	7831.—	6,1856	6334.05	5,0032
126700	7838.50	6,1867	6339.05	5,0032
126800	7846.—	6,1877	6348.—	5,0063
126900	7853.50	6,1887	6353.—	5,0063
127000	7861.—	6,1898	6361.95	5,0094
127100	7868.50	6,1908	6366.95	5,0094
127200	7876.—	6,1918	6376.05	5,0126
127300	7883.50	6,1929	6381.05	5,0126
127400	7891.—	6,1939	6390.—	5,0157
127500	7898.50	6,1949	6395.—	5,0157
127600	7906.—	6,1959	6404.—	5,0188
127700	7913.50	6,1969	6409.—	5,0188
127800	7921.—	6,1980	6418.—	5,0219
127900	7928.50	6,1990	6423.—	5,0219
128000	7936.—	6,2000	6432.—	5,0250
128100	7943.50	6,2010	6437.05	5,0250
128200	7951.—	6,2020	6446.—	5,0281
128300	7958.50	6,2030	6451.05	5,0281
128400	7966.—	6,2040	6460.05	5,0312
128500	7973.50	6,2051	6465.10	5,0312

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
128600	7981.—	6,2061	6474.—	5,0342
128700	7988.50	6,2071	6479.—	5,0342
128800	7996.—	6,2081	6488.05	5,0373
128900	8003.50	6,2091	6493.10	5,0373
129000	8011.—	6,2101	6502.—	5,0403
129100	8018.50	6,2111	6507.05	5,0403
129200	8026.—	6,2121	6515.95	5,0433
129300	8033.50	6,2131	6521.—	5,0433
129400	8041.—	6,2141	6530.05	5,0464
129500	8048.50	6,2151	6535.10	5,0464
129600	8056.—	6,2160	6544.—	5,0494
129700	8063.50	6,2170	6549.05	5,0494
129800	8071.—	6,2180	6558.—	5,0524
129900	8078.50	6,2190	6563.05	5,0524
130000	8086.—	6,2200	6572.—	5,0554
130100	8093.50	6,2210	6577.10	5,0554
130200	8101.—	6,2220	6586.05	5,0584
130300	8108.50	6,2229	6591.10	5,0584
130400	8116.—	6,2239	6599.95	5,0613
130500	8123.50	6,2249	6605.—	5,0613
130600	8131.—	6,2259	6614.00	5,0643
130700	8138.50	6,2269	6619.05	5,0643
130800	8146.—	6,2278	6628.05	5,0673
130900	8153.50	6,2288	6633.10	5,0673
131000	8161.—	6,2298	6641.95	5,0702

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
131100	8168.50	6,2307	6647.05	5,0702
131200	8176.—	6,2317	6656.05	5,0732
131300	8183.50	6,2327	6661.10	5,0732
131400	8191.—	6,2336	6670.—	5,0761
131500	8198.50	6,2346	6675.05	5,0761
131600	8206.—	6,2356	6683.95	5,0790
131700	8213.50	6,2365	6689.05	5,0790
131800	8221.—	6,2375	6697.95	5,0819
131900	8228.50	6,2384	6703.05	5,0819
132000	8236.—	6,2394	6711.95	5,0848
132100	8243.50	6,2403	6717.—	5,0848
132200	8251.—	6,2413	6725.95	5,0877
132300	8258.50	6,2423	6731.05	5,0877
132400	8266.—	6,2432	6739.95	5,0906
132500	8273.50	6,2442	6745.05	5,0906
132600	8281.—	6,2451	6754.—	5,0935
132700	8288.50	6,2460	6759.05	5,0935
132800	8296.—	6,2470	6768.—	5,0964
132900	8303.50	6,2479	6773.10	5,0964
133000	8311.—	6,2489	6781.95	5,0992
133100	8318.50	6,2498	6787.05	5,0992
133200	8326.—	6,2508	6796.—	5,1021
133300	8333.50	6,2517	6801.10	5,1021
133400	8341.—	6,2526	6809.95	5,1049
133500	8348.50	6,2536	6815.05	5,1049

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
133600	8356.—	6,2545	6824.—	5,1078
133700	8363.50	6,2554	6829.15	5,1078
133800	8371.—	6,2564	6838.—	5,1106
133900	8378.50	6,2573	6843.10	5,1106
134000	8386.—	6,2582	6851.95	5,1134
134100	8393.50	6,2591	6857.05	5,1134
134200	8401.—	6,2601	6865.95	5,1162
134300	8408.50	6,2610	6871.05	5,1162
134400	8416.—	6,2619	6879.95	5,1190
134500	8423.50	6,2628	6885.05	5,1190
134600	8431.—	6,2637	6893.95	5,1218
134700	8438.50	6,2647	6899.05	5,1218
134800	8446.—	6,2656	6907.95	5,1246
134900	8453.50	6,2665	6913.10	5,1246
135000	8461.—	6,2674	6922.—	5,1274
135100	8468.50	6,2683	6927.10	5,1274
135200	8476.—	6,2692	6936.05	5,1302
135300	8483.50	6,2701	6941.15	5,1302
135400	8491.—	6,2710	6949.95	5,1329
135500	8498.50	6,2720	6955.10	5,1329
135600	8506.—	6,2729	6964.—	5,1357
135700	8513.50	6,2738	6969.15	5,1357
135800	8521.—	6,2747	6977.95	5,1384
135900	8528.50	6,2756	6983.10	5,1384
136000	8536.—	6,2765	6992.05	5,1412

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
136100	8543.50	6,2774	6997.15	5,1412
136200	8551.—	6,2783	7006.—	5,1439
136300	8558.50	6,2792	7011.15	5,1439
136400	8566.—	6,2801	7019.95	5,1466
136500	8573.50	6,2810	7025.10	5,1466
136600	8581.—	6,2818	7033.95	5,1493
136700	8588.50	6,2827	7039.10	5,1493
136800	8596.—	6,2836	7047.95	5,1520
136900	8603.50	6,2845	7053.10	5,1520
137000	8611.—	6,2854	7061.95	5,1547
137100	8618.50	6,2863	7067.10	5,1547
137200	8626.—	6,2872	7075.95	5,1574
137300	8633.50	6,2881	7081.10	5,1574
137400	8641.—	6,2889	7090.—	5,1601
137500	8648.50	6,2898	7095.15	5,1601
137600	8656.—	6,2907	7104.—	5,1628
137700	8663.50	6,2916	7109.20	5,1628
137800	8671.—	6,2925	7118.05	5,1655
137900	8678.50	6,2933	7123.20	5,1655
138000	8686.—	6,2942	7132.—	5,1681
138100	8693.50	6,2951	7137.15	5,1681
138200	8701.—	6,2959	7146.05	5,1708
138300	8708.50	6,2968	7151.20	5,1708
138400	8716.—	6,2977	7160.—	5,1734
138500	8723.50	6,2986	7165.15	5,1734

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
138600	8731.—	6,2994	7173.95	5,1760
138700	8738.50	6,3003	7179.10	5,1760
138800	8746.—	6,3012	7188.05	5,1787
138900	8753.50	6,3020	7193.20	5,1787
139000	8761.—	6,3029	7202.—	5,1813
139100	8768.50	6,3037	7207.20	5,1813
139200	8776.—	6,3046	7216.—	5,1839
139300	8783.50	6,3055	7221.15	5,1839
139400	8791.—	6,3063	7230.—	5,1865
139500	8798.50	6,3072	7235.15	5,1865
139600	8806.—	6,3080	7244.—	5,1891
139700	8813.50	6,3089	7249.15	5,1891
139800	8821.—	6,3097	7258.—	5,1917
139900	8828.50	6,3106	7263.20	5,1917
140000	8836.—	6,3114	7272.—	5,1943
140100	8843.50	6,3123	7277.20	5,1943
140200	8851.—	6,3131	7286.05	5,1969
140300	8858.50	6,3140	7291.25	5,1969
140400	8866.—	6,3148	7299.95	5,1994
140500	8873.50	6,3157	7305.15	5,1994
140600	8881.—	6,3165	7314.—	5,2020
140700	8888.50	6,3173	7319.20	5,2020
140800	8896.—	6,3182	7327.95	5,2045
140900	8903.50	6,3190	7333.15	5,2045
141000	8911.—	6,3199	7342.—	5,2071

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
141100	8918.50	6,3207	7347.20	5,2071
141200	8926.—	6,3215	7355.95	5,2096
141300	8933.50	6,3224	7361.15	5,2096
141400	8941.—	6,3232	7370.05	5,2122
141500	8948.50	6,3240	7375.25	5,2122
141600	8956.—	6,3249	7384.—	5,2147
141700	8963.50	6,3257	7389.25	5,2147
141800	8971.—	6,3265	7398.—	5,2172
141900	8978.50	6,3273	7403.20	5,2172
142000	8986.—	6,3282	7411.95	5,2197
142100	8993.50	6,3290	7417.20	5,2197
142200	9001.—	6,3298	7425.95	5,2222
142300	9008.50	6,3306	7431.20	5,2222
142400	9016.—	6,3315	7439.95	5,2247
142500	9023.50	6,3323	7445.20	5,2247
142600	9031.—	6,3331	7454.—	5,2272
142700	9038.50	6,3339	7459.20	5,2272
142800	9046.—	6,3347	7468.—	5,2297
142900	9053.50	6,3355	7473.25	5,2297
143000	9061.—	6,3364	7482.05	5,2322
143100	9068.50	6,3372	7487.30	5,2322
143200	9076.—	6,3380	7495.95	5,2346
143300	9083.50	6,3388	7501.20	5,2346
143400	9091.—	6,3396	7510.—	5,2371
143500	9098.50	6,3404	7515.25	5,2371

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
143600	9106.—	6,3412	7524.05	5,2396
143700	9113.50	6,3420	7529.30	5,2396
143800	9121.—	6,3428	7538.—	5,2420
143900	9128.50	6,3436	7543.25	5,2420
144000	9136.—	6,3444	7551.95	5,2444
144100	9143.50	6,3452	7557.20	5,2444
144200	9151.—	6,3460	7566.05	5,2469
144300	9158.50	6,3468	7571.30	5,2469
144400	9166.—	6,3476	7580.—	5,2493
144500	9173.50	6,3484	7585.25	5,2493
144600	9181.—	6,3492	7593.95	5,2517
144700	9188.50	6,3500	7599.20	5,2517
144800	9196.—	6,3508	7607.95	5,2541
144900	9203.50	6,3516	7613.20	5,2541
145000	9211.—	6,3524	7622.05	5,2566
145100	9218.50	6,3532	7627.35	5,2566
145200	9226.—	6,3540	7636.05	5,2590
145300	9233.50	6,3548	7641.35	5,2590
145400	9241.—	6,3556	7649.95	5,2613
145500	9248.50	6,3564	7655.20	5,2613
145600	9256.—	6,3571	7663.95	5,2637
145700	9263.50	6,3579	7669.20	5,2637
145800	9271.—	6,3587	7677.95	5,2661
145900	9278.50	6,3595	7683.25	5,2661
146000	9286.—	6,3603	7692.—	5,2685

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
146100	9293.50	6,3611	7697.30	5,2685
146200	9301.—	6,3618	7706.05	5,2709
146300	9308.50	6,3626	7711.35	5,2709
146400	9316.—	6,3634	7719.95	5,2732
146500	9323.50	6,3642	7725.25	5,2732
146600	9331.—	6,3649	7734.05	5,2756
146700	9338.50	6,3657	7739.30	5,2756
146800	9346.—	6,3665	7747.95	5,2779
146900	9353.50	6,3673	7753.25	5,2779
147000	9361.—	6,3680	7762.05	5,2803
147100	9368.50	6,3688	7767.30	5,2803
147200	9376.—	6,3696	7776.—	5,2826
147300	9383.50	6,3703	7781.25	5,2826
147400	9391.—	6,3711	7789.95	5,2849
147500	9398.50	6,3719	7795.25	5,2849
147600	9406.—	6,3726	7804.05	5,2873
147700	9413.50	6,3734	7809.35	5,2873
147800	9421.—	6,3742	7818.05	5,2896
147900	9428.50	6,3749	7823.30	5,2896
148000	9436.—	6,3757	7832.—	5,2919
148100	9443.50	6,3764	7837.30	5,2919
148200	9451.—	6,3772	7846.—	5,2942
148300	9458.50	6,3780	7851.30	5,2942
148400	9466.—	6,3787	7860.—	5,2965
148500	9473.50	6,3795	7865.30	5,2965

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
148600	9481.—	6,3802	7874.—	5,2988
148700	9488.50	6,3810	7879.30	5,2988
148800	9496.—	6,3817	7888.05	5,3011
148900	9503.50	6,3825	7893.35	5,3011
149000	9511.—	6,3832	7902.05	5,3034
149100	9518.50	6,3840	7907.35	5,3034
149200	9526.—	6,3847	7915.95	5,3056
149300	9533.50	6,3855	7921.25	5,3056
149400	9541.—	6,3862	7930.—	5,3079
149500	9548.50	6,3870	7935.30	5,3079
149600	9556.—	6,3877	7944.05	5,3102
149700	9563.50	6,3884	7949.35	5,3102
149800	9571.—	6,3892	7958.—	5,3124
149900	9578.50	6,3899	7963.30	5,3124
150000	9586.—	6,3907	7972.05	5,3147
150100	9594.—	6,3917	7977.35	5,3147
150200	9602.—	6,3928	7986.—	5,3169
150300	9610.—	6,3939	7991.30	5,3169
150400	9618.—	6,3949	7999.95	5,3191
150500	9626.—	6,3960	8005.25	5,3191
150600	9634.—	6,3971	8014.05	5,3214
150700	9642.—	6,3981	8019.35	5,3214
150800	9650.—	6,3992	8028.—	5,3236
150900	9658.—	6,4003	8033.30	5,3236
151000	9666.—	6,4013	8041.95	5,3258

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
151100	9674.—	6,4024	8047.30	5,3258
151200	9682.—	6,4034	8055.95	5,3280
151300	9690.—	6,4045	8061.25	5,3280
151400	9698.—	6,4055	8070.05	5,3303
151500	9706.—	6,4066	8075.40	5,3303
151600	9714.—	6,4077	8084.05	5,3325
151700	9722.—	6,4087	8089.40	5,3325
151800	9730.—	6,4097	8098.05	5,3347
151900	9738.—	6,4108	8103.40	5,3347
152000	9746.—	6,4118	8111.95	5,3368
152100	9754.—	6,4129	8117.25	5,3368
152200	9762.—	6,4139	8125.95	5,3390
152300	9770.—	6,4150	8131.30	5,3390
152400	9778.—	6,4160	8140.—	5,3412
152500	9786.—	6,4170	8145.35	5,3412
152600	9794.—	6,4181	8154.05	5,3434
152700	9802.—	6,4191	8159.35	5,3434
152800	9810.—	6,4202	8167.90	5,3455
152900	9818.—	6,4212	8173.25	5,3455
153000	9826.—	6,4222	8182.—	5,3477
153100	9834.—	6,4233	8187.35	5,3477
153200	9842.—	6,4243	8196.05	5,3499
153300	9850.—	6,4253	8201.40	5,3499
153400	9858.—	6,4263	8209.95	5,3520
153500	9866.—	6,4274	8215.30	5,3520

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
153600	9874.—	6,4284	8224.05	5,3542
153700	9882.—	6,4294	8229.40	5,3542
153800	9890.—	6,4304	8238.—	5,3563
153900	9898.—	6,4314	8243.35	5,3563
154000	9906.—	6,4325	8251.95	5,3584
154100	9914.—	6,4335	8257.30	5,3584
154200	9922.—	6,4345	8266.05	5,3606
154300	9930.—	6,4355	8271.40	5,3606
154400	9938.—	6,4365	8280.—	5,3627
154500	9946.—	6,4375	8285.35	5,3627
154600	9954.—	6,4386	8294.—	5,3648
154700	9962.—	6,4396	8299.35	5,3648
154800	9970.—	6,4406	8307.95	5,3669
154900	9978.—	6,4416	8313.35	5,3669
155000	9986.—	6,4426	8321.95	5,3690
155100	9994.—	6,4436	8327.30	5,3690
155200	10002.—	6,4446	8335.95	5,3711
155300	10010.—	6,4456	8341.30	5,3711
155400	10018.—	6,4466	8349.95	5,3732
155500	10026.—	6,4476	8355.35	5,3732
155600	10034.—	6,4486	8363.95	5,3753
155700	10042.—	6,4496	8369.35	5,3753
155800	10050.—	6,4506	8378.—	5,3774
155900	10058.—	6,4516	8383.35	5,3774
156000	10066.—	6,4526	8392.—	5,3795

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
156100	10074.—	6,4536	8397.40	5,3795
156200	10082.—	6,4545	8406.05	5,3816
156300	10090.—	6,4555	8411.45	5,3816
156400	10098.—	6,4565	8419.95	5,3836
156500	10106.—	6,4575	8425.35	5,3836
156600	10114.—	6,4585	8434.—	5,3857
156700	10122.—	6,4595	8439.40	5,3857
156800	10130.—	6,4605	8448.05	5,3878
156900	10138.—	6,4614	8453.45	5,3878
157000	10146.—	6,4624	8462.—	5,3898
157100	10154.—	6,4634	8467.40	5,3898
157200	10162.—	6,4644	8476.05	5,3919
157300	10170.—	6,4654	8481.45	5,3919
157400	10178.—	6,4663	8490.—	5,3939
157500	10186.—	6,4673	8495.40	5,3939
157600	10194.—	6,4683	8503.95	5,3959
157700	10202.—	6,4692	8509.35	5,3959
157800	10210.—	6,4702	8518.05	5,3980
157900	10218.—	6,4712	8523.45	5,3980
158000	10226.—	6,4722	8532.—	5,4000
158100	10234.—	6,4731	8537.40	5,4000
158200	10242.—	6,4741	8545.95	5,4020
158300	10250.—	6,4750	8551.35	5,4020
158400	10258.—	6,4760	8559.95	5,4040
158500	10266.—	6,4770	8565.35	5,4040

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
158600	10274.—	6,4779	8574.05	5,4061
158700	10282.—	6,4789	8579.50	5,4061
158800	10290.—	6,4798	8588.05	5,4081
158900	10298.—	6,4808	8593.45	5,4081
159000	10306.—	6,4818	8602.05	5,4101
159100	10314.—	6,4827	8607.45	5,4101
159200	10322.—	6,4837	8616.05	5,4121
159300	10330.—	6,4846	8621.50	5,4121
159400	10338.—	6,4856	8630.10	5,4141
159500	10346.—	6,4865	8635.50	5,4141
159600	10354.—	6,4875	8643.95	5,4160
159700	10362.—	6,4884	8649.35	5,4160
159800	10370.—	6,4894	8657.95	5,4180
159900	10378.—	6,4903	8663.40	5,4180
160000	10386.—	6,4913	8672.—	5,4200
160100	10394.—	6,4922	8677.40	5,4200
160200	10402.—	6,4931	8687.—	5,4226
160300	10410.—	6,4941	8692.45	5,4226
160400	10418.—	6,4950	8702.—	5,4252
160500	10426.—	6,4960	8707.45	5,4252
160600	10434.—	6,4969	8717.05	5,4278
160700	10442.—	6,4978	8722.45	5,4278
160800	10450.—	6,4988	8731.90	5,4303
160900	10458.—	6,4997	8737.35	5,4303
161000	10466.—	6,5006	8746.95	5,4329

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
161100	10474.—	6,5016	8752.40	5,4329
161200	10482.—	6,5025	8762.05	5,4355
161300	10490.—	6,5034	8767.45	5,4355
161400	10498.—	6,5043	8776.95	5,4380
161500	10506.—	6,5053	8782.35	5,4380
161600	10514.—	6,5062	8792.—	5,4406
161700	10522.—	6,5071	8797.45	5,4406
161800	10530.—	6,5080	8806.95	5,4431
161900	10538.—	6,5090	8812.40	5,4431
162000	10546.—	6,5099	8822.05	5,4457
162100	10554.—	6,5108	8827.50	5,4457
162200	10562.—	6,5117	8837.—	5,4482
162300	10570.—	6,5126	8842.45	5,4482
162400	10578.—	6,5135	8851.95	5,4507
162500	10586.—	6,5145	8857.40	5,4507
162600	10594.—	6,5154	8867.05	5,4533
162700	10602.—	6,5163	8872.50	5,4533
162800	10610.—	6,5172	8882.05	5,4558
162900	10618.—	6,5181	8887.50	5,4558
163000	10626.—	6,5190	8897.05	5,4583
163100	10634.—	6,5199	8902.50	5,4583
163200	10642.—	6,5208	8912.05	5,4608
163300	10650.—	6,5217	8917.50	5,4608
163400	10658.—	6,5226	8927.05	5,4633
163500	10666.—	6,5235	8932.50	5,4633

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
163600	10674.—	6,5244	8942.05	5,4658
163700	10682.—	6,5254	8947.50	5,4658
163800	10690.—	6,5263	8957.10	5,4683
163900	10698.—	6,5272	8962.55	5,4683
164000	10706.—	6,5280	8971.95	5,4707
164100	10714.—	6,5289	8977.40	5,4707
164200	10722.—	6,5298	8987.—	5,4732
164300	10730.—	6,5307	8992.45	5,4732
164400	10738.—	6,5316	9002.05	5,4757
164500	10746.—	6,5325	9007.55	5,4757
164600	10754.—	6,5334	9016.95	5,4781
164700	10762.—	6,5343	9022.45	5,4781
164800	10770.—	6,5352	9032.05	5,4806
164900	10778.—	6,5361	9037.50	5,4806
165000	10786.—	6,5370	9046.95	5,4830
165100	10794.—	6,5379	9052.45	5,4830
165200	10802.—	6,5387	9062.05	5,4855
165300	10810.—	6,5396	9067.55	5,4855
165400	10818.—	6,5405	9077.—	5,4879
165500	10826.—	6,5414	9082.45	5,4879
165600	10834.—	6,5423	9091.95	5,4903
165700	10842.—	6,5432	9097.45	5,4903
165800	10850.—	6,5440	9107.05	5,4928
165900	10858.—	6,5449	9112.55	5,4928
166000	10866.—	6,5458	9122.05	5,4952

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
166100	10874.—	6,5467	9127.55	5,4952
166200	10882.—	6,5475	9137.—	5,4976
166300	10890.—	6,5484	9142.50	5,4976
166400	10898.—	6,5493	9152.—	5,5000
166500	10906.—	6,5502	9157.50	5,5000
166600	10914.—	6,5510	9167.—	5,5024
166700	10922.—	6,5519	9172.50	5,5024
166800	10930.—	6,5528	9182.—	5,5048
166900	10938.—	6,5536	9187.50	5,5048
167000	10946.—	6,5545	9197.—	5,5072
167100	10954.—	6,5554	9202.55	5,5072
167200	10962.—	6,5562	9212.05	5,5096
167300	10970.—	6,5571	9217.55	5,5096
167400	10978.—	6,5579	9226.90	5,5119
167500	10986.—	6,5588	9232.45	5,5119
167600	10994.—	6,5597	9241.95	5,5143
167700	11002.—	6,5605	9247.50	5,5143
167800	11010.—	6,5614	9257.—	5,5167
167900	11018.—	6,5622	9262.55	5,5167
168000	11026.—	6,5631	9271.90	5,5190
168100	11034.—	6,5640	9277.45	5,5190
168200	11042.—	6,5648	9287.—	5,5214
168300	11050.—	6,5657	9292.50	5,5214
168400	11058.—	6,5665	9302.10	5,5238
168500	11066.—	6,5674	9307.60	5,5238

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
168600	11074.—	6,5682	9317.—	5,5261
168700	11082.—	6,5691	9322.55	5,5261
168800	11090.—	6,5699	9331.95	5,5284
168900	11098.—	6,5708	9337.45	5,5284
169000	11106.—	6,5716	9347.05	5,5308
169100	11114.—	6,5724	9352.60	5,5308
169200	11122.—	6,5733	9362.—	5,5331
169300	11130.—	6,5741	9367.55	5,5331
169400	11138.—	6,5750	9376.95	5,5354
169500	11146.—	6,5758	9382.50	5,5354
169600	11154.—	6,5767	9391.95	5,5377
169700	11162.—	6,5775	9397.50	5,5377
169800	11170.—	6,5783	9406.90	5,5400
169900	11178.—	6,5792	9412.45	5,5400
170000	11186.—	6,5800	9422.10	5,5424
170100	11194.—	6,5808	9427.60	5,5424
170200	11202.—	6,5817	9437.10	5,5447
170300	11210.—	6,5825	9442.60	5,5447
170400	11218.—	6,5833	9451.90	5,5469
170500	11226.—	6,5842	9457.45	5,5469
170600	11234.—	6,5850	9466.95	5,5492
170700	11242.—	6,5858	9472.50	5,5492
170800	11250.—	6,5867	9481.95	5,5515
170900	11258.—	6,5875	9487.50	5,5515
171000	11266.—	6,5883	9497.—	5,5538

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
171100	11274.—	6,5891	9502.55	5,5538
171200	11282.—	6,5900	9512.05	5,5561
171300	11290.—	6,5908	9517.60	5,5561
171400	11298.—	6,5916	9526.95	5,5583
171500	11306.—	6,5924	9532.50	5,5583
171600	11314.—	6,5932	9542.—	5,5606
171700	11322.—	6,5941	9547.55	5,5606
171800	11330.—	6,5949	9557.05	5,5629
171900	11338.—	6,5957	9562.65	5,5629
172000	11346.—	6,5965	9571.95	5,5651
172100	11354.—	6,5973	9577.55	5,5651
172200	11362.—	6,5981	9587.05	5,5674
172300	11370.—	6,5990	9592.65	5,5674
172400	11378.—	6,5998	9602.—	5,5696
172500	11386.—	6,6006	9607.55	5,5696
172600	11394.—	6,6014	9616.95	5,5718
172700	11402.—	6,6022	9622.50	5,5718
172800	11410.—	6,6030	9632.05	5,5741
172900	11418.—	6,6038	9637.60	5,5741
173000	11426.—	6,6046	9647.—	5,5763
173100	11434.—	6,6054	9652.60	5,5763
173200	11442.—	6,6062	9661.95	5,5785
173300	11450.—	6,6070	9667.55	5,5785
173400	11458.—	6,6078	9676.95	5,5807
173500	11466.—	6,6086	9682.50	5,5807

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
173600	11474.—	6,6094	9691.90	5,5829
173700	11482.—	6,6102	9697.50	5,5829
173800	11490.—	6,6110	9707.10	5,5852
173900	11498.—	6,6118	9712.65	5,5852
174000	11506.—	6,6126	9722.10	5,5874
174100	11514.—	6,6134	9727.65	5,5874
174200	11522.—	6,6142	9737.10	5,5896
174300	11530.—	6,6150	9742.65	5,5896
174400	11538.—	6,6158	9751.90	5,5917
174500	11546.—	6,6166	9757.50	5,5917
174600	11554.—	6,6174	9766.95	5,5939
174700	11562.—	6,6182	9772.55	5,5939
174800	11570.—	6,6190	9782.—	5,5961
174900	11578.—	6,6198	9787.60	5,5961
175000	11586.—	6,6206	9797.05	5,5983
175100	11594.—	6,6214	9802.60	5,5983
175200	11602.—	6,6221	9812.10	5,6005
175300	11610.—	6,6229	9817.70	5,6005
175400	11618.—	6,6237	9826.95	5,6026
175500	11626.—	6,6245	9832.55	5,6026
175600	11634.—	6,6253	9842.05	5,6048
175700	11642.—	6,6261	9847.65	5,6048
175800	11650.—	6,6268	9856.95	5,6069
175900	11658.—	6,6276	9862.55	5,6069
176000	11666.—	6,6284	9872.—	5,6091

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
176100	11674.—	6,6292	9877.65	5,6091
176200	11682.—	6,6300	9886.95	5,6112
176300	11690.—	6,6307	9892.55	5,6112
176400	11698.—	6,6315	9902.05	5,6134
176500	11706.—	6,6323	9907.65	5,6134
176600	11714.—	6,6331	9916.95	5,6155
176700	11722.—	6,6338	9922.60	5,6155
176800	11730.—	6,6346	9931.90	5,6176
176900	11738.—	6,6354	9937.55	5,6176
177000	11746.—	6,6362	9947.05	5,6198
177100	11754.—	6,6369	9952.65	5,6198
177200	11762.—	6,6377	9962.—	5,6219
177300	11770.—	6,6385	9967.65	5,6219
177400	11778.—	6,6392	9977.—	5,6240
177500	11786.—	6,6400	9982.60	5,6240
177600	11794.—	6,6408	9991.95	5,6261
177700	11802.—	6,6415	9997.60	5,6261
177800	11810.—	6,6423	10006.95	5,6282
177900	11818.—	6,6431	10012.55	5,6282
178000	11826.—	6,6438	10021.95	5,6303
178100	11834.—	6,6446	10027.55	5,6303
178200	11842.—	6,6453	10036.95	5,6324
178300	11850.—	6,6461	10042.55	5,6324
178400	11858.—	6,6469	10051.95	5,6345
178500	11866.—	6,6476	10057.60	5,6345

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
178600	11874.—	6,6484	10066.95	5,6366
178700	11882.—	6,6491	10072.60	5,6366
178800	11890.—	6,6499	10082.—	5,6387
178900	11898.—	6,6506	10087.65	5,6387
179000	11906.—	6,6514	10097.05	5,6408
179100	11914.—	6,6521	10102.65	5,6408
179200	11922.—	6,6529	10112.10	5,6429
179300	11930.—	6,6537	10117.70	5,6429
179400	11938.—	6,6544	10126.95	5,6449
179500	11946.—	6,6552	10132.60	5,6449
179600	11954.—	6,6559	10142.—	5,6470
179700	11962.—	6,6566	10147.65	5,6470
179800	11970.—	6,6574	10157.10	5,6491
179900	11978.—	6,6581	10162.75	5,6491
180000	11986.—	6,6589	10172.—	5,6511
180100	11994.—	6,6596	10177.65	5,6511
180200	12002.—	6,6604	10187.05	5,6532
180300	12010.—	6,6611	10192.70	5,6532
180400	12018.—	6,6619	10202.—	5,6552
180500	12026.—	6,6626	10207.65	5,6552
180600	12034.—	6,6633	10217.10	5,6573
180700	12042.—	6,6641	10222.75	5,6573
180800	12050.—	6,6648	10232.—	5,6593
180900	12058.—	6,6656	10237.65	5,6593
181000	12066.—	6,6663	10246.95	5,6613

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
181100	12074.—	6,6670	10252.60	5,6613
181200	12082.—	6,6678	10262.10	5,6634
181300	12090.—	6,6685	10267.75	5,6634
181400	12098.—	6,6692	10277.05	5,6654
181500	12106.—	6,6700	10282.70	5,6654
181600	12114.—	6,6707	10292.—	5,6674
181700	12122.—	6,6714	10297.65	5,6674
181800	12130.—	6,6722	10306.95	5,6694
181900	12138.—	6,6729	10312.65	5,6694
182000	12146.—	6,6736	10321.95	5,6714
182100	12154.—	6,6744	10327.60	5,6714
182200	12162.—	6,6751	10336.95	5,6734
182300	12170.—	6,6758	10342.60	5,6734
182400	12178.—	6,6765	10351.95	5,6754
182500	12186.—	6,6773	10357.60	5,6754
182600	12194.—	6,6780	10366.95	5,6774
182700	12202.—	6,6787	10372.60	5,6774
182800	12210.—	6,6794	10381.95	5,6794
182900	12218.—	6,6802	10387.60	5,6794
183000	12226.—	6,6809	10396.95	5,6814
183100	12234.—	6,6816	10402.65	5,6814
183200	12242.—	6,6823	10412.—	5,6834
183300	12250.—	6,6830	10417.65	5,6834
183400	12258.—	6,6838	10427.—	5,6854
183500	12266.—	6,6845	10432.70	5,6854

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
183600	12274.—	6,6852	10442.05	5,6874
183700	12282.—	6,6859	10447.75	5,6874
183800	12290.—	6,6866	10456.95	5,6893
183900	12298.—	6,6873	10462.60	5,6893
184000	12306.—	6,6880	10472.—	5,6913
184100	12314.—	6,6888	10477.70	5,6913
184200	12322.—	6,6895	10487.05	5,6933
184300	12330.—	6,6902	10492.75	5,6933
184400	12338.—	6,6909	10501.95	5,6952
184500	12346.—	6,6916	10507.65	5,6952
184600	12354.—	6,6923	10517.05	5,6972
184700	12362.—	6,6930	10522.75	5,6972
184800	12370.—	6,6937	10531.95	5,6991
184900	12378.—	6,6944	10537.65	5,6991
185000	12386.—	6,6951	10547.05	5,7011
185100	12394.—	6,6958	10552.75	5,7011
185200	12402.—	6,6965	10561.95	5,7030
185300	12410.—	6,6972	10567.65	5,7030
185400	12418.—	6,6980	10577.05	5,7050
185500	12426.—	6,6987	10582.80	5,7050
185600	12434.—	6,6994	10592.—	5,7069
185700	12442.—	6,7001	10597.70	5,7069
185800	12450.—	6,7008	10606.95	5,7088
185900	12458.—	6,7015	10612.65	5,7088
186000	12466.—	6,7022	10622.10	5,7108

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
186100	12474.—	6,7028	10627.80	5,7108
186200	12482.—	6,7035	10637.05	5,7127
186300	12490.—	6,7042	10642.75	5,7127
186400	12498.—	6,7049	10652.—	5,7146
186500	12506.—	6,7056	10657.75	5,7146
186600	12514.—	6,7063	10667.—	5,7165
186700	12522.—	6,7070	10672.70	5,7165
186800	12530.—	6,7077	10681.95	5,7184
186900	12538.—	6,7084	10687.70	5,7184
187000	12546.—	6,7091	10696.95	5,7203
187100	12554.—	6,7098	10702.70	5,7203
187200	12562.—	6,7105	10711.95	5,7222
187300	12570.—	6,7112	10717.70	5,7222
187400	12578.—	6,7118	10726.95	5,7241
187500	12586.—	6,7125	10732.70	5,7241
187600	12594.—	6,7132	10742.—	5,7260
187700	12602.—	6,7139	10747.70	5,7260
187800	12610.—	6,7146	10757.—	5,7279
187900	12618.—	6,7153	10762.70	5,7279
188000	12626.—	6,7160	10772.—	5,7298
188100	12634.—	6,7166	10777.75	5,7298
188200	12642.—	6,7173	10787.05	5,7317
188300	12650.—	6,7180	10792.80	5,7317
188400	12658.—	6,7187	10801.90	5,7335
188500	12666.—	6,7194	10807.65	5,7335

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
188600	12674.—	6,7200	10816.95	5,7354
188700	12682.—	6,7207	10822.70	5,7354
188800	12690.—	6,7214	10832.—	5,7373
188900	12698.—	6,7221	10837.75	5,7373
189000	12706.—	6,7228	10847.10	5,7392
189100	12714.—	6,7234	10852.85	5,7392
189200	12722.—	6,7241	10861.95	5,7410
189300	12730.—	6,7248	10867.70	5,7410
189400	12738.—	6,7254	10877.05	5,7429
189500	12746.—	6,7261	10882.80	5,7429
189600	12754.—	6,7268	10891.95	5,7447
189700	12762.—	6,7275	10897.70	5,7447
189800	12770.—	6,7281	10907.05	5,7466
189900	12778.—	6,7288	10912.80	5,7466
190000	12786.—	6,7295	10921.95	5,7484
190100	12794.—	6,7301	10927.70	5,7484
190200	12802.—	6,7308	10937.05	5,7503
190300	12810.—	6,7315	10942.80	5,7503
190400	12818.—	6,7321	10952.—	5,7521
190500	12826.—	6,7328	10957.75	5,7521
190600	12834.—	6,7335	10966.95	5,7539
190700	12842.—	6,7341	10972.70	5,7539
190800	12850.—	6,7348	10982.05	5,7558
190900	12858.—	6,7355	10987.80	5,7558
191000	12866.—	6,7361	10997.—	5,7576

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
191100	12874.—	6,7368	11002.75	5,7576
191200	12882.—	6,7374	11011.95	5,7594
191300	12890.—	6,7381	11017.75	5,7594
191400	12898.—	6,7388	11026.95	5,7612
191500	12906.—	6,7394	11032.70	5,7612
191600	12914.—	6,7401	11041.90	5,7630
191700	12922.—	6,7407	11047.65	5,7630
191800	12930.—	6,7414	11057.10	5,7649
191900	12938.—	6,7421	11062.85	5,7649
192000	12946.—	6,7427	11072.05	5,7667
192100	12954.—	6,7434	11077.85	5,7667
192200	12962.—	6,7440	11087.05	5,7685
192300	12970.—	6,7447	11092.85	5,7685
192400	12978.—	6,7453	11102.05	5,7703
192500	12986.—	6,7460	11107.85	5,7703
192600	12994.—	6,7466	11117.05	5,7721
192700	13002.—	6,7473	11122.85	5,7721
192800	13010.—	6,7479	11132.10	5,7739
192900	13018.—	6,7486	11137.85	5,7739
193000	13026.—	6,7492	11146.90	5,7756
193100	13034.—	6,7499	11152.70	5,7756
193200	13042.—	6,7505	11161.95	5,7774
193300	13050.—	6,7512	11167.70	5,7774
193400	13058.—	6,7518	11176.95	5,7792
193500	13066.—	6,7525	11182.75	5,7792

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
193600	13074.—	6,7531	11192.—	5,7810
193700	13082.—	6,7537	11197.80	5,7810
193800	13090.—	6,7544	11207.05	5,7828
193900	13098.—	6,7550	11212.85	5,7828
194000	13106.—	6,7557	11221.95	5,7845
194100	13114.—	6,7563	11227.70	5,7845
194200	13122.—	6,7570	11237.—	5,7863
194300	13130.—	6,7576	11242.80	5,7863
194400	13138.—	6,7582	11252.05	5,7881
194500	13146.—	6,7589	11257.85	5,7881
194600	13154.—	6,7595	11266.95	5,7898
194700	13162.—	6,7601	11272.75	5,7898
194800	13170.—	6,7608	11282.05	5,7916
194900	13178.—	6,7614	11287.85	5,7916
195000	13186.—	6,7621	11296.95	5,7933
195100	13194.—	6,7627	11302.75	5,7933
195200	13202.—	6,7633	11312.05	5,7951
195300	13210.—	6,7640	11317.85	5,7951
195400	13218.—	6,7646	11326.95	5,7968
195500	13226.—	6,7652	11332.75	5,7968
195600	13234.—	6,7658	11342.05	5,7986
195700	13242.—	6,7665	11347.85	5,7986
195800	13250.—	6,7671	11357.—	5,8003
195900	13258.—	6,7677	11362.80	5,8003
196000	13266.—	6,7684	11371.90	5,8020

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
196100	13274.—	6,7690	11377.70	5,8020
196200	13282.—	6,7696	11387.05	5,8038
196300	13290.—	6,7702	11392.85	5,8038
196400	13298.—	6,7709	11402.—	5,8055
196500	13306.—	6,7715	11407.80	5,8055
196600	13314.—	6,7721	11416.95	5,8072
196700	13322.—	6,7728	11422.75	5,8072
196800	13330.—	6,7734	11431.90	5,8089
196900	13338.—	6,7740	11437.70	5,8089
197000	13346.—	6,7746	11447.10	5,8107
197100	13354.—	6,7752	11452.90	5,8107
197200	13362.—	6,7759	11462.05	5,8124
197300	13370.—	6,7765	11467.85	5,8124
197400	13378.—	6,7771	11477.05	5,8141
197500	13386.—	6,7777	11482.85	5,8141
197600	13394.—	6,7783	11492.—	5,8158
197700	13402.—	6,7790	11497.85	5,8158
197800	13410.—	6,7796	11507.—	5,8175
197900	13418.—	6,7802	11512.85	5,8175
198000	13426.—	6,7808	11522.—	5,8192
198100	13434.—	6,7814	11527.85	5,8192
198200	13442.—	6,7820	11537.—	5,8209
198300	13450.—	6,7827	11542.85	5,8209
198400	13458.—	6,7833	11552.05	5,8226
198500	13466.—	6,7839	11557.85	5,8226

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
198600	13474.—	6,7845	11567.05	5,8243
198700	13482.—	6,7851	11572.90	5,8243
198800	13490.—	6,7857	11582.10	5,8260
198900	13498.—	6,7863	11587.90	5,8260
199000	13506.—	6,7869	11596.90	5,8276
199100	13514.—	6,7875	11602.75	5,8276
199200	13522.—	6,7882	11611.95	5,8293
199300	13530.—	6,7888	11617.80	5,8293
199400	13538.—	6,7894	11627.—	5,8310
199500	13546.—	6,7900	11632.85	5,8310
199600	13554.—	6,7906	11642.05	5,8327
199700	13562.—	6,7912	11647.90	5,8327
199800	13570.—	6,7918	11656.95	5,8343
199900	13578.—	6,7924	11662.75	5,8343
200000	13586.—	6,7930	11672.—	5,8360
200100	13594.—	6,7936	11677.85	5,8360
200200	13602.—	6,7942	11687.10	5,8377
200300	13610.—	6,7948	11692.90	5,8377
200400	13618.—	6,7954	11701.95	5,8393
200500	13626.—	6,7960	11707.80	5,8393
200600	13634.—	6,7966	11717.05	5,8410
200700	13642.—	6,7972	11722.90	5,8410
200800	13650.—	6,7978	11731.95	5,8426
200900	13658.—	6,7984	11737.80	5,8426
201000	13666.—	6,7990	11747.05	5,8443

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
201100	13674.—	6,7996	11752.90	5,8443
201200	13682.—	6,8002	11761.95	5,8459
201300	13690.—	6,8008	11767.80	5,8459
201400	13698.—	6,8014	11777.05	5,8476
201500	13706.—	6,8020	11782.90	5,8476
201600	13714.—	6,8026	11792.—	5,8492
201700	13722.—	6,8032	11797.85	5,8492
201800	13730.—	6,8038	11806.90	5,8508
201900	13738.—	6,8044	11812.75	5,8508
202000	13746.—	6,8050	11822.05	5,8525
202100	13754.—	6,8055	11827.90	5,8525
202200	13762.—	6,8061	11837.—	5,8541
202300	13770.—	6,8067	11842.85	5,8541
202400	13778.—	6,8073	11851.95	5,8557
202500	13786.—	6,8079	11857.80	5,8557
202600	13794.—	6,8085	11867.10	5,8574
202700	13802.—	6,8091	11872.95	5,8574
202800	13810.—	6,8097	11882.05	5,8590
202900	13818.—	6,8103	11887.90	5,8590
203000	13826.—	6,8108	11897.—	5,8606
203100	13834.—	6,8114	11902.90	5,8606
203200	13842.—	6,8120	11912.—	5,8622
203300	13850.—	6,8126	11917.85	5,8622
203400	13858.—	6,8132	11926.95	5,8638
203500	13866.—	6,8138	11932.85	5,8638

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
203600	13874.—	6,8143	11941.95	5,8654
203700	13882.—	6,8149	11947.80	5,8654
203800	13890.—	6,8155	11956.95	5,8670
203900	13898.—	6,8161	11962.80	5,8670
204000	13906.—	6,8167	11971.95	5,8686
204100	13914.—	6,8172	11977.80	5,8686
204200	13922.—	6,8178	11986.95	5,8702
204300	13930.—	6,8184	11992.80	5,8702
204400	13938.—	6,8190	12001.95	5,8718
204500	13946.—	6,8196	12007.85	5,8718
204600	13954.—	6,8201	12017.—	5,8734
204700	13962.—	6,8207	12022.85	5,8734
204800	13970.—	6,8213	12032.—	5,8750
204900	13978.—	6,8219	12037.90	5,8750
205000	13986.—	6,8224	12047.05	5,8766
205100	13994.—	6,8230	12052.90	5,8766
205200	14002.—	6,8236	12062.05	5,8782
205300	14010.—	6,8242	12067.95	5,8782
205400	14018.—	6,8247	12076.90	5,8797
205500	14026.—	6,8253	12082.80	5,8797
205600	14034.—	6,8259	12091.95	5,8813
205700	14042.—	6,8264	12097.85	5,8813
205800	14050.—	6,8270	12107.—	5,8829
205900	14058.—	6,8276	12112.90	5,8829
206000	14066.—	6,8282	12122.05	5,8845

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
206100	14074.—	6,8287	12127.95	5,8845
206200	14082.—	6,8293	12136.95	5,8860
206300	14090.—	6,8299	12142.80	5,8860
206400	14098.—	6,8304	12152.—	5,8876
206500	14106.—	6,8310	12157.90	5,8876
206600	14114.—	6,8316	12167.10	5,8892
206700	14122.—	6,8321	12173.—	5,8892
206800	14130.—	6,8327	12181.95	5,8907
206900	14138.—	6,8333	12187.85	5,8907
207000	14146.—	6,8338	12197.05	5,8923
207100	14154.—	6,8344	12202.95	5,8923
207200	14162.—	6,8349	12211.95	5,8938
207300	14170.—	6,8355	12217.85	5,8938
207400	14178.—	6,8361	12227.05	5,8954
207500	14186.—	6,8366	12232.95	5,8954
207600	14194.—	6,8372	12241.95	5,8969
207700	14202.—	6,8377	12247.85	5,8969
207800	14210.—	6,8383	12257.10	5,8985
207900	14218.—	6,8389	12263.—	5,8985
208000	14226.—	6,8394	12272.—	5,9000
208100	14234.—	6,8400	12277.90	5,9000
208200	14242.—	6,8405	12286.90	5,9015
208300	14250.—	6,8411	12292.80	5,9015
208400	14258.—	6,8417	12302.05	5,9031
208500	14266.—	6,8422	12307.95	5,9031

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
208600	14274.—	6,8428	12317.—	5,9046
208700	14282.—	6,8433	12322.90	5,9046
208800	14290.—	6,8439	12331.95	5,9061
208900	14298.—	6,8444	12337.85	5,9061
209000	14306.—	6,8450	12347.10	5,9077
209100	14314.—	6,8455	12353.—	5,9077
209200	14322.—	6,8461	12362.05	5,9092
209300	14330.—	6,8466	12367.95	5,9092
209400	14338.—	6,8472	12377.—	5,9107
209500	14346.—	6,8477	12382.90	5,9107
209600	14354.—	6,8483	12391.95	5,9122
209700	14362.—	6,8488	12397.90	5,9122
209800	14370.—	6,8494	12406.95	5,9137
209900	14378.—	6,8499	12412.85	5,9137
210000	14386.—	6,8505	12421.90	5,9152
210100	14394.—	6,8510	12427.85	5,9152
210200	14402.—	6,8516	12436.90	5,9167
210300	14410.—	6,8521	12442.80	5,9167
210400	14418.—	6,8527	12452.10	5,9183
210500	14426.—	6,8532	12458.—	5,9183
210600	14434.—	6,8538	12467.10	5,9198
210700	14442.—	6,8543	12473.—	5,9198
210800	14450.—	6,8548	12482.10	5,9213
210900	14458.—	6,8554	12488.—	5,9213
211000	14466.—	6,8559	12496.90	5,9227

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
211100	14474.—	6,8565	12502.80	5,9227
211200	14482.—	6,8570	12511.90	5,9242
211300	14490.—	6,8575	12517.85	5,9242
211400	14498.—	6,8581	12526.95	5,9257
211500	14506.—	6,8586	12532.85	5,9257
211600	14514.—	6,8592	12541.95	5,9272
211700	14522.—	6,8597	12547.90	5,9272
211800	14530.—	6,8602	12557.—	5,9287
211900	14538.—	6,8608	12562.90	5,9287
212000	14546.—	6,8613	12572.—	5,9302
212100	14554.—	6,8619	12577.95	5,9302
212200	14562.—	6,8624	12587.05	5,9317
212300	14570.—	6,8629	12593.—	5,9317
212400	14578.—	6,8635	12601.90	5,9331
212500	14586.—	6,8640	12607.85	5,9331
212600	14594.—	6,8645	12616.95	5,9346
212700	14602.—	6,8651	12622.90	5,9346
212800	14610.—	6,8656	12632.—	5,9361
212900	14618.—	6,8661	12637.95	5,9361
213000	14626.—	6,8667	12647.10	5,9376
213100	14634.—	6,8672	12653.05	5,9376
213200	14642.—	6,8677	12661.95	5,9390
213300	14650.—	6,8683	12667.90	5,9390
213400	14658.—	6,8688	12677.05	5,9405
213500	14666.—	6,8693	12682.95	5,9405

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
213600	14674.—	6,8699	12691.90	5,9419
213700	14682.—	6,8704	12697.85	5,9419
213800	14690.—	6,8709	12707.—	5,9434
213900	14698.—	6,8714	12712.95	5,9434
214000	14706.—	6,8720	12722.10	5,9449
214100	14714.—	6,8725	12728.05	5,9449
214200	14722.—	6,8730	12736.95	5,9463
214300	14730.—	6,8735	12742.90	5,9463
214400	14738.—	6,8741	12752.10	5,9478
214500	14746.—	6,8746	12758.05	5,9478
214600	14754.—	6,8751	12767.—	5,9492
214700	14762.—	6,8756	12772.95	5,9492
214800	14770.—	6,8762	12782.10	5,9507
214900	14778.—	6,8767	12788.05	5,9507
215000	14786.—	6,8772	12797.—	5,9521
215100	14794.—	6,8777	12802.95	5,9521
215200	14802.—	6,8783	12811.95	5,9535
215300	14810.—	6,8788	12817.90	5,9535
215400	14818.—	6,8793	12827.05	5,9550
215500	14826.—	6,8798	12833.05	5,9550
215600	14834.—	6,8803	12842.—	5,9564
215700	14842.—	6,8809	12847.95	5,9564
215800	14850.—	6,8814	12856.95	5,9578
215900	14858.—	6,8819	12862.90	5,9578
216000	14866.—	6,8824	12872.10	5,9593

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
216100	14874.—	6,8829	12878.05	5,9593
216200	14882.—	6,8834	12887.05	5,9607
216300	14890.—	6,8840	12893.—	5,9607
216400	14898.—	6,8845	12902.—	5,9621
216500	14906.—	6,8850	12907.95	5,9621
216600	14914.—	6,8855	12916.95	5,9635
216700	14922.—	6,8860	12922.90	5,9635
216800	14930.—	6,8865	12931.90	5,9649
216900	14938.—	6,8870	12937.85	5,9649
217000	14946.—	6,8876	12947.10	5,9664
217100	14954.—	6,8881	12953.05	5,9664
217200	14962.—	6,8886	12962.05	5,9678
217300	14970.—	6,8891	12968.05	5,9678
217400	14978.—	6,8896	12977.05	5,9692
217500	14986.—	6,8901	12983.—	5,9692
217600	14994.—	6,8906	12992.05	5,9706
217700	15002.—	6,8911	12998.—	5,9706
217800	15010.—	6,8916	13007.—	5,9720
217900	15018.—	6,8922	13013.—	5,9720
218000	15026.—	6,8927	13022.—	5,9734
218100	15034.—	6,8932	13028.—	5,9734
218200	15042.—	6,8937	13037.—	5,9748
218300	15050.—	6,8942	13043.—	5,9748
218400	15058.—	6,8947	13052.—	5,9762
218500	15066.—	6,8952	13058.—	5,9762

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
218600	15074.—	6,8957	13067.05	5,9776
218700	15082.—	6,8962	13073.—	5,9776
218800	15090.—	6,8967	13082.05	5,9790
218900	15098.—	6,8972	13088.05	5,9790
219000	15106.—	6,8977	13097.10	5,9804
219100	15114.—	6,8982	13103.05	5,9804
219200	15122.—	6,8987	13112.10	5,9818
219300	15130.—	6,8992	13118.10	5,9818
219400	15138.—	6,8997	13126.90	5,9831
219500	15146.—	6,9002	13132.90	5,9831
219600	15154.—	6,9007	13141.95	5,9845
219700	15162.—	6,9012	13147.95	5,9845
219800	15170.—	6,9017	13157.—	5,9859
219900	15178.—	6,9022	13163.—	5,9859
220000	15186.—	6,9027	13172.05	5,9873
220100	15194.—	6,9032	13178.05	5,9873
220200	15202.—	6,9037	13186.90	5,9886
220300	15210.—	6,9042	13192.90	5,9886
220400	15218.—	6,9047	13201.95	5,9900
220500	15226.—	6,9052	13207.95	5,9900
220600	15234.—	6,9057	13217.05	5,9914
220700	15242.—	6,9062	13223.—	5,9914
220800	15250.—	6,9067	13232.10	5,9928
220900	15258.—	6,9072	13238.10	5,9928
221000	15266.—	6,9077	13246.95	5,9941

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
221100	15274.—	6,9082	13252.95	5,9941
221200	15282.—	6,9087	13262.05	5,9955
221300	15290.—	6,9092	13268.05	5,9955
221400	15298.—	6,9097	13276.90	5,9968
221500	15306.—	6,9102	13282.90	5,9968
221600	15314.—	6,9106	13292.—	5,9982
221700	15322.—	6,9111	13298.—	5,9982
221800	15330.—	6,9116	13306.90	5,9995
221900	15338.—	6,9121	13312.90	5,9995
222000	15346.—	6,9126	13322.—	6,0009
222100	15354.—	6,9131	13328.—	6,0009
222200	15362.—	6,9136	13337.10	6,0023
222300	15370.—	6,9141	13343.10	6,0023
222400	15378.—	6,9146	13352.—	6,0036
222500	15386.—	6,9151	13358.—	6,0036
222600	15394.—	6,9155	13366.90	6,0049
222700	15402.—	6,9160	13372.90	6,0049
222800	15410.—	6,9165	13382.05	6,0063
222900	15418.—	6,9170	13388.05	6,0063
223000	15426.—	6,9175	13396.95	6,0076
223100	15434.—	6,9180	13402.95	6,0076
223200	15442.—	6,9185	13412.10	6,0090
223300	15450.—	6,9189	13418.10	6,0090
223400	15458.—	6,9194	13427.—	6,0103
223500	15466.—	6,9199	13433.—	6,0103

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
223600	15474.—	6,9204	13441.95	6,0116
223700	15482.—	6,9209	13447.95	6,0116
223800	15490.—	6,9214	13457.10	6,0130
223900	15498.—	6,9218	13463.10	6,0130
224000	15506.—	6,9223	13472.05	6,0143
224100	15514.—	6,9228	13478.05	6,0143
224200	15522.—	6,9233	13487.—	6,0156
224300	15530.—	6,9238	13493.—	6,0156
224400	15538.—	6,9242	13501.90	6,0169
224500	15546.—	6,9247	13507.95	6,0169
224600	15554.—	6,9252	13517.10	6,0183
224700	15562.—	6,9257	13523.10	6,0183
224800	15570.—	6,9262	13532.05	6,0196
224900	15578.—	6,9266	13538.10	6,0196
225000	15586.—	6,9271	13547.05	6,0209
225100	15594.—	6,9276	13553.05	6,0209
225200	15602.—	6,9281	13562.—	6,0222
225300	15610.—	6,9285	13568.—	6,0222
225400	15618.—	6,9290	13576.95	6,0235
225500	15626.—	6,9295	13583.—	6,0235
225600	15634.—	6,9300	13591.95	6,0248
225700	15642.—	6,9304	13597.95	6,0248
225800	15650.—	6,9309	13606.95	6,0261
225900	15658.—	6,9314	13612.95	6,0261
226000	15666.—	6,9319	13621.90	6,0274

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
226100	15674.—	6,9323	13627.95	6,0274
226200	15682.—	6,9328	13636.90	6,0287
226300	15690.—	6,9333	13642.95	6,0287
226400	15698.—	6,9337	13651.90	6,0300
226500	15706.—	6,9342	13657.95	6,0300
226600	15714.—	6,9347	13666.95	6,0313
226700	15722.—	6,9352	13672.95	6,0313
226800	15730.—	6,9356	13681.95	6,0326
226900	15738.—	6,9361	13687.95	6,0326
227000	15746.—	6,9366	13696.95	6,0339
227100	15754.—	6,9370	13703.—	6,0339
227200	15762.—	6,9375	13711.95	6,0352
227300	15770.—	6,9380	13718.—	6,0352
227400	15778.—	6,9384	13727.—	6,0365
227500	15786.—	6,9389	13733.05	6,0365
227600	15794.—	6,9394	13742.05	6,0378
227700	15802.—	6,9398	13748.05	6,0378
227800	15810.—	6,9403	13757.05	6,0391
227900	15818.—	6,9408	13763.10	6,0391
228000	15826.—	6,9412	13772.10	6,0404
228100	15834.—	6,9417	13778.15	6,0404
228200	15842.—	6,9422	13786.95	6,0416
228300	15850.—	6,9426	13792.95	6,0416
228400	15858.—	6,9431	13802.—	6,0429
228500	15866.—	6,9435	13808.05	6,0429

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
228600	15874.—	6,9440	13817.05	6,0442
228700	15882.—	6,9445	13823.10	6,0442
228800	15890.—	6,9449	13832.10	6,0455
228900	15898.—	6,9454	13838.15	6,0455
229000	15906.—	6,9459	13846.95	6,0467
229100	15914.—	6,9463	13853.—	6,0467
229200	15922.—	6,9468	13862.—	6,0480
229300	15930.—	6,9472	13868.05	6,0480
229400	15938.—	6,9477	13877.10	6,0493
229500	15946.—	6,9481	13883.15	6,0493
229600	15954.—	6,9486	13891.95	6,0505
229700	15962.—	6,9491	13898.—	6,0505
229800	15970.—	6,9495	13907.05	6,0518
229900	15978.—	6,9500	13913.10	6,0518
230000	15986.—	6,9504	13921.90	6,0530
230100	15994.—	6,9509	13927.95	6,0530
230200	16002.—	6,9513	13937.—	6,0543
230300	16010.—	6,9518	13943.05	6,0543
230400	16018.—	6,9523	13952.10	6,0556
230500	16026.—	6,9527	13958.15	6,0556
230600	16034.—	6,9532	13967.—	6,0568
230700	16042.—	6,9536	13973.05	6,0568
230800	16050.—	6,9541	13982.10	6,0581
230900	16058.—	6,9545	13988.15	6,0581
231000	16066.—	6,9550	13997.—	6,0593

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
231100	16074.—	6,9554	14003.05	6,0593
231200	16082.—	6,9559	14012.10	6,0606
231300	16090.—	6,9563	14018.15	6,0606
231400	16098.—	6,9568	14027.—	6,0618
231500	16106.—	6,9572	14033.05	6,0618
231600	16114.—	6,9577	14041.90	6,0630
231700	16122.—	6,9581	14047.95	6,0630
231800	16130.—	6,9586	14057.05	6,0643
231900	16138.—	6,9590	14063.10	6,0643
232000	16146.—	6,9595	14071.95	6,0655
232100	16154.—	6,9599	14078.05	6,0655
232200	16162.—	6,9604	14087.10	6,0668
232300	16170.—	6,9608	14093.20	6,0668
232400	16178.—	6,9613	14102.05	6,0680
232500	16186.—	6,9617	14108.10	6,0680
232600	16194.—	6,9622	14116.95	6,0692
232700	16202.—	6,9626	14123.05	6,0692
232800	16210.—	6,9631	14131.90	6,0704
232900	16218.—	6,9635	14137.95	6,0704
233000	16226.—	6,9639	14147.05	6,0717
233100	16234.—	6,9644	14153.15	6,0717
233200	16242.—	6,9648	14162.—	6,0729
233300	16250.—	6,9653	14168.10	6,0729
233400	16258.—	6,9657	14176.95	6,0741
233500	16266.—	6,9662	14183.—	6,0741

Einfache Einkommensteuer

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Gemeinsam Besteuerte/ Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamt- einkommen
233600	16274.—	6,9666	14191.90	6,0753
233700	16282.—	6,9671	14198.—	6,0753
233800	16290.—	6,9675	14207.10	6,0766
233900	16298.—	6,9679	14213.15	6,0766
234000	16306.—	6,9684	14222.05	6,0778
234100	16314.—	6,9688	14228.15	6,0778
234200	16322.—	6,9693	14237.—	6,0790
234300	16330.—	6,9697	14243.10	6,0790
234400	16338.—	6,9701	14252.—	6,0802
234500	16346.—	6,9706	14258.05	6,0802
234600	16354.—	6,9710	14266.95	6,0814
234700	16362.—	6,9715	14273.05	6,0814
234800	16370.—	6,9719	14281.95	6,0826
234900	16378.—	6,9723	14288.05	6,0826
235000	16386.—	6,9728	14296.95	6,0838
235100	16394.—	6,9732	14303.—	6,0838
235200	16402.—	6,9736	14311.90	6,0850
235300	16410.—	6,9741	14318.—	6,0850
235400	16418.—	6,9745	14326.90	6,0862
235500	16426.—	6,9749	14333.—	6,0862
235600	16434.—	6,9754	14341.90	6,0874
235700	16442.—	6,9758	14348.—	6,0874
235800	16450.—	6,9763	14356.90	6,0886
235900	16458.—	6,9767	14363.—	6,0886
236000	16466.—	6,9771	14371.95	6,0898

Ermittlung einfache Steuer für steuerbares Einkommen über Fr. 236 000

Alleinstehende

Zur einfachen Steuer von Fr. 16 466.— für ein steuerbares Einkommen von Fr. 236 000.— ist für den Mehrbetrag 8 % hinzuzurechnen.

Gemeinsam besteuerte Personen / Alleinerziehende

Wie die einfache Steuer für gemeinsam besteuerte Personen (Verheiratete, Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft) sowie Alleinerziehende mit Anspruch auf das Vollsplitting vorzunehmen ist, wird mit dem nachfolgenden Beispiel anhand eines steuerbaren Einkommens von Fr. 500 000.— aufgezeigt:

1. Berechnung satzbestimmendes Einkommen mit Vollsplitting-Divisor von 2:

Satzbestimmendes Einkommen (Fr. 500 000.— : 2) Fr. 250 000.—

2. Ermittlung der prozentualen Steuerbelastung eines Alleinstehenden bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 250 000.—:

Einfache Steuer für Einkommen von Fr. 150 000.— Fr. 9 586.—

für den Mehrbetrag 8 % von Fr. 100 000.— Fr. 8 000.—

Total (7,0344 % von 250 000.—) Fr. 250 000.— Fr. 17 586.—

3. Berechnung der einfachen Steuer für Verheiratete:

Einfache Steuer (Fr. 500 000.— x 7,0344 %) Fr. 35 172.—